

4. Bibliographie der Schriften

A.H.Francke's Pädagogische Schriften. Nebst der Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen herausgegeben von D. G[ustav] Kramer, Director der ...

Francke, August Hermann

Langensalza, 1876

VIII. Verbesserte Methode des Paedagogii Regii zu Glaucha vor Halle 1721.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

VIII.
Verbesserte Methode
des
P a e d a g o g i i R e g i i
zu
Glauchau vor Halle
1721.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

I. N. G.

Vorerinnerungen.

§ 1. Es ist zwar von dem Paedagogio Regio ein besonderer Bericht ediret und darin vor Augen geleyet, wie diese Anstalt erstlich anno 1695 angefangen, nachgehends von Zeit zu Zeit vermehret und besser eingerichtet worden, und in welcher Verfassung sich dieselbe gegenwärtig nach allen dazu gehörigen Stücken befünde.*) Weil aber die erforderliche Kürze dieses Berichtes nicht zugelassen, von der gleich anfangs eingeführten und nach und nach verbesserten Methode oder Lehrart darin so umständlich zu handeln, daß es den Informatoribus zur völligen Instruction, und andern, welchen daran gelegen, zu einer hinlänglichen Nachricht dienen könnte: so ist nunmehr auch für gut befunden worden, dasjenige, was diesfalls entweder bis hieher schon in guter Observanz gewesen oder doch ins künftige den Vorgesetzten eine gewisse Norm und Regel ihrer Information geben soll, zusammenzutragen und durch öffentlichen Druck gemein zu machen.

§ 2. Wobei man denn nicht allein die allgemeine höchstnötige Verbesserung der Schulen zum Zweck hat: sondern auch zugleich von erfahrenen und wohlgesinneten Schulmännern, wie nicht weniger von andern geschickten und dieser Sache kundigen Personen, reciproce hoffet und erwartet, daß sie nicht unterlassen werden, dasjenige wohlmeinend zu erinnern, was auch zur Verbesserung dieser Methode gereichen mag.

*) Nach der Veröffentlichung der „Ordnung und Lehrart im Paedagogio“ wurde, wie oben S. 286 bereits bemerkt ist, von 1710 an von Zeit zu Zeit ein „Kürzer Bericht von der gegenwärtigen Verfassung des Paedagogii Regii zu Glaucha vor Halle“ von Francke herausgegeben. Derselbe war für diejenigen, die ihre Kinder oder Pflegebefohlenen der Anstalt anvertrauen wollten, bestimmt. Ein solcher Bericht war 1720 wiederum in großer Ausführlichkeit erschienen, auf welchen sich diese Stelle bezieht, wie denn auch weiterhin ausdrücklich auf ihn verwiesen wird. An diesen schließt sich die „Verbesserte Methode“ gleichsam als zweiter Theil an, wie in der „Ordnung und Lehrart“ die Sect. III den beiden vorhergehenden. Sie ist eine völlige Umarbeitung dieser Section.

Man wird solches jederzeit mit gebührendem Dank annehmen, und alles an seinem Ort anzuwenden beflissen sein: wofern sichs nur will appliciren lassen, und nach Beschaffenheit der hiesigen Umstände nicht schon vorhin in der Erfahrung als unzulänglich befunden ist.

§ 3. Gleichwie aber gegenwärtige Schrift nur eigentlich von der Information und Methode handelt; und daher aus derselben weiter nichts zu vernehmen ist, als in welcher Ordnung und Lehrart man der Jugend die nöthige Sprachen und Wissenschaften im Paedagogio Regio beizubringen suche: also wird ein jeder, der auch von den übrigen Stücken Nachricht zu haben verlanget, auf den vorhin gedachten kurzen und anno 1720 zuletzt edirten Bericht verwiesen; als worin nicht nur von den Studiis, sondern auch von den Vorgesetzten und Untergebenen, von der Erziehung und Verpflegung sammt den dazu erfordernten Unkosten, hinlängliche Meldung geschieht.

Das erste Capitel.

Von den täglichen Lectionibus.

Die I. Abtheilung.

Von der lateinischen Sprache.

Die lateinische Sprache wird publice in 7 Classen und zwar täglich vierthalb Stunden dociret: Mittwochs und Sonnabends ausgenommen, welches die ordentlichen Repetitions- und Praeparations-Tage sind; wiewohl auch Freitags zum östern wegen der Wochenpredigt eine Stunde auszufallen pflegt. In allen 7 Classen ist nur eine, nämlich Hrn. D. Langii Lateinische Grammatica*) bräuchlich: weil es mit zu den Fehlern einer Schule gehöret, wenn man die Jugend in Erlernung der Fundamentorum nicht bei einerlei Buch bleiben läßt; auch über dieses eine recht verkehrte Sache ist, daß ein Deutscher die lateinische Sprache, die er noch nicht versteht, aus lateinischen und mit vielen philosophischen und schweren Terminis angefüllten Regeln begreifen soll. Auf das Lateinreden wird hie bei Großen und Kleinen gedrungen: und darf niemand weder mit seinem Commilitone noch Informatore anders sprechen; es

*) Die lateinische Grammatik von Joachim Lange (1670—1744), des Schülers und eifrigen Anhängers Francés, früher Rectors des Friedrich-Werderschen Gymnasiums in Berlin, dann Professors der Theologie in Halle, war sehr verbreitet, wurde in mehrere fremde Sprachen übersetzt und sehr oft gedruckt, bei Lebzeiten des Verfassers allein 26mal. Zu seinen übrigen sehr zahlreichen Werken gehört auch die unten (6,4) erwähnte Medicina mentis und die Clavis hebraei codicis u. a.

wäre denn, daß er von diesem letztern auf Deutsch gefragt worden. Wer dagegen handelt, wird angemerkt und muß von seinem Recreations-Gelde einen ganzen oder halben Pfennig zur Strafe geben: welches Geld denn der Informator monatlich unter die ganze Classe austheilet. Die 7 Classen sind, von unten an gerechnet, folgende.

I. Latina quinta.

§ 1. In dieser Classe, wie auch in der nächstfolgenden Quarta, dociren ordentlich 2 Praeceptores, welche die Arbeit unter sich also theilen, daß der eine vor, der andere nach Mittage informiret; und jener es mehr und eigentlich mit Legung des Fundaments, dieser aber mit der Application zu thun hat. Damit sie aber in der Methode desto besser harmoniren: so ist nicht nur gut, sondern es wird auch erfordert, daß sie sich einander in der Classe fleißig besuchen und daher öfters zu conferiren Gelegenheit nehmen.

§ 2. Von 7 bis 8 wird das Decliniren und Conjugiren getrieben: da sich denn der Docens nach dem Captu discentium (Fähigkeit der Schüler) richten, dieselbe nicht überhäufen und confundiren, sondern im ersten Cursu nur das allernöthigste nehmen, im andern und dritten das übrige hinzuthun, vor allen Dingen aber beständig repetiren und dahin sehen muß, daß das Fundament ja fest und gewiß ge-
leget werde, als ohne welches in den folgenden Classen kein rechter Fortgang zu hoffen ist. Er hat um deswillen dasjenige nachzulesen und, so weit es die übrigen Umstände leiden, auch zu appliciren, was Hr. D. Lange in der Vorrede seiner Grammatic p. 49 bis 53 vom ersten und andern Cursu erinnert hat.

§ 3. Von 10 bis 11 lernen die Scholaren nach und nach alle Vocabula ex parte quinta, worauf sie sich auch zu Hause in etwas praepariren. Sie wiederholen dabei auch diejenigen, welche in den 3 ersten Partibus hin und wieder zerstreuet sind, insonderheit die Abundantia, Numeralia und Particulas p. 29, 39 und 98 seq.

Hiermit wird zugleich die Doctrina de genere nominum substantivorum verknüpft und ihnen solches aus derjenigen Tabelle beigebracht, welche von vielen Jahren her schon im Paedagogio mit gutem Nutzen gebrauchet und daher bei der Grammatic nebst der Resolutions- und Constructions-Ordnung in einem besondern Supplemento mit angedruckt worden. Der Docens muß diese Tabelle nach den daselbst p. 8, 9, 10 gegebenen Erinnerungen täglich treiben, bei aller Gelegenheit wiederholen, die bei den Terminationibus stehende Exempel allemal mit lesen und lernen lassen, das Deutsche bei allen Vocabulis sagen, und darauf dringen, daß sie dieselbe durch vieles Lesen und Repetiren perfect auswendig wissen: weil keiner ad quartam promoviret wird, der hierin, wie auch im Decliniren und Conjugiren, nicht wohl versiret ist.

§ 4. Von 5 bis halb 7 exponiren und resolviren sie das p. 377 angehende Tirocinium Paradigmaticam et Dialogicum und werden dabei continuirlich wieder ins Decliniren und Conjugiren, wie auch in die Tabulam de genere nominum, geführt; als woraus dasjenige Stück, wohin das gegenwärtig vorkommende Exempel gehört, allemal ganz zu wiederholen ist. Welches auch die Informatores in allen folgenden Classen fleißig und beständig thun müssen; weil ohne dergleichen Repetition das Gelernte gar leicht ausgeschwizet und vergessen wird. Die erste Exposition machet der Informator allemal selbst. Denn er nimmt ein Stück von etlichen Zeilen vor sich, liest dasselbe her, construirt und verdeutschet es, zeigt dabei die Vocabula und Phrases so wohl nach ihrer eigentlichen als gegenwärtigen Bedeutung aufs Kürzeste an, ermuntert die Scholaren fleißig zur Attention, läßt das Exponirte wiederholen, und gehet darauf von Stück zu Stück auf gleiche Art so lange weiter, bis der ganze Dialogus oder das Pensum, welches er für diesmal zu absolviren gedenket, zu Ende gebracht ist. Dieses dienet dazu, daß die Scholaren alles desto gründlicher fassen, und mit langem Nutzen hat, wenn man zu Zeiten ihre eigene Kräfte prüfet. Bei der Construction und Resolution ist gleichfalls nicht nur hier, sondern auch in allen übrigen Classen nach der im gedachten Supplemento p. 10 und 14 vorgeschriebenen Ordnung zu procediren, daher die Discentes, wenn sie resolviren sollen, die bei jedem Parte orationis daselbst bemerkte Stücke so lange vor Augen haben müssen, bis sie die Ordnung derselben durch vielfältige Uebung völlig inne haben und also des Aufschlagens nicht weiter bedürfen. Bisweilen lernen sie auch etliche von den exponirten Dialogis auswendig, und praesentiren durch Recitirung derselben die darin vorgestellte Personen, damit sie eine Dreistigkeit erlangen und bei dem Exercitio dialogico, welches sie alle halbe Jahr publice zu halten haben, desto besser bestehen.

Damit sie aber in der Exposition desto besser fortkommen, und zugleich einen Anfang mit der Composition machen mögen, so sind ihnen die p. 130 stehende Hauptregeln nach und nach bekannt zu machen, mit den dazu gehörigen leichtesten Exempeln ex p. 131, 137, 143, 159, 167, 179 und 201 zu erläutern, allerhand kurze Formulae darauf vorzugeben und an der Tafel zu machen; die Discentes aber in Syntaxin selbst oder in die Anmerkungen dieser Hauptregeln nicht weiter einzuführen, weil solches allererst in Quarta geschehen muß.

Hierher gehören auch die p. 110 stehende Formulae de usu praepositionum, welche gleichfalls zu exponiren, fleißig zu wiederholen und wohl in allerhand kleine Exercitia zu bringen sind. Außer diesen Formulis subitaneis (augenblicklich gebildeten Sätzen) und Exercitiis ordinariis et quotidianis wird Dienstags auch ein Exercitium extra-

ordinarium gegeben, welches aber nur nach den ihnen schon bekannten Regeln eingerichtet sein, aus constructionibus simplicibus bestehen und also keine (wenigstens keine lange und schwere) Zwischensätze haben muß. Der Docens läßt davon ein Stück nach dem andern construiren und an der Tafel machen, doch so, daß niemand etwas davon aufschreiben dürfe. Zu dem Ende löschet er das Vorgeschiedene gleich aus, wenn ein Punctum übersezt ist; und gehet weiter zu dem folgenden. Worauf die Scholaren das Exeritium mit nach Hause nehmen, durch eigenen Fleiß nochmals übersezen, in ein besonderes Buch reinlich einschreiben und Freitags, zum allerlängsten Sonnabends, vor der Abendmahlzeit exhibiren (abgeben) müssen, da denn der Informator sowohl das Deutsche als das Lateinische mit der Feder corrigiret, die vitia orthographica et syntactica summiret und das gedoppelte Facit drunter schreibet. Die Correctur geschieht ordentlich mit rother Tinte, weil es auf diese Weise besser in die Augen fällt. Damit aber die Scholaren auf alles desto genauer merken, in der Classe auch die Zeit erspart werden möge, welche sonst drauf gehet, wenn einem jeden sein Exeritium a part vorgelesen werden sollte, so notiret der Informator unter der Emendation die vornehmsten vitia beider Sprachen auf einem besondern Zettel; liest selbige in der Classe laut, jedoch ohne Benennung des Namens, vor; zeigt auch an, warum es unrecht sei, wider welche Regel pecciret worden und wie es heißen sollte. Wobei denn die Attention gemeinlich viel größer ist, als wenn einem jeden das seinige insbesondere vorgehalten würde.

Zweimal in der Woche wird beim Anfange der Lection von einem Scholaren eine ihm aufgegebene und ganz kurz gefassete biblische Historie in deutscher Sprache recensiret, welche er vorher aufsetzen, dem Informatori zur Correctur übergeben und darauf memoriter hersagen muß. Es geschieht solches stehend und dazu nicht auf dem Catheder, sondern an einem freien Ort: damit der ganze Leib gesehen und das dabei erforderte Decorum desto besser observiret werden könne.

Mittwochs von 5 bis 6 wird auf die Weise, wie bei Quarta angezeigt werden soll, ein deutscher Brief elaboriret: Sonnabends aber dasjenige kürzlich repetiret, was die Woche über in den dialogis absolviret worden.

§ 5. Ueberhaupt ist noch bei dieser Classe zu bemerken, daß der Informator auch hier schon den Anfang zum Lateinreden machen lasse. Er thut zwar seinen Vortrag ordentlich in deutscher Sprache: examiniert aber das Vorgetragene alsbald wieder durch allerhand kurze lateinische Fragen, worauf die Scholaren auch Lateinisch antworten müssen. Anfangs scheinete es wohl, als wollte es nicht fort; allein in gar kurzer Zeit äußert sichs, daß sie es bald gewohnet werden; wenigstens den Informatorem verstehen, wenn es auch mit der Antwort nicht allemal

so gleich gehen will. Daher ihnen der Informator auch fleißig zu Hülfe kommen und seine lateinische Frage bisweilen verdeutschten muß: damit sie wissen, was und wie sie antworten sollen. Je weniger man in dieser Sache tentiret, je schwerer hält's, je frischer man sie aber angreift, je besser geht's von Statten. Insonderheit contribuïret die Munterkeit des Praeceptoris gar vieles; denn wenn derselbe in beständiger Action ist, so können die Discentes auch nicht so leicht müde werden, sondern empfangen dadurch zur gebührenden Attention immer neue Aufmunterung und Erweckung, welches um deswillen auch in allen übrigen Classen wohl zu merken ist.

§ 6. Zum Beschluß ist endlich auch noch des öffentlichen Exercitii dialogici zu gedenken, welches diese Classe alle halbe Jahr in der andern Woche des Martii und Septembris in Gegenwart einiger Vorgesetzten und Classis quartae im Auditorio maiori zu halten hat, wobei zugleich ein ganz kurzer Prologus und Epilogus mit aufgestellt wird. Es geschieht dieses darum, damit sich die Scholaren beizeiten üben und gewöhnen mögen, einen öffentlichen Vortrag ohne unanständige Blödigkeit zu thun, als welches ihnen im ganzen Leben zu statten kommen kann, wie denn auch um deswillen in allen folgenden Classen diese und dergleichen Exercitia oratoria publice und privatim fleißig continuiert werden.

2. Latina quarta.

§ 1. Das Hauptwerk ist hier wohl Syntaxis, wobei aber das Decliniren und Conjugiren nebst dem genere nominum beständig zu repetiren; gleichwie auch alle übrige Vortheile, welche bei Quinta an die Hand gegeben worden, nicht nur hieselbst, sondern auch in den folgenden Classen fleißig zu appliciren sind.

§ 2. Von 7 bis 8 werden die Regulae syntacticae erklärt, aus den drunter stehenden Exemplis (woraus aber allemal nur die deutlichsten und besten zu nehmen) erläutert, durch kurze formulas subitaneas applicirt und auf diese Weise alle halbe Jahr zweimal absolviret, da denn im ersten cursu hie und da noch manches auszulassen ist, welches im andern mitgenommen wird. Der Docens hat hiebei nachzulesen, was der Hr. D. Lange hievon in der gedachten Vorrede de methodo § 4 n. 3 und § 5 n. 3 beim dritten und vierten Cursu eriuert, jedoch mit der Cautel, daß er sich nach dem captu discentium vornehmlich richte und daher diejenigen besonderen Anmerkungen, welche ihnen zur Zeit noch zu schwer sein möchten, übergehe.

§ 3. Von 10 bis 11 schreiben die Scholaren ein Exercitium syntacticum über die erklärte Regeln, welches aber so kurz sein muß, daß es noch in eben dieser Stunde elaboriret und exhibiret werden könne. Die Elaboration geschieht aber also: Es läßet nämlich der Informator einen Periodum nach dem andern herlesen, construiren und

nach angezeigten Vocabulis et Phrasibus ex tempore vertiren, da zwischen die übrigen auf das, was gesagt wird, genau merken müssen; einer aber bei der Tafel stehet und die lateinische Version nachschreibt. Wenn ein Periodus zu Ende gebracht ist, so wird er von den sämtlichen Scholaren abgeschrieben, und darauf weiter fortgefahren; der Informator aber nimmet alle Exercitien-Bücher, welche besonders hiezu gemacht sein müssen, mit nach Hause, revidiret sie, corrigiret aber nur in 4, 5 bis 6 Exemplarien (nach dem etwa die Classe stark ist) das Deutsche nebst dem Lateinischen mit der Feder und liest des folgenden Tages die vornehmsten Vicia von seinem Zettel ab, wie bei Quinta gemeldet worden. Auf diese Weise wirds im ersten Cursu gehalten. Im andern Cursu (da sich nun nachgerade äußern muß, ob einer nach dem Oster- oder Michaelis-Examine an der bevorstehenden Promotion Theil haben werde oder nicht) wird die Elaboration nicht an die Tafel geschrieben, sondern die Discentes müssen nur Achtung geben, wie alles construirt und vertirt werde, und, nachdem alles geendiget ist, es so gut übersetzen, als sie es behalten haben oder können, und darauf die Bücher dem Informatori zur Correctur mit nach Hause geben.

Freitags wird aus der Grammatic der erste Theil von Stück zu Stück nach der Ordnung wiederholet und durchexaminiert, und endlich dasjenige hinzugethan, was im vierten Theil von p. 225 bis 252 von den Latinismis und Germanismis angemerket ist.

§ 4. Von 5 bis 6 werden Montags und Donnerstags des jetzigen Inspectoris, Hieronymi Freyeri, Colloquia Terentiana*) tractirt, wobei die Scholaren auf die bei Quinta angezeigte Weise construiren, exponiren, resolviren, die Regulas syntacticas aufschlagen, per Formulas Subitaneas imitiren; nicht weniger decliniren, conjugiren und alles aufs fleißigste repetiren, was sie vormals in Quinta und nun auch allernächst in Quarta Classe aus den Lectionibus syntacticis gelernet haben. Sie müssen auch bisweilen eins von den exponirten Colloquiis auswendig lernen, und durch Recitirung desselben die darin vorgestellte Personen praesentiren.

Dienstags wird das sogenannte Exercitium extraordinarium dictirt, in der Classe nebst Anzeige der vornehmsten Vocabulorum und Phrasium durchconstruirt, von den Scholaren aber zu Hause elaborirt, reinlich abgeschrieben und dem Informatori des folgenden Freitags, zum allerlängsten des Sonnabends, vor der Abendmahlzeit exhibirt, der denn sowohl das Deutsche als Lateinische in allen Büchern mit der Feder corrigiret, die Vicia summirt und damit ferner also verfähret, wie bei Quinta schon erinnert worden. Wer sein Exercitium nicht reinlich und

*) Ueber die Colloquia Terentiana Freyers s. oben S. 60.

deutlich geschrieben, dem ist es wieder zu geben, damit ers zur Strafe noch einmal abschreibe.

Mittwochs wird ein Thema zu einem deutschen Briefe gegeben, welchen die Scholaren alsbald in der Classe elaboriren, mündlich zusammenlegen, mit gehöriger Aufschrift versehen, zu Hause versiegeln und darauf dem Informatori exhibiren. Es geschieht dieses um der Uebung willen in allen lateinischen Classen, von Quinta an bis ad secundam superiorem inclusive, jedoch mit einigem Unterschied, der sich auf die unterschiedene Capacität der Discentium gründet. Denn in Quinta und Quarta leget der Informator einen Brief aus Herrn D. Hunolds*) auserlesenen und in hiesigem Waisenhanse gedruckten Briefen zum Grunde, substituiret aber andere Personen und verändert zugleich die Materie ein wenig, damit es den Anfängern leicht und dennoch ein jeglicher unter solcher Uebung der Sache unvermerkt gewöhnet werde. Dingen wird in den folgenden Classen nur das Thema an die Hand gegeben, und muß übrigens ein jeder selbst bemühet sein, wie er etwas Tüchtiges zuwege bringe. Etliche von diesen Briefen liest nun der Informator des folgenden Tages in der Classe vor, und erinnert das Nöthige dabei; einen aber schickt er demjenigen Informatori zu, welcher Sonnabends frühe um 7 Uhr im großen Auditorio dem ganzen Coetui das Collegium orthographicum hält, der denn, nachdem er aus den übrigen Classen dergleichen empfangen, einen und andern, jedoch meistens suppresso nomine, davon öffentlich abliest und ihn sowohl nach der Orthographie als andern dazu gehörigen requisitis censiret.

Freitags wird aus der Grammatic der andere und dritte Theil von Stück zu Stück nach der Ordnung wiederholet und durchexaminiert; folglich hier das Conjugiren, gleichwie vor Mittage um 10 Uhr das Decliniren, vornehmlich getrieben.

Auf den Donnerstag und Freitag fällt auch die Reension einer biblischen Historie, wovon bei Quinta etwas gedacht ist, jedoch mit dem Unterschied, daß die eine von einem Incipiente (Anfänger) deutsch, die andere von einem Profectiori (Fortgeschritttern) lateinisch gehalten; beides aber vorher dem Informatori zur Revision offeriret werde. Die längste Historie muß sich über ein Quart-Blatt nicht erstrecken.

Sonnabends wird dasjenige kürzlich repetiret, was die Woche über in den Colloquiis Terentianis absolviret worden.

§ 5. Von 6 bis halb 7 lernen und repetiren sie die Vocabula primitiva und simplicia aus dem Vocabulario Lipsiensi nebst den

*) Christian Friedrich Hunold (1680—1721), nach einem wechselvollen Leben zuletzt Doctor juris und Docent in Halle, hat sehr verschiedenartige, namentlich auch satirische Schriften in Prosa und Versen herausgegeben, unter Andern auch mehrere Briefsammlungen, deren eine den Titel „Auserlesene Briefe“ führte.

nöthigsten Compositis und Derivatis, welche sie auch mit rother Tinte unterstreichen, damit sie ihnen desto besser in die Augen fallen. Sie selbst praepariren sich darauf in etwas zu Hause; der Informator aber hat bei der unterschiedenen Capacität dahin mit Fleiß zu sehen, daß die langsamen auch mit fortkommen, die hurtigen aber das Gelernte recht behalten mögen.

§ 6. Alle halbe Jahr hat diese Classe in der ersten Woche des Martii und Septembris ein öffentliches Exercitium dialogico-oratorium in dem großen Auditorio, indem die Incipientes nebst Aufstellung eines Prologi und Epilogi einige Colloquia Terentiana recitiren, die Proveciores aber ihre in der Classe schon recitirte biblische Historien recapituliren müssen; wobei denn Classis Quinta und Tertia nebst den dazu erbetenen Vorgesetzten zugegen ist.

3. Latina tertia.

§ 1. Diese Classe ist nebst Secunda utraque von den übrigen lateinischen Classen darin unterschieden, daß ordentlich nur ein einziger Informator darin dociret, welches auch wegen der genauen Connexion, so die darin verordnete Lectiones mit einander haben, nöthig sein will. Die meiste Zeit wird auf den Cornelium Nepotem gewandt, welcher alle Jahr richtig zu absolviren ist, daher die 14 ersten Imperatores auf den Sommer, die übrigen aber auf den Winter fallen. Alle Tage ist ordentlich ein Capitel durchzugehen, welches auf folgende Weise geschieht.

§ 2. Von 7 bis 8 läßt der Docens, nachdem er den Inhalt des vorhergehenden Capitels per quaestiones (durch Fragen) kürzlich wiederholet, einen Periodum herlesen, construiren, erst von Wort zu Wort und darauf in gutes Deutsch vertiren; wenn solches geschehen, gehet er zu dem folgenden Periodo, und absolviret auf diese Weise das ganze Capitel in einer guten Viertelstunde. Hiernächst repetiret er das Pensum philologicae nach der Grammatic, Geographie, Historie und den darin vorkommenden Antiquitäten. Er läßt die vornehmsten Regulas grammaticas von allen Scholaren aufschlagen, und von einem herlesen, den er aber alsdenn erst benennet, wenn die Regel aufgeschlagen ist. Was zur Geographie gehört, zeigt er alsbald in den Tabulis geographicis, die sich bei Cellarii Edition finden, welche um deswillen ein jeder haben muß. Einige der besten Phrasium läßt er aufschreiben, und führet eine Phrasin durch mancherlei Formulas subitaneas, welche die Discentes ex tempore lateinisch geben müssen, bebienet sich aber des Vortheils, daß er 1) die deutsche Formulam proponiret, ehe er den Namen desjenigen nennet, der sie vertiren soll; 2) die deutsche Formulam von dem, den er nun aufgerufen, nochmals wiederholen läßt, ehe sie Lateinisch vertiret wird; 3) die lateinische Formulam so, wie sie vertiret worden, es mag nun recht oder unrecht gewesen sein, von einem andern repetiren läßt

und darauf allererst das Nöthige dabei erinnert. Welches auch in andern Classen und bei allen dergleichen Gelegenheiten sehr wohl zu merken ist, weil es zur Beförderung der Attention nicht wenig dienet. Es darf sich aber der Docens bei dieser Repetition seines Pensi nicht übereilen, noch die Discentes überhäufen, weil er eben bei einem Capitel nicht alles, was ad latinitatem gehöret, mitnehmen muß; sondern schon genug ist, wenn er nur das Nöthigste observiret, und die Scholaren mentem scriptoris hinlänglich fassen. Zum Uebrigen findet sich schon in den folgenden Capiteln nach und nach Gelegenheit, ja es kann auch manches davon noch wohl desselben Tages mehr erläutert werden, wenn dieses Pensum aufs Neue zu vertiren, zu imitiren oder auf andere Weise zu retractiren ist.

Mittwochs ist der erste, andere und dritte Theil aus der lateinischen Grammatic zu repetiren.

§ 3. Von 10 bis 11 wird das aus dem Nepote exponirte Capitel in gutem Deutsch so weit, als es die Zeit leidet, zu Papier gebracht. Wenn die Scholaren ohngefähr eine gute halbe Viertelstunde hiermit beschäftigt gewesen, so läßt der Informator einen zu sich kommen, emendiret die von ihm gemachte Version (und wem es auch nur ein einziger Periodus wäre) in der Stille mit der Feder; hält es mit dem andern und dritten auch also, da inzwischen der erste nebst den übrigen wieder zu vertiren fortfähret. Eine gute Viertelstunde aber vor dem Schläge müssen alle Scholaren mit der Arbeit zugleich innehalten und die Uebersetzung öffentlich herlesen. Derjenige, welcher aufgerufen wird, machet den Anfang. Wenn der Informator das Nöthige dabei erinnert hat, so läßt er eben diesen Periodum von einem andern, doch ohne gewisse Ordnung, repetiren; da sich denn äußert, ob dieser auch Achtung gegeben und dasjenige, was bei dem ersten erinnert worden, corrigiret habe. Und auf eben diese Weise fährt er bis zum Ende fort.

Wenn Freitags die Stunde von 7 bis 8 wegen der Wochenpredigt ausfällt, so wird in dieser Stunde ein Capitel aus dem Nepote exponiret und philologicis durchtractiret.

Dienstags und Donnerstags aber ist beim Anfange der Lection eine von dem Informatore emendirte biblische Historie in lateinischer Sprache memoriter zu recitiren. Es muß dieselbe wohl connectiret, mit etlichen guten Meditationibus amplificiret, und zulezt mit einer nützlichen Application beschloffen werden.

§ 4. Von 5 bis 6 wird wechselsweise, einen Tag um den andern, die lateinische Version und Imitation geschrieben. Das erste geschieht also. Der Informator dictiret seine eigene deutsche Uebersetzung von dem vor Mittage explicirten Capitel, und zwar ganz langsam und so viel davon, als etwa in anderthalb Viertelstunden geschehen kann. Dieses schreiben die Scholaren lateinisch nach, doch müssen sie den Nepotem

zurücklegen, und haben also daran ein gutes Exerцитium extemporalitatis, können aber auch zugleich daraus die Fehler ihrer eigenen vorher gemachten Version erkennen. Wer nun vor Mittage bei der Exposition attent und fleißig gewesen, der trifft es jezo am besten, wie es denn eben unter andern mit eine Erweckung zur gehörigen Attention sein soll. Wenn die gedachte Zeit verflossen, so liest der Informator so viel, als er dictiret hat, aus dem Nepote langsam und deutlich vor; zeigt auch die Signa distinctionis nochmals mit an, damit sie von den Scholaren, wenn sie ja vergessen wären, suppliret werden können, wobei ihnen auch frei stehet, die angemerkte Errata gleichfalls zu corrigiren. Hierauf wird ein Periodus nach dem andern von den Scholaren alternatim hergelesen und vom Informatore corrigiret.

Beim Anfange der Lection ist allemal eine Viertelstunde auf die Vocabula zu wenden. Sie gehen daher das Vocabularium lipsiense vom Anfang bis zum Ende durch, lesen ein gewisses Pensum her, nehmen alle Composita und Derivata mit, lernen sie auswendig und werden daraus alsbald examiniret.

Mittwochs wird ein deutscher Brief elaboriret, Sonnabends aber etwas aus den Colloquiis Terentianis gelesen und appliciret.

§ 5. Von 6 bis halb 7 wird ihnen die Quantitas Syllabarum aus dem sechsten Theil der Grammatic bekannt gemacht. Sie lesen dabei aus H. Freyeri Fasciculo Poematum Latinorum*) (welcher aus alten und neuen Poeten zusammengetragen ist und die Genera Carminum mit solchen Exempeln erläutert, die man der Jugend ohne Anstoß und Aergerniß vorlegen kann) und zwar aus dem ersten Theil desselben die Collectionem poematum generis adonici durch, nehmen aber allemal nur etliche Verse daraus vor sich und untersuchen die Quantität von Wort zu Wort aufs genaueste, damit sie darin recht geübet werden. Nebst dem exponiren und memoriren sie auch nach und nach aus dem ersten Supplemento dieses Fasciculi collectionem primam sententiarum poeticarum, nicht weniger die in der Grammatic p. 364 angehende Versus memoriales, und repetiren dieselbe aufs fleißigste, weil ihnen dergleichen Subsidia bei Untersuchung der Quantität gar sehr zu statten kommen.

Dienstags schreiben sie das Exerцитium Extraordinarium, elaboriren dasselbe zu Hause und exhibiren es Freitags, zum allerlängsten Sonnabends, vor der Abendmahlzeit. In Secunda utraque wird es eben also gehalten und vom Informatore zu Hause sowohl das Deutsche als Lateinische accurat corrigiret, die Summa Vitiorum beigeschrieben und, wie oben erinnert, das Vornehmste davon ex schedula öffentlich recensiret.

§ 6. Alle halbe Jahr, und zwar in der vierten Woche des

*) Ueber die Fasciculi Freyers s. oben S. 61.

Februarii und Augusti, hat diese Classe in Gegenwart der Quartaner und Classis secundae inferioris, wie auch einiger Vorgesetzten ihr öffentliches Exerцитium Oratorium, wozu nebst Aufstellung eines Prologi und Epilogi die § 3 gemeldete biblische Historien genommen werden, die sie um deswillen vorher mit desto größerem Fleiß elaboriren und, nachdem sie in der Classe recitiret worden, dem Informatori in Verwahrung geben müssen.

4. Latina secunda inferior.

§ 1. Hier wird der Julius Caesar de bello gallico et civili in den 3 ersten zum Latein gewidmeten Stunden auf eben die Weise, wie in Tertia der Cornelius Nepos, erkläret, appliciret und in 2 Jahren zu Ende gebracht. Denn obgleich ein Scholar, wenn er fleißig ist, in keiner Classe so lange sitzen darf, so ist die Abtheilung doch mit gutem Bedacht also gemacht, damit diese Classe mit Secunda Superiori desto besser harmonire und bei erfolgender Promotion ein jeder daselbst wieder aufangen könne, wo er hier aufgehöret hat. Zu solchem Zweck fallen auf den ersten Sommer die 4 ersten Bücher de bello gallico, und auf den andern die 2 ersten Bücher de bello civili, das übrige aber muß in beiden Wintern absolviret werden. Der Docens hat den Scholaren hiebei alle halbe Jahr nach dem Lections-Wechsel die Historie des Triumvirats, den der Caesar mit dem Crasso und Pompejo zur Unterdrückung der römischen Freiheit aufgerichtet, nach ihren Hauptstücken entweder ganz kurz aus Hrn. Hübners erstem Theil der historischen Fragen^{*)}, oder etwas umständlicher aus der zu Leipzig herausgekommenen Einleitung zur römisch-deutschen Historie, und zwar aus dem siebenten Cap. des ersten Theils, wohl bekannt zu machen, weil sie sich in alles besser finden können, wenn dergleichen kurze und an einander hangende Vorbereitungen vorhergegangen. Und weil die Pensa auch etwas lang sind, so kann er bisweilen einen Tag dazu aussetzen und mit Zurücklassung der schriftlichen Version und Imitation, jedoch ohne Uebereilung, etliche Stunden nach einander fort exponiren lassen, und hie und da nur das Allernöthigste circa latinitatem observiren.

Damit aber die Scholaren auch zum Stilo Epistolico einige Anführung haben und also ad Secundam Superiorem desto besser praepariret werden mögen, so wendet der Informator monatlich 2 oder 3 Tage auf den Ciceronem und expliciret daraus nach der obbeschriebenen Methode etliche von den leichtesten oder nützlichsten Briefen, wozu nebst andern ex l. I. ep. 3. l. II, 2. 18. l. IV, 10. 15. l. V, 5. 7. 18. l. VI, 9, 18. l. VII, 7. 8. 9. 19. l. X, 14. 19. 27. l. XI, 4. 6. 9. 12. 16. 18. 25. l. XII, 4. 8. 9. 20. 21. 27. l. XIII, 5. 17. 18.

^{*)} S. oben S. 336.

27. 41. 47. 62. 75. 1. XIV, 5. 7. 14. 1. XV, 3. 7. 8. 11. 1. XVI
5. 6. 10. 24. mizurechnen ist. Er kann auch wohl vom sechzehnten
Buch den Anfang machen und die darin enthaltene Episteln nach ein-
ander durchgehen. Wobei ihm denn Antonii Schori ratio discendae
docendaeque linguae latinae*) sehr zu Statten kommen, und daher nebst
dessen Phrasibus linguae latinae und der vorangebrachten Dedication
und Ratione totius observationis allen und jeden Informatoribus, welche
die lateinische Sprache dociren, zu fleißiger Lesung und Application
bestens recommendiret wird. Zur Imitation wird ordentlich ein kurzer
Brief dictiret; außer welchem noch wöchentlich ein lateinischer Brief zu
exhibiren ist, von dessen Emendation und Censur bei Secunda Superiori
und Prima Nachricht zu finden.

§ 2. Um 10 Uhr wird bei dem Anfange der Lection, wenn die
Classe stark ist, viermal in der Woche peroriret. Denn es sind wöchent-
lich memoriter 2 kurze und accurat emendirte Chrien**) zu halten,
ex tempore aber 2 biblische Historien zu recensiren, wovon dem Infor-
matori nur ein kurzer Entwurf exhibiret wird. Bei einer geringen An-
zahl aber geschieht die Eintheilung also, daß ein jeder Scholar monat-
lich nur einmal dran komme und wechselsweise eine Chrie und Historie
zu recitiren habe, und kann bei solchen Umständen auch wohl eine von
den biblischen Historien mit der Feder corrigiret werden. In Secunda
Superiori gilt dieses alles gleichfalls, jedoch mit dem Unterschied, daß
dieselbst anstatt der einen Chrie bisweilen die Disposition per antecedenz
et consequens gebrauchet wird.

§ 3. Mittwochs früh von 7 bis 8 tractiret diese Classe die Anti-
quitates Romanas aus Cellarii †) Breviario, und absolviret im Sommer
die 5 ersten, im Winter aber die folgende Bücher bis zum Ende. Hin-
gegen wird des Abends von 5 bis 6 ein deutscher Brief elaboriret.

§ 4. Freitags ist um 7 im Caesare fortzufahren, um 10 die
Grammatic zu wiederholen, von 5 bis halb 7 aber die lateinische Poesie
zu excoliren, wobei denn die Poemata generis heroici et elegiaci aus
dem ersten Theil des Fasciculi zum Grunde gelegt und von Wort zu
Wort nach den Regulis Quantitatis, welche vorher aufs Neue durch-
zugehen sind, examiniret werden. Die Scholaren fangen hieselbst an
Versus turbatos generis adonici in Ordnung zu bringen, repetiren
auch aus dem Supplemento primo fasciculi die Sententias poeticas und

*) Antonius Schor (starb 1552), ein gelehrter Philologe aus Brabant, schrieb
außer mehreren, namentlich auf Cicero bezüglichen Werken die beiden hier angeführ-
ten, deren vollständiger Titel ist: Ratio discendae docendaeque linguae latinae
et graecae und Phrases linguae latinae et ratio observandorum eorum in
auctoribus legendis, quae praecipuam ac singularem vim aut usum habent.

**) Ueber das Wesen der Chrie s. oben S. 342.

†) Ueber Cellarius s. oben S. 321.

lernen aus dem *Supplemento secundo* neue hinzu; insonderheit generis heroici et elegiaci, als die ihnen zur Beurtheilung der Quantität am meisten zu Statten kommen. Zur Repetition dieser Sententien dienen vornehmlich die letztern Indices des Fasciculi nebst der Anweisung, welche zum Beschluß im Epilogo gegeben worden, welches auch zur andern Zeit eine gute Uebung ist, wenn der Informator die *Discentes* bei angemerkter Müdigkeit excitiren und in motum bringen will.

§ 5. Von 6 bis halb 7 werden Montags aus dem *Vocabulario Lipsiensi* Vocabula gelesen, und die Scholaren daraus examiniret; außerordentlich aber geschieht dieses auch sonst wohl zu anderer Zeit auf eine Viertelstunde, wenn es die übrigen Umstände leiden wollen. Dienstags schreiben sie das *Exercitium Extraordinarium*, womit es eben so zu halten, wie bei *Tertia* schon gemeldet worden.

Donnerstags lernen sie aus der Oratorie, wie eine Chrie zu disponiren sei; es werden ihnen auch die vornehmsten Tropi und Figuræ*) bekannt gemacht.

§ 6. Sonnabends von 5 bis 6 des Abends wird etwas aus den *Colloquiis Terentianis* gelesen und die Grammatic dabei fleißig conferiret.

§ 7. Das öffentliche *Exercitium Oratorium* fällt hier auf die dritte Woche des Februari und Augusti, wozu denn die § 2 gedachte Chrien genommen und in Gegenwart einiger Vorgesetzten, wie auch *Classis tertiae et secundae superioris*, memoriter peroriret werden.

5. Secunda latina superior.

§ 1. Diese Classe kömmt mit *Secunda Inferiori* in der Methode fast gänzlich überein, nur werden hier anstatt des *Julii Caesaris* Montags und Dienstags die *Epistolae Ciceronis* erkläret und darauf an jedem Tage 3 Stunden gewandt. Doch wird Donnerstags in den beiden Vormittagsstunden der *Caesar* gelesen, und zwar etwas hurtiger als in *Secunda Inferiori*, und ohne schriftliche Version und Imitation, damit beide Classen so, wie sie einerlei Pensum zu absolviren haben, von Wochen zu Wochen, wenigstens von einem Monat zum andern, gleichweit fortgehen. Welches denn vornehmlich in der Absicht geschieht, daß der, so ad *Secundam Superiorem* promoviret wird, eben da, wo er in *Secunda Inferiori* aufgehöret, wieder fortfahren und also diesen *Scriptorem*, wo nicht allemal ganz, jedoch guten Theils, durchlesen könne.

Bei den *Epistolis Ciceronis* ist ein *Selectus* zu machen und können folgende, wenigstens die meisten davon, wohl mit gutem Nutzen vor andern expliciret und imitiret werden, nämlich ex I. I. ep. 6. 7. 10. I. II. 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. (womit ex I. VIII, ep. 16

*) Die Tropi behandeln die Uebertragung der Ausdrücke vom eigentlichen in den uneigentlichen Sinn, die Figuræ die künstliche Gestaltung der Sätze.

zu verbinden 16. 19. l. III, 1. 2. 6. l. IV. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 14. l. V, 1. 2. 8. 11. 12. 13. 14. 15. 16. l. VI, 1. 2. 3. 5. 6. (wozu sich ex l. IX, ep. 14. gut schicket) 13. 15. 19. l. VII, 1. 3. 5. 12. 17. 23. 27. 28. 30. 33. l. IX. 18. l. X, 1. 2. 3. 4. 5. 9. 10. 11. 15. 16. 25. 26. 28. 30. 31. l. XI, 13. 20. 21. 27. 28. 29. l. XII, 1. 2. 10. 16. 22. 25. l. XIII, 10. 11. 12. 19. 24. l. XIV, 1. 3. 4. 18. l. XV, 1. 2. 4. 5. 6. 13. 15. 20. Die Scholaren müssen hiebei wöchentlich einen Brief inhibiren, wovon der Informator 2 Exemplaria mit der Feder corrigiret, die übrigen aber eben so censiret, wie unten bei Prima wird angezeigt werden.

Alle Monat aber wird ein Paar Tage ausgesetzet und anstatt des Ciceronis ein kurzer Sermon aus dem Livio oder Sallustio, wie sie in den vom Cellario edirten Concionibus Civilibus zu finden, expliciret und nach den Praeceptis Oratoriis examiniret, damit die Scholaren des Stili Oratorii ein wenig gewohnt werden, und in ihren Exercitiis Eloquentiae desto besser fortkommen mögen. Der Docens kann diejenigen auslesen, die sich zu diesem Zweck am besten schicken, muß ihnen aber das vorgesezte Argumentum allemal vorher wohl bekannt machen, weil sie sonst die Reden selbst nicht recht verstehen können.

§ 2. Mittwochs um 7 und 5, Freitags um 10, und Sonnabends um 5 kommen alle Lectiones mit Secunda Inferiori überein; Freitags um 7 aber wird eine kurze Epistel aus dem Cicerone genommen, oder auch wohl in Caesare fortgefahen, wenn Secunda Inferior in ihrem Penso voraus ist.

§ 3. Von 5 bis 6 werden aus dem ersten Theil des Fasciculi die noch übrigen Poemata generis heroici et elegiaci durchgelesen und, wenn diese zu Ende gebracht, aus dem andern Theil die Carmina Ovidii hinzugethan und nach der Quantität von Wort zu Wort genau examiniret, damit die Discentes ja darin recht geübet und fest werden, und hernach in Prima bei den folgenden Generibus nicht so viele Schwierigkeiten finden mögen. Zum Beschluß und zur nähern Praeparation auf Primam kann diese Classe auch wohl ein Carmen generis anapaestici, jambici und trochaici quaternarii durchlesen. Zugleich fährt sie immer fort in Erkernung und Wiederholung der Sententiarum Poeticarum und bringet Versus turbatos generis heroici et elegiaci in Ordnung, wobei der Informator mit der Zeit die Epitheta auslassen und derselben Ersetzung von den Scholaren fordern kann.

§ 4. Von 6 bis halb 7 wird Montags und Donnerstags aus der Oratoria die Materie de Periodi Compositione et Distinctione mit Fleiß tractiret und im Cicerone bei aller Gelegenheit appliciret; ferner nebst Wiederholung dessen, was die Scholaren von der Chria schon gehöret, der Modus disponendi per antecedens et consequens (Voraussetzung und Folgerung), wie auch per Syllogismum Oratorium (redne-

rißchen Schluß), gezeigt, und endlich die Doctrina de tropis et figuris hinzu gethan.

Dienstags wird das Exerцитium extraordinarium dictiret; Freitags aber lesen und repetiren sie Vocabula, wie bei Secunda inferiori gemeldet worden, gehen auch wohl aus Hrn. D. Langii Anthologia die Flosculos Latinitatis durch, nachdem nun bald dieses bald jenes für nöthiger befunden wird.

§ 5. Das öffentliche Exerцитium Oratorium fällt auf die andere Woche des Februarii und Augusti, und wird in Gegenwart einiger Vorgesetzten, wie auch Classis Secundae Inferioris und Primae, am gewöhnlichen Ort gehalten.

6. Latina prima.

§ 1. Diese Classe hat ordentlich 2 Informatores, wovon der eine vor und der andere nach Mittage dociret, wie sie denn auch beide alterniren oder die Arbeit unter sich theilen, wenn Themata und Dispositiones zu geben oder Epistolae und Orationes zu corrigiren sind.

§ 2. Sie tractiret von 7 bis 8 Uhr im Sommer die Orationes, und im Winter die Officia Ciceronis; in den ersten gehet sie so weit, als die Zeit leidet, die letztern aber muß sie in einem halben Jahr richtig absolviren und daher in leichtern Materien, zumal gegen das Ende, wenn sie des Styli schon gewohnt, etwas hurtiger fortgehen, da sonst ordentlich auf jeden Tag ein Capitel geleet ist. Vor dem Beschluß der Lection recensiret ein Scholar eine ihm aufgegebenen biblißche Historie in lateinischer Sprache, welche darauf censiret wird, doch so kurz, daß beides in einer halben Viertelstunde gethan sei.

Mittwochs wird diese Stunde auf Praxin gewendet, da die Scholaren die Feder zur Hand nehmen, deutsch und lateinisch vertiren, grammaticae und rhetorice imitiren, auf mancherlei Weise variiren, Periodos componiren und resolviren, oder andere oratorische Exerцитia vornehmen müssen, wozu die Gelegenheit ordentlich aus den vorher tractirten Pensis Ciceronianis genommen wird. Auch fällt auf diese Stunde die Censur der elaborirten Briefe, nicht weniger die Recitation der Orationum, wie unten § 6 mit mehreren wird gemeldet werden.

§ 3. Von 10 bis 11 Uhr wird Montags aus den Tabulis oratoriis*) pars propaedeutica und dogmatica deutlich erkläret, mit Exempeln kürzlich erläuert und alle halbe Jahr richtig zu Ende gebracht. Vor dem Beschluß der Lection aber recensiret ein Scholar aus den Antiquitatibus Romanis ein ihm aufgegebenes Pensum, wobei die andern das Buch selbst vor sich haben und bemerken, ob die Recension auch

*) Es ist hiermit eine in den Händen der Schüler befindliche Schrift gemeint, welche den Titel hatte: Freyeri oratoria in tabulas compendiaras redacta.

recht geschehe. Welches zugleich eine gute Repetition dessen ist, was sie hievon in Latina Secunda schon gelernt haben.

Dienstags wird im Sommer allemal ein Exercitium Extemporale aus diesen Antiquitatibus zu gleichem Zweck dictiret und alsbald hergelesen; im Winter aber, wenn von 7 bis 8 die Officia Ciceronis zu erklären sind, eine Oration aus dem Cicerone expliciret und practice durchgenommen, damit es ihnen an der Applicatione oratoria auch alsdenn nicht fehlen möge.

Donnerstags und Freitags wird die lateinische Poesie tractiret und der andere Theil des Fasciculi zum Grunde geleyet, woraus im Sommer das Genus heroicum, elegiacum, anapaesticum, jambicum und trochaicum; im Winter aber das Genus phalaecium, sapphicum, glyconicum, choriambicum, alcaicum und archilochium zu absolviren ist, doch so, daß aus einer jeden Collection nur etliche Poemata erkläret und imitiret werden.

§ 4. Von 5 bis 6 des Abends wird Montags Hrn. D. Langii Logic, wie sie in der letztern Edition seiner Medicinae Mentis eingerichtet ist, erkläret und alle halbe Jahr absolviret. Wobei die Absicht unter andern auch dahin gehet, daß die Scholaren die Terminos und Distinctiones nach dem Gebrauch der Alten recht verstehen lernen, als welche erstlich in vielen Stücken schon für sich selbst ihren guten Nutzen haben, nachgehends aber auch dazu dienen, daß sie die Meinung der neuern mit jenen desto besser vergleichen und beurtheilen können. Es ist aber dies letztere bis ad Selectam Classem zu versparen und also hier ganz und gar vorbei zu gehen.

Dienstags lesen die Scholaren in dieser Stunde die Leipziger lateinische Zeitungen und repetiren bei solcher Gelegenheit hie und da ein Stück aus der Geographie, Genealogie, Historie und Heraldic. Mittwochs und Sonnabends ist zwar die ganze Classe in ihrem gewöhnlichen Auditorio unter der Aufsicht des ordentlichen Informatoris beisammen, es liest oder übet aber ein jeder für sich dasjenige in der Stille, was er in seinen Studiis eben am nöthigsten zu thun hat.

Von 6 bis halb 7 wird Montags und Dienstags der Cicero, und zwar im Sommer eins von den kleinen Libris Philosophicis, als de Senectute, de Amicitia, die Paradoxa und Somnium Scipionis, gelesen; im Winter aber interpretiret der Informator aus demselben eine Oration auf eben die practische Weise, als es nach § 3 im Sommer Dienstags um 10 Uhr zu geschehen pfllegt.

§ 5. Von 5 bis halb 7 ist Donnerstags der Stilus auf eben die Art zu exerciren, wie es nach § 2 Mittwochs um 7 Uhr geschieht; Freitags aber wird disputiret, da denn der Respondens die ihm aufgegebene Materie zum allerlängsten auf einem halben Bogen entwerfen und dem Informatori zur Emendation bringen muß. Zum öftern wird

ein Capitel oder Pensum aus der vorgedachten *Medicina Mentis* zum Grunde geleyet, damit es keiner besondern Ausarbeitung bedürfe, die Scholaren sich auch dieses nützliche Buch desto besser bekannt machen. Der Praeses aber hat die ganze Sache weislich und also zu dirigiren, daß dabei alles christlich und ordentlich zugehe, und hingegen alle Unbescheidenheit, Hartnäckigkeit, Anzüglichkeit, wüthes Geschrei und Gelächter sorgfältig vermieden werde.

§ 6. Alle Monat muß ein jeder Scholar 2 Briefe und eine Oration in lateinischer Sprache elaboriren, und zwar die Briefe am ersten und dritten Sonnabend, die Oration aber am andern Sonnabend eines jeden Monats richtig exhibiren; damit sie zu rechter Zeit corrigiret, memoriret und recitiret werden können.

Zu den Briefen gibt der Informator zwar das Argumentum an die Hand, die Disposition aber müssen die Scholaren selbst machen. Die Exhibition geschieht gedachtermaßen des Sonnabends; ein jeder von beiden Informatoribus nimmt davon die Hälfte an, corrigiret allemal einen zu Hause mit der Feder aufs accurateste, und vertheilet die übrigen unter die Scholaren also, daß einer des andern Arbeit censiren muß. Worauf denn Mittwochs früh um 7 und Donnerstags des Abends um 5 Uhr die Recension der Erratorum in öffentlicher Classe erfolget.

Die Disposition zur Oration gibt der Docens selbst, und zwar also, daß alle Discentes einerlei Materie ausarbeiten, läßt aber doch diese bisweilen auch ihr eigen Heil versuchen. Von den exhibirten Elaborationibus emendiret ein jeder von beiden Informatoribus eine zu Hause mit der Feder aufs genaueste, eine andere aber liest er nur mit Fleiß durch, damit er sie Mittwochs oder Donnerstags publice desto gründlicher censiren und darauf dem Auctori zu eigener Emendation wiedergeben könne. Die 4 mit der Feder theils von den Praeceptoribus theils von den Scholaren corrigirte Orationes müssen darauf auswendig gelernet und zur vorbenannten Zeit öffentlich gehalten, die übrigen aber nur in der Classe hergelesen und ex tempore censiret werden, damit die Auctores derselben nicht nöthig haben, allerhand Errata und vitia sermonis mit ins Gedächtniß zu fassen, welche doch anstatt dessen bisweilen wohl eine von den tractirten Orationibus Ciceronis unter sich theilen und von Stück zu Stück memoriter recitiren, als wodurch sie sich nicht nur das gute Latein, sondern auch zugleich die rechte Indolem des Stili oratorii desto besser imprimiren.

§ 7. Alle halbe Jahre haben die 6 ältesten Scholaren dieser Classe im Januario und Julio einen öffentlichen Actum oratorium, welcher mit dem alsdenn einfallenden Examine verknüpft und durch einen gedruckten Conspectum publice intimiret wird. Sie halten auch auf dem Sfier- und Michaels-Examine einige Orationes, wenn nämlich keine

Selecta ist, oder in Selecta nicht so viel Scholaren sitzen, als zu diesen Orationibus erfordert werden.

7. Latina selecta.

Es ist diese Classe von den sechs vorhergehenden in vielen Stücken unterschieden. Denn sie fällt erstlich mit jenen nicht allemal auf einerlei Stunden, sondern es pflegt die Eintheilung diesfalls also gemacht zu werden, wie es sowohl Docentibus als Discipulis in Ansehung ihrer übrigen Arbeit am zuträglichsten ist. Ferner wird sie nicht zu jeder Zeit, sondern nur alsdann gehalten, wenn in Prima latina solche Scholaren vorhanden sind, die sich zu derselben genugsam habilitiret haben. Und was endlich die Lectiones selbst betrifft, so gehen dieselbe gutentheils auf eine nähere Praeparation zu den Studiis academicis. Um deswillen ist alles, was dahin eigentlich gehöret, zusammen gefasset und am Ende dieses Capitels in der siebenten Abtheilung abgehandelt worden. Hier folget nur noch zum Beschluß und anhangsweise eine Nachricht von den lateinischen Privat-Lectionibus, welche gewissen Scholaren wegen ihrer besonderen Umstände gehalten werden.

8. Lectiones latinae privatae.

§ 1. Aus dem, was bis hieher gemeldet worden, erhellet, daß die lateinische Sprache im Paedagogio täglich publice 3 bis vierthalb Stunden dociret werde. Es geschieht aber gar oft, daß erwachsene und dabei in der Latinität versäumte Leute hieher geschicket werden. Diese kann man nun nicht anders als nach ihren Profectibus lociren, daher sie gemeinlich ihren Platz in den untersten Classen erhalten. Damit ihnen aber desto besser, insonderheit in den Fundamentis latinae linguae, aufgeholfen, und wenn sie darin avanciren, die Lust zu den übrigen Studiis vermehret, ja selbst die Zeit, die sie hier sonst zubringen müßten, in etwas verkürzet werde: so verlangen sie auf Begehren ihrer Eltern noch wohl eine private Anweisung. Bei einigen kömmt der besondere Umstand dazu, daß sie weder Griechisch noch Hebräisch lernen sollen, ob ihnen oder den Eltern schon vorgestellet wird, wie nützlich einem Gelehrten zumal das erste sowohl insgemein als auch insonderheit bei der lateinischen Sprache sei, und gleichwohl sind sie zum Französischen noch nicht recht tüchtig; haben wenigstens in der Latinität noch nicht so viel gethan, daß sie das Französische, ohne sich zu confundiren, anfangen oder darin recht fortkommen könnten. Diese werden nun zu der Zeit, da Griechisch, Hebräisch und Französisch tractiret, sonst aber keine andere öffentliche Lection gehalten wird, nämlich frühe von 6 bis 7 und nach Mittage von 2 bis 3 Uhr, privatim im Latein entweder besser gegründet oder weiter geführt und nach ihren Profectibus gleichfalls in unterschiedene Classen eingetheilet.

§ 2. Die Informatores müssen hiebei durchgehends und vor allen Dingen darauf sehen, daß das Fundament ja recht geleyet und bei großen und kleinen sorgfältig untersucht werde, woran es ihnen fehle, welches daher aus der Grammatic fleißig zu tractiren und bei aller Gelegenheit zu repetiren ist. Sie haben um deswillen mit den Praeceptoribus, von welchen ihre Scholaren publice im Latein informirt werden, (ja auch mit ihren Stuben-Praeceptoribus) zum öftern zu conferiren und ihre Classen vor andern fleißig zu besuchen, von diesen solches auch wiederum zu erwarten, weil es dazu dienet, daß sie theils die Defectus discentium leichter erkennen, theils auch in der Methode desto besser harmoniren können.

§ 3. Die Quintaner exponiren und resolviren das Tirocinium paradigmaticum und dialogicum, decliniren, conjugiren und lernen Vocabula.

Die Quartaner lesen Phaedri fabulas, und wenn diese zu Ende gebracht sind, so fahren sie fort in den Colloquiis terentianis. Montags und Donnerstags wird nach Mittage nicht nur hier, sondern auch in den 3 nächstfolgenden Classen ein Exercitium geschrieben, jedoch so kurz, daß es in einer Stunde elaboriret und censiret werden könne; weil die Scholaren aus dieser Lection keine Arbeit mit auf ihre Stuben nehmen müssen.

Die Tertianer lesen frühe den Eutropium, nach Mittage aber werden die Formulae loquendi plautinae, welche bei den Colloquiis terentianis zu finden, exponiret, grammaticae examiniret und auf mancherlei Weise appliciret.

Die Secundaner tractiren frühe in beiden Classen den Justinum und gehen darin beiderseits, wenigstens von einem Monat zum andern, gleich weit fort. Nach Mittage schreiben sie vorgedachtermaßen das Exercitium, Dienstags und Freitags aber lesen sie Cellarii historiam antiquam durch und finden daselbst dasjenige ordentlich und in compendio; was sie aus dem Justino und Eutropio zerstreuet und umständlicher gehöret haben.

Die Primaner lesen frühe Cunaei Orationes*), nach Mittage aber haben sie wöchentlich 2 Stunden die Applicationem oratoriam davon auf mancherlei Weise, und fahren in der übrigen Zeit entweder im Cunaeo fort oder tractiren den Sallustium, gehen auch wohl aus Hrn. D. Langii hodego latini sermonis die Materie de barbarismis, solocismis et aetatibus linguae latinae durch.

*) Petrus Cunaeus (1586—1638) war ein gelehrter Philologe und Jurist, zuletzt Professor juris zu Leyden. Seine orationes gab zuerst sein Sohn gesammelt 1640, und später Cellarius mit Anmerkungen heraus.

§ 4. Montags wird eine Stunde zur Erlernung biblischer Sprüche nach der im theol. Handbuch p. 312 geschehenen Anzeige ausgesetzt, wovon die Methode unten bei Theologica quarta zu finden.

Die II. Abtheilung.

Von der griechischen Sprache.

Die griechische Sprache wird täglich frühe von 6 bis 7, nach Mittage aber von 2 bis 3 Uhr (Mittwochs und Sonnabends ausgenommen) doceret und dabei die hieselbst gedruckte erleichterte griechische Grammatic zum Grunde geleyet. In der Methode richtet sich der Docens, so viel die Sache nur immer leiden will, nach den lateinischen Classen; insonderheit läßt er nach der daselbst vorgeschriebenen Ordnung sowohl construiren als resolviren, welches auch bei der hebräischen und französischen Sprache also geschehen muß, und den Scholaren die Sache nicht wenig erleichtert.

I. Graeca tertia.

§ 1. In dieser Classe werden die Anfänger unterrichtet. Wenn nun bei den ordentlichen Lections-Veränderungen solche Scholaren hinkommen, welche noch nicht Griechisch lesen können, so bringet ihnen der Informator dasselbe in den ersten acht Tagen bei, und läßt inzwischen die übrigen so lange mit *ad secundam graecam* gehen; conjungiret sie aber nach Verfließung vorgedachter Zeit und fänget an das neue Testament mit ihnen zu lesen, aus welchem denn in einem halben Jahr entweder die 3 Episteln Johannis oder die 7 ersten Capitel Matthäi richtig und also durchzutractiren sind, daß die Scholaren alle darin vorkommende Vocabula ohne Anstoß wissen.

§ 2. Aus der Grammatic wird anfangs nur das vornehmste von den Buchstaben, Spiritibus und Accentibus, so viel nämlich davon zum lesen dienet, beigebracht, nachgehends aber der Articulus praepositivus und postpositivus sammt dem pronomine indefinito *τις* zu einiger Norm der 3 Declinationum, ferner die Declinatio nominum und pronominum, und endlich auch die Conjugatio verborum barytonorum mitgenommen; doch alles nach und nach, und soviel täglich in einer halben Stunde geschehen kann, damit die Scholaren nicht überhäufet werden. Die übrige Zeit ist auf die Exposition des vorgeschriebenen Pensi aus dem neuen Testament zu wenden.

§ 3. Diese Exposition geschieht nun folgendergestalt. Der Docens liest selbst einen Vers nach dem andern langsam und deutlich vor, vertiret ihn darauf von Wort zu Wort Deutsch oder Lateinisch, zeigt das

Thema eines jeden Worts an, und läßt dieses alles von einem und andern Scholaren wiederholen, ehe er weiter fortfähret. Mit der Zeit, und wenn die Scholaren der Sachen ein wenig gewohnt sind, führet er bei einem und andern Worte allerhand derivata und Composita mit an; auch wohl Phrases, Proverbia und Sententias: insonderheit lateinische Wörter griechischen Ursprungs, damit die Discentes den Nutzen, welchen sie von dieser Sprache im Lateinischen haben, alsbald sehen und daher um so viel mehr excitiret werden, doch muß dieses alles bei Anfängern nur sparsam und nach ihrem Begriff, in folgenden Classen aber immer mehr geschehen; weil es ein gutes Mittel ist, die Jugend in beständiger Attention und Munterkeit zu erhalten.

§ 4. Bei der Exposition haben sie des jüngern Hrn. Langii*) *clavem novi testamenti* zur Hand, damit sie sich das angezeigte Thema desto besser imprimiren; ja sie lesen aus demselben gleich in den ersten Tagen die Vocabula ihres halbjährigen Pensi ganz und gar durch, theils zur Uebung im Lesen, welches sie auf diese Weise mit mehreren Nutzen als aus dem neuen Testament lernen; theils auch um der guten Vorbereitung willen, die sie dabei auf ihr bestimmtes Pensum haben. Außer diesem schreibet ihnen der Informator aus der gegenwärtigen Lection täglich etwa 4 bis 6 Vocabula an der Tafel vor, die sie abschreiben und lernen müssen, wobei sie sich zugleich im Schreiben mit exerciren.

§ 5. Alle Montage wird in der ersten Stunde ein griechischer Spruch aus dem neuen Testament exponiret, grammatices resolviret und darauf auswendig gelernt, und zwar nach der Ordnung und Vorschrift, welche davon in dem zum Gebrauch des Paedagogii edirten theologischen Handbuch**) p. 297 und in der Vorrede desselben § 40 und 41 zu finden ist. Auf gleiche Weise wird es in Secunda und Prima gehalten; gleichwie anstatt dessen die hebräische Classen hebräische, die französische und lateinische Privat-Classen aber deutsche Sprüche lernen; nach der Anweisung im gedachten Handbuch p. 290 und 312. Die hiebei vorgeschlagene Methode ist unten bei *Theologica quarta* zu finden.

2. Graeca secunda.

§ 1. Wer das Pensum classis tertiae absolviret und nach allen Stücken recht gefasset hat, ascendiret ad secundam. Sie wird das *Novum Testamentum* in anderthalb Jahren vom Anfange bis zum Ende durchgelesen, wovon das erste die 4 Evangelisten, das andere die Apostelgeschichte und Episteln an die Römer und Corinthher, das dritte die übrigen Stücke begreifet.

*) Joh. Joachim Lange war der Sohn des oben genannten Joachim Lange, der die hier erwähnte *Clavis novi testamenti* mit einer Vorrede einführte.

**) Es ist gemeint: H. Freyers Theologisches Handbuch.

§ 2. Die Exposition verrichtet der Docens meistens selber, damit es desto hurtiger gehe, läßt aber doch bisweilen zur Beförderung der Attention hie und da einen Scholaren, auch wohl mitten im Verse, unvernunthet fortfahren, oder examiniret aus dem Exponirten etwas, und besleißiget sich, durch diese und dergleichen Variation die Anvertraute bei beständiger Lust zu erhalten. Beim Anfange einer jeden Lection liest er das nächst vorhergehende Pensum aus der deutschen Version Lutheri langsam und deutlich vor, fraget aber die Scholaren, so den griechischen Text vor sich haben, bisweilen, wie dieses oder jenes gegeben sei, damit sie desto fleißiger und aufmerkhamer mitlesen.

§ 3. Von den biblischen Sprüchen und andern Subsidiis ist bei Classe tertia Meldung gethan. Aus der Grammatica wird allhie nach Wiederholung des vorigen auch das übrige, insonderheit die Coniugatio verborum contractorum und in μ sammt den Anomalis, hinzugethan, damit die Analysis vocabulorum desto besser von statten gehe. Auch elaboriren die Scholaren wöchentlich ein griechisches aus dem neuen Testament genommenes Exerцитium in der Classe, welches darauf der Informator zu Hause corrigiret und die vornehmsten Errata auf die bei den lateinischen Classen eingeführte Weise notiret und öffentlich anzeigt.

3. Graeca prima.

§ 1. Diese Classe wird täglich nur eine Stunde, nämlich frühe von 6 bis 7 Uhr, gehalten, weil die dazu gehörige Scholaren ordentlicher Weise von 2 bis 3 ad hebraeam secundam gehen.

§ 2. Die Scriptorum, welche hier nach und nach tractiret werden, sind Macarius, libri apocryphi veteris testamenti, Ittigii bibliotheca patrum, Epictetus, Cebetis tabula, Aelianus, Paeanii metaphrasis Eutropiana und Herodianus.*) Monatlich wird ohngefähr eine Woche auf Freyeri fasciculum poematum graecorum, in welchem allerhand Collectiones aus alten und neuen Poeten befindlich, gewandt, auch das Studium grammaticum sammt dem wöchentlichen Exercitio scribendi oben angezeigtermaßen fleißig continuiret, und nebst der Prosodie auf Syntaxin und Idiotismos mehr, als in der vorigen Classe, gedrungen.

*) Von den hier aufgezählten Schriften werden in den Lectionsbüchern, in denen die absolvirten Pensum verzeichnet sind, vornämlich aufgeführt die Somilien des ältern und die Abhandlungen eines vielleicht jüngern Macarius (beide aus dem 4. sec. p. Chr.), die historiae des Herodian (aus dem 3. sec. p. Chr.), sehr vereinzelt auch des Encheiridion des Epictet (eines stoischen Philosophen aus dem 1. und Anfang des 2. sec. p. Chr.), des Paeanius metaphrasis Eutropii (aus später unbestimmter Zeit), später auch einmal die Reden des Isocrates ad Demonicum und ad Nicoclem. Zeitweise ist aber in den Lectionsbüchern die Graeca prima, wie früher schon bemerkt, gar nicht erwähnt, und es scheinen demnach allmählich noch weniger Schüler als früher das Griechische bis in die erste Classe fortgesetzt zu haben. Dagegen erscheint das Französische für diese Classe jetzt beständig.

§ 3. Der Docens kann sich nicht nur hier, sondern auch in den beiden vorhergehenden Classen, manche bei der lateinischen Sprache schon hin und wieder angezeigte Vortheile zu Nutze machen. Insonderheit aber wird es ihm den Weg zu vielen guten Observationibus bahnen, wenn er, nebst der bei *Secunda latina* schon gerühmten *Dedication* und *Praefation* des *Antonii Schori*, auch desselben *Rationem discendae docendaeque linguae graecae* fleißig conferiret.

Die III. Abtheilung.

Von der hebräischen Sprache.

Es sind zwar zur Erlernung dieser Sprache 3 besondere Classen verordnet, doch können dieselbe nicht allemal richtig gehalten werden, weil der meisten Scholaren äußerliche Umstände also beschaffen sind, daß sie dabei das *Studium Theologicum* nicht zu ergreifen, sondern sich nach dem Willen ihrer Eltern anstatt der hebräischen auf die französische Sprache zu appliciren pflegen. Inzwischen siehet man es doch allemal gern, wenn niemand, der nur Fähigkeit hat, weder das Hebräische noch Griechische mit zu lernen versäumet, weil es ja, des übrigen mannigfaltigen Nutzens zu geschweigen, nicht unbillig noch einem Christen unanständig ist, wenn er bei Erlernung so mancherlei und oftmals nicht so nöthiger Dinge auch auf das einige Zeit wendet, was die Forschung und Erkenntniß göttlicher Wahrheiten befördern und ihm ins künftige noch manche gute Erbauung bei Betrachtung dieses und jenen schönen biblischen Spruchs in seiner Grundsprache geben kann. Wenn sich nun solche Subiecta finden, die sich der guten Gelegenheit bedienen wollen, so ist dieselbe folgendermaßen zu haben.*)

I. *Hebraea tertia.*

§ 1. Diese Classe wird Dienstags und Freitags von 2 bis 3 und also die ganze Woche nur 2 Stunden für diejenigen Scholaren gehalten, welche in den übrigen Tagen ad *Graecam secundam* gehören. Erstlich lernen sie nach der bei *Graeca tertia* angezeigten Methode aus *Hrn. D. Langii Clave Hebraei Codicis* lesen, und expliciren darauf die 4 ersten *Capita Geneseos* auf eben die Weise, welche bei den *Episteln Johannis* oder 7 *Capiteln Matthaei* observiret worden.

§ 2. Aus der *Grammatica* inculciret der Docens das Vornehmste von dem, was der *Hr. D. Michaelis**)* de *consonantibus, vocalibus,*

*) In den *Lectationsbüchern* erscheint das Hebräische in dieser Zeit sehr selten, früher viel häufiger.

**) *Joh. Heinr. Michaelis* (1668—1738), Professor der Theologie, schrieb außer vielen andern Werken eine „*Erleichterte hebräische Grammatik*.“

tono, notis diacriticis, nomine, pronomine, verbo perfecto, praefixis und suffixis lehret, und läßt die im theol. Hand. p. 290 ausgezeichnete hebräische Sprüche zur gesetzten Zeit und auf die in der Vorrede daselbst § 40 und 41 vorgeschriebene Art auswendig lernen.

2. Hebraea secunda.

§ 1. In dieser Classe, welche täglich (Mittwochs und Sonnabends ausgenommen) von 2 bis 3 Uhr gehalten wird, haben die Scholaren die Bücher Moses völlig hinauszulesen, und die bei Tertia erwähnte Stücke aus der Grammatic immer gründlicher und endlich auch wohl etwas von den Anomalis zu lernen.

§ 2. Die hebräischen Sprüche fallen auf den Montag und sind im theol. Handb. p. 292 specificiret.

3. Hebraea prima.

§ 1. Diese Classe trifft der Zeit nach mit der nächst vorhergehenden überein. Zu dem vorgegebenen Pensio aber gehören nebst den übrigen historischen Büchern des alten Testaments die Hagiographa und Propheten, wenn anders die Scholaren so lange da sein, daß sie dazu gelangen können. Und hiebei soll denn nicht allein das Studium grammaticum weiter excoliret, sondern auch die hebräische Accentuation nothdürftig mitgenommen, ja um einiger biblischen Bücher willen wohl gar zum Chaldäischen geschritten werden, wenn tüchtige Subjecta dazu vorhanden sind.

§ 2. Zur Erlernung der hebräischen Sprüche ist gleichfalls der Montag ausgesetzt, und das Verzeichniß davon in mehrgedachtem theol. Handb. p. 294 zu finden.

Die IV. Abtheilung.

Von der französischen Sprache.

Die französische Sprache wird nach gegenwärtigen Umständen ordentlich in 3 Classen, und zwar täglich 2 Stunden, nämlich frühe um 6, und nach Mittage um 2 Uhr, tractiret; außerordentlich aber kommt bisweilen auf eine Zeitlang eine Classis Selecta hinzu, wenn nämlich solche Subjecta vorhanden sind, welche in den übrigen Classen das ihrige nach allen Stücken genugsam gethan, und, nebst einem guten Fundament, im parliren vor andern eine besondere Fertigkeit erlanget haben. Hiezu wird außer den 4 Informatoribus ordinariis noch ein französischer Maitre gehalten. Dieser liest den Scholaren mit lauter Stimme etwas vor, worauf sie fleißig Acht geben müssen, damit sie sich an einen rechten

Accent gewöhnen; er läßt sie darauf selbst lesen und corrigiret sie, wenn sie es nicht recht machen, parliret auch mit ihnen von allerhand nützlichen Sachen, damit sie im Reden nach und nach geübet werden. Die Ordinarii hingegen bringen ihnen, und zwar ein jeder in seiner Classe, die Fundamenta aus der Grammatic bei, als welches ein Deutscher gemeinlich am deutlichsten thun kann, sie lassen sie exponiren und elaboriren, und appliciren bei aller Gelegenheit dasjenige, was der Maitre dociret. Diese sind auch alsdenn, wenn der Maitre die Lection hält, mit in der Classe zugegen, halten die Scholaren in gebührender Stille, und weil sie am besten wissen, woran es einem jeden fehlet, so veranlassen sie die Scholaren zum öftern, dieses und jenes zu fragen, welches der Maitre beantwortet. Diese Informatores haben das Französische von dem Maitre meistentheils selbst gelernet, und harmoniren daher mit demselben um so viel besser, es ist ihnen auch wöchentlich eine und andere Stunde geordnet, in welcher sie sowohl unter sich als mit dem Maitre conferiren und sich also in dieser Sprache mehr und mehr perfectioniren können.

I. Gallica tertia.

§ 1. Hier lernen die Scholaren lesen, und wenn bei den halbjährigen Lections-Veränderungen solche dazukommen, die davon noch nichts wissen, so wird es in den ersten 8 Tagen mit den übrigen auf die bei Graeca tertia gemeldete Weise gehalten. Sie lernen ferner täglich einige Vocabula aus M. Plats sogenannten französischen Cellario, insonderheit aus der dazu gedruckten Einleitung; exponiren dabei das zu Mons edirte neue Testament, Crameri Dialogos und die bei jetztgedachter Einleitung befindliche Formeln und Redensarten, und werden nach und nach zum parliren angeführet, weil der Maitre die exponirte Dialogos examinando repetiret, durch allerhand Formulas subitaneas variiret, auch wohl auswendig lernen und per Modum colloquii recitiren läßt.

§ 2. Syntaxis wird hier ex professo noch nicht getrieben, sondern es behelfen sich die Scholaren mit dem, was sie in diesem Stück aus der lateinischen Sprache wissen, obgleich hie und da eins und das andere nothdürftig mit zu erinnern und insonderheit die Constructions-Ordnung nicht zu vergessen ist.

§ 3. Montags ist die erste (oder, wenn der Maitre zugegen ist, die andere) Stunde nicht nur hier, sondern auch in den 3 folgenden Classen auf die Erlernung deutscher Sprüche aus der Bibel zu wenden, und zwar nach der Anweisung, welche dazu im theolog. Handb. p. 312 gegeben ist, weil für nöthig erachtet worden, zu dieser so heilsamen Sache in allen Frühclassen, wie oben schon bei Graeca tertia gemeldet, wöchentlich eine gewisse Zeit auszusetzen und also den Anvertrauten auch

dadurch einen guten Schatz des göttlichen Worts ins Gedächtniß und und Herz zu bringen.

2. Gallica secunda.

§ 1. In dieser Classe wird das Studium grammaticum continuirt und nebst den Verbis anomalis auch Syntaxis hinzugethan. Die Scholaren lesen das neue Testament, die französische Zeitungen, Ernesti Pii vitam par M. Teissier*) und andere dergleichen kleine Tractätchen, doch also, daß ihnen ohne vorhergehenden ausdrücklichen Consens des Directoris nichts neues, es sei publice oder privatim, recommendiret, oder in die Hände gegeben werde. Ferner ist die Erlernung der Vocabulorum nebst dem Exercitio dialogico fleißig fortzusetzen und täglich oder wenigstens alle Woche drei bis viermal eine kurze Historie aus der Bibel zu recitiren, die der Scholar selbst ins Französische übersetzt und dem Informatori zur Correctur zu übergeben hat.

§ 2. Der Maitre hat es insonderheit mit den Dialogis, formulis subitaneis und andern zum parliren vornämlich dienlichen Stücken zu thun; der Ordinarius aber treibet die Grammatic, das neue Testament und die Zeitungen, dictiret auch kleine Exercitia und Briefe, und läßt dieselbe an der Tafel übersetzen, jedoch nicht eben private und mit gänzlicher Ausschließung dessen, was der andere Theil zu tractiren hat, sondern vielmehr also, daß von beiden Seiten einig und allein auf der Anvertrauten Nutzen und folglich auf das, was ihnen zu jeder Zeit am nöthigsten ist, auch am meisten gesehen werde.

§ 3. Exercitia extemporalia sind hier zum öftern zu schreiben, auch hat es seinen besondern Nutzen, wenn sowohl hier als in den folgenden Classen bisweilen etwas Französisches dictiret und also offenbar wird, wie weit ein jeder in der Orthographie gekommen sei.

§ 4. Alle halbe Jahr hat diese Classe in der Mitte des Augusti und Februari ein öffentliches Exercitium dialogico-oratorium im großen Auditorio, und zwar auf eben die Weise, wie es in latina quarta gehalten wird. Hierbei ist Classis tertia und prima nebst einigen dazu erbetenen Vorgesetzten zugegen.

3. Gallica prima.

§ 1. Die Scholaren in dieser Classe tractiren nebst den oben gedachten Zeitungen Bongars Briefe, Vaugelas Französischen Curtium**),

*) Antoine Teissier (1632—1715), ein französischer Refugié, der seit 1692 in Berlin lebte, hat viel geschrieben, unter andern La vie d'Ernest le pieux, duc de Saxe-Gotha, traduite du latin d'Eyringius.

**) Ueber Bongars s. oben S. 321; Claude le Fèvre de Vaugelas (starb 1650), Mitglied der Academie zu Paris, und durch seine grammatischen Arbeiten berühmt, hat eine seiner Zeit hochgeschätzte Uebersetzung des Curtius geliefert

August Hermann Francke (Bibl. päd. Class.).

Rouzel Uebersetzung von Pufendorfs Einleitung zur Historie der Staaten, und nach Befinden, jedoch mit Vorbewußt und Consens des Directoris, auch wohl andere dergleichen Schriften; dabei werden die Vocabula noch immer fleißig gelernt, auch viele Briefe und Exercitia extemporalia geschrieben.

§ 2. Insonderheit sind sie zum parliren fleißig und bei aller Gelegenheit anzuführen. Daher wird bei Lesung der Zeitungen zu nützlichen Discoursen Anlaß gegeben; auch muß fast täglich wenigstens 3- bis 4mal in der Woche, jemand von den Scholaren auftreten, und eine ihm aufgegebenen biblische Historie ex tempore referiren, bisweilen aber auch einen mit Fleiß elaborirten kurzen Sermon über eine nützliche Materie memoriter halten.

§ 3. Das halbjährige öffentliche Exercitium oratorium fällt in die dritte Woche des Augusti und Februarii, und wird in Gegenwart Classis secundae und selectae, wie auch einiger Vorgesetzten, nach der bei latina tertia gemeldeten Weise gehalten.

4. Gallica selecta.

§ 1. Diese Classe wird nicht allezeit, sondern nur alsdann gehalten, wenn solche Scholaren vorhanden sind, die sich sowohl in den Fundamentis recht gegründet, als im Parliren vor andern geübet haben.

§ 2. Ihr Hauptwerk ist, daß sie fleißig reden und schreiben. Denn sie müssen über allerhand nützliche Materien discouriren oder disputiren, Briefe aufsetzen, allerlei kurze Reden elaboriren und darauf memoriter halten. Damit nun solches alles desto besser von statten gehe, so ist der Maitre von 2 bis 3 Uhr allezeit selbst mit zugegen; da hingegen die andern ihm assignirte Stunden unter die übrigen Classen vertheilet werden.

§ 3. Das öffentliche Exercitium oratorium fällt auf die erste Woche des Septembris und Martii, und wird am gewöhnlichen Ort in Gegenwart einiger Vorgesetzten und Classis primae gehalten.

Die V. Abtheilung.

Von der Theologie.

Die Theologie wird täglich um 9 Uhr in 4 bis 5 unterschiedenen Classen dociret und dabei folgendergestalt verfahren.

I. Theologica quarta.

§ 1. Diese Classe tractiret vornehmlich den kleinen Catechismus des sel. Lutheri, welcher fertig auswendig gelernt, einfältig und von

Wort zu Wort durch Frage und Antwort erklärt, mit Sprüchen der heil. Schrift bestätigt, zur Erbauung angewendet und nebst desselben Fragestücken, wie auch Hrn. Past. Freylinghausens Ordnung des Heils alle halbe Jahr absolviret wird.

§ 2. Wie der Catechismus am bequemsten auswendig gelernt und wiederholet werde, ist in der Vorrede des theol. Handb. § 49—54 angezeigt. Auf gleiche Weise wird es in den 3 letzten Monaten nach geendigter Erklärung des Catechismi, jedoch ohne Zurücksetzung der Repetition desselben, mit der Ordnung des Heils gehalten, als welche nicht nur zu erklären, sondern auch so oft und vielmal zu lesen ist, daß sie die darin enthaltene Antwort auf die vorgesezte Frage (die aber der Docens allemal selber lesen muß) ohne Anstoß hersagen können.

§ 3. Alle Montage ist nicht nur hier, sondern auch in den 4 übrigen Classen eine ganze Stunde auf die Lernung biblischer Sprüche aus dem theol. Handb. zu wenden, und zwar nach der Anweisung, welche daselbst in der Vorrede § 22—30 gegeben worden. Bei der unterschiedenen Fähigkeit der Scholaren (da einer mit seinem Penso geschwind, der andere langsam, der dritte gar nicht fertig wird, der eine es mit Fleiß lernet und behält, der andere es aber überhinctret und bald darauf wieder vergißt) ist bisher folgende Methode für gut befunden worden. Nämlich der Docens liest (z. E. aus 2. Pet. 1, 19) einige Worte langsam und deutlich vor: „Wir haben ein festes prophetisches Wort.“ Eben dies müssen 4, 5, 6 und mehr Scholaren, die er dazu mit einem Wink (indem die namentliche Benennung nicht so hurtig von statten gehet) aufruft, nachlesen, nicht aber memoriter hersagen, ob sie gleich wollen und können; weil daraus bei den meisten nur Stück- und Flickwerk wird, dabei immer etwas zu erinnern und wovon also die übrigen nichts profitiren. Hierauf werden eben diese Worte von so viel Scholaren, als der Docens nöthig findet und aufruft, so lange auswendig gesagt, bis niemand mehr anstößt. Der Docens fährt fort: „und ihr thut wohl, daß ihr drauf achtet.“ Die Scholaren wiederholen dieses auf vorbesagte Weise; nämlich erst aus dem Buch, und hernach memoriter, jedoch welches wohl zu merken, niemals zugleich, sondern einer nach dem andern, so viel ihrer vom Informatore aufgerufen werden. Docens: „Wir haben ein festes prophetisches Wort, und ihr thut wohl, daß ihr drauf achtet.“ Dies wird aufs neue von den Scholaren erstlich gelesen und hernach auswendig gesagt. Docens: „als auf ein Licht, das da scheint in einem dunklen Ort.“ Die Scholaren wiederholens, wie vorgedacht. Docens: „und ihr thut wohl, daß ihr drauf achtet, als auf ein Licht, das da scheint in einem dunklen Ort.“ Die Scholaren wiederholens. Docens: „bis der Tag anbreche und der Morgenstern aufgehe in euren Herzen.“ Die Scholaren wiederholens. Docens: „und ihr thut wohl — in euren Herzen.“ Die Scholaren wiederholens. Docens: „Wir

haben ein festes — — in euren Herzen.“ Nun wird der ganze Spruch erstlich aus dem Buch, und hernach memoriter wiederholet. Dies letzte muß von allen, aber doch auch nicht anders als successive, geschehen. Wenn jemand nun den Spruch ohne Anstoß recitiret, der ist frei, wer aber anstößt, an den kömmt (nachdem inzwischen die andern gehört worden) die Ordnung so oft und so lange, bis er alles ohne Anstoß hersagen kann. Bei dem letzten hält man sich nicht weiter auf, sondern er muß seinen Spruch zu Hause lernen. Auf diese Weise werden die Sprüche von allen recht und so gelernet, daß sie dieselbe behalten können, daher nach derselben auch in den griechischen, hebräischen und andern Classen, wo Sprüche gelernet werden, zu verfahren ist.

2. Theologica tertia.

§ 1. In dieser Classe werden die Glaubensartikel nach Anleitung des theol. Handbuchs kurz und deutlich durchtractiret und alle Jahre richtig absolviret.

§ 2. Von Ostern bis Michaelis ist der erste Theil nebst den 9 Artikeln des andern Theils zu erklären, von Michaelis aber bis Ostern sind die noch übrigen Artikel hinzuzuthun, und ist die Eintheilung auf den Winter um deswillen also gemacht, damit alsdann die Sommer-*Lectiones* desto besser wiederholet werden können. So oft ein Artikel geendiget worden, muß derselbe kürzlich repetiret und über dieses zum östern eine General-Repetition aller vorhergehenden Artikel angestellt werden, damit die Scholaren das Gelernte nicht nur nicht vergessen, sondern auch die Connexion aller Artikel desto beständiger vor Augen haben mögen. In den 3 folgenden Classen wird dieses alles auch also gehalten.

§ 3. Von den biblischen Sprüchen ist bei *Theologica quarta* § 3 Meldung gethan. Ueber dieses muß auch der *Catechismus* allhier auf die daselbst § 2 angezeigte Weise wöchentlich durchrepetiret werden.

3. Theologica secunda.

§ 1. In dieser Classe wird Montags eine Stunde auf die Sprüche gewendet, Dienstags das *Pensum classis quartae* wiederholet, in den übrigen Tagen aber eine Einleitung in alle Bücher der heil. Schrift gegeben; da denn das alte Testament im Sommer und das neue im Winter zu absolviren ist.

§ 2. Was insonderheit die gedachte Einleitung betrifft, so ist dieselbe also abzufassen, daß darin von dem Auctore, Zweck, Inhalt, Eintheilung und andern Umständen eines jeden Buchs kurz, deutlich und erbaulich gehandelt werde. Der *Docens* kann hiebei insonderheit *Hrn. D. Langii historiam ecclesiasticam veteris testamenti, ejusdem com-*

mentationem historico-hermeneuticam de vita et epistolis Pauli, A. S. Francens Einleitung zur Lesung heiliger Schrift, Zeyßens exegetische Einleitung in die Bücher des neuen Testaments lesen, auch wohl Heideggeri enchiridion biblicum, Huetii*) demonstrationem evangelicam und andere dergleichen Schriften dabei conferiren.

4. Theologica prima.

§ 1. Hier wird des Hrn. Past. Freylinghausens Compendium theologiae gebraucht, und daraus die Thesis deutlich proponiret, probiret und appliciret, zur Erläuterung aber eben desselben Grundlegung der Theologie fleißig conferiret. Es müssen um deswillen die Scholaren nicht allein diese Grundlegung allemal mit zur Hand haben und die darin angeführten Zeugnisse des sel. Lutheri herlesen, sondern es hat auch der Informator dieselbe nebst des sel. Dr. Speners Glaubenslehre und Erklärung des Catechismi privatim vornehmlich nachzulesen, und nach dem darin ausgedrückten Sinn seinen Vortrag gründlich und erbaulich zu thun.

§ 2. Was in dem gedruckten Bericht schon insgemein bei allen Lectionibus de methodo erotematica angemerkt worden, das ist sowohl hier, als in den übrigen theologischen Classen insonderheit nöthig. Daher muß der Informator dasjenige, was er in einer halben oder ganzen Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwort wiederholen und einschärfen, und alsdann erst weiter fortfahren.

5. Theologica selecta.

§ 1. Das vorgedachte Compendium liegt hier gleichfalls zum Grunde. Aus demselben wird bei einem jeden Glaubensartikel die Lehre unserer Kirchen kürzlich wiederholet, und darauf auch aus der Theologia polemica dasjenige mitgenommen, was den Anvertrauten sowohl auf Universitäten als in ihrem ganzen übrigen Leben nützen und sie insonderheit gegen die vielfältigen Verführungen der heutigen Frei- und Spottgeister verwahren kann. Daher nimmt der Docens die nöthigsten Controversien, welche die Grundartikel des göttlichen Worts angreifen, und in die Uebung des Christenthums laufen, aus der Theologia Pontificiorum, Socinianorum und anderer Dissentirenden heraus, und zeigt den Ungrund derselben auf die Weise, wie etwa Chemnitius**) in

*) Petrus Daniel Huetius (1630—1721) war ein berühmter französischer Gelehrter, er gehörte dem Jesuitenorden an und schrieb außer vielen andern sehr verschiedenartigen Werken die genannte Schrift.

**) Martin Chemnitz (1522—1586), zuletzt Pastor und Superintendent zu Braunschweig, war einer der größten Theologen seiner Zeit. Sein Examen concilii Tridentini ist unter seinen zahlreichen Werken das berühmteste.

examine concilii tridentini und Spenerus in der Glaubensgerechtigkeit gethan.

§ 2. Nächst diesem siehet man sonderlich mit auf die verführische und heut zu Tage sehr überhand nehmende Lehrsätze der Atheorum, Deistarum, Naturalistarum, Fanaticorum, Indifferentistarum und anderer dergleichen Freigeister; damit die Scholaren, welche nach zurückgelegten Schuljahren meistens das Studium juridicum oder medicum zu ergreifen pflegen, gegen die künftige Versuchungen, worin sie durch Lesung solcher Bücher oder auch in der Conversation mit dergleichen Leuten auf Reisen, an Höfen und bei anderer Gelegenheit gerathen können, in etwas gewappnet werden. Wozu dem Docenti unter andern des Hrn. Feld-Inspectoris Gebüden *primae veritates religionis christianae* gar wohl zu statten kommen.

§ 3. Die Methode, deren man sich hiebei so lange, bis man etwas Gedrucktes zum Fundament legen kann, bedienet, bestehet darin, daß man den Scholaren das nöthigste ganz kurz in die Feder dictiret und darauf mündlich ausführlicher erkläret und inculciret. Das erste hievon ist eine ganz kurze *Historia controversiae*, das andere *Status controversiae*, worauf drittens die wichtigsten *Argumenta*, so von beiden Theilen gebrauchet werden, folgen. Bei diesem allen wird vornehmlich darauf mit gesehen, daß die Scholaren nicht allein das *πρώτον ψεύδος* einer jeden irrigen Lehre erkennen, sondern auch überzeugt werden mögen, wie aus der Erbsünde alle Kezereien herfließen und daher der verderbten Vernunft leicht probabel und angenehm gemacht werden können, wenn man sich durch Gottes Geist nicht erleuchten und zu einem geistlichen Gefühl und Geschmack bringen läßt.

6. Die wöchentliche Ermahnung des Inspectoris an die Scholaren.

Des Sonnabends hält der Inspector von 9 bis 10 Uhr im Beisein der Informatorum im großen Auditorio eine Ermahnung an die sämtliche Scholaren, da denn erstlich ein Lied gesungen, darauf gebetet, ein Stück aus der Bibel erkläret und auf den Zustand der Untergebenen gerichtet; nachgehends von einem Informatore entweder eine kurze Vermahnung hinzugefüget oder auch nur ein Schlußgebet gethan, und überdies bisweilen mit einem kurzen Liede geschlossen wird.

7. Der catechetische Unterricht aus der Bibel an Sonn- und Festtagen.

§ 1. An Sonn- und Festtagen werden die Scholaren nach geeigneten öffentlichen Predigten des Abends von 5 bis 6 Uhr, wenn die Vorgesetzten zum gemeinschaftlichen Gebet zusammen kommen, von dreien Informatoribus in 3 unterschiedenen Auditoriis auf eine catechetische

Weise im Christenthum unterrichtet. Ordentlich tractiren sie die biblischen Historien und wenden sie zu allerhand guten Lehren und Ermahnungen an, da sich denn die Informatores wegen der Methode und Eintheilung fleißig zu besprechen und dahin zu sehen haben, daß in allen Classen gleich weit fort gegangen werde.

§ 2. Bisweilen wird auch anstatt der biblischen Historie eine von den gehaltenen Predigten entweder von dem Inspectore oder einem Informatore in Gegenwart der übrigen Collegen catechetice wiederholet, da denn alle drei Classen im großen Auditorio beisammen sein. Die Scholaren werden auch zu dem Ende fleißig ermahnet und angehalten, die vornehmsten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln anzumerken und sich auf dergleichen Examen allemal gefaßt zu halten. Damit aber niemand denken möge, er habe nur alsdann fleißig Acht zu geben, wenn die ganze Predigt mit dem ganzen Coetu repetiret werden soll, so läßt der Inspector bisweilen diesen und jenen Scholaren zu sich kommen, und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles appliciret worden; dergleichen Nachfrage die Informatores gleichfalls nicht allein bei ihren Stuben-Scholaren, sondern auch bei andern, so oft sie es nöthig befinden, thun können.

§ 3. Bei einer jeden von den anjezt gedachten dreien catechetischen Classen ist außer dem Ordinario noch einer von den übrigen Informatoribus zugegen, welches unter andern auch dazu dienet, daß sich einer des andern Gabe im Catechisiren zu Nutze machen, bei vorfallender Veränderung einer solchen Classe desto besser vorstehen und in der angefangenen Methode fortfahren kann.

Die VI. Abtheilung.

Von den Disciplinis litterariis.

Durch die Disciplinas litterarias wird die Calligraphie, Geographie, Historie, der deutsche Stilus, die Arithmetie und Geometrie verstanden, und eine jede von denselben täglich eine Stunde, gegenwärtig von 3 bis 4 Uhr, dociret. Diese werden mit einander zugleich angefangen und alle halbe Jahr richtig absolviret. Doch tractiret ein jeglicher Scholar zu einer Zeit nur eine von denselben, und schreitet nach und nach zu den folgenden, bis er sie in etlichen Jahren völlig durchgegangen.

I. Calligraphia.

§ 1. Hiervon wird insgemein, zumal bei den Kleinern, der Anfang gemacht, miewohl auch andere, die dessen insonderheit bedürfen, darin

unterrichtet werden. Was die Methode betrifft, so weist sie der Informator nicht eben nach der Ordnung des Alphabets an, leget ihnen auch die Buchstaben nicht alle nach einander zugleich vor, sondern er nimmt erstlich die leichtesten und welche in den Zügen mit einander am meisten übereinkommen, und zwar auf einmal nur wenige, welche sie erst wohl lernen und üben müssen, ehe sie weiter fortfahren können.

§ 2. Zuerst wird die deutsche Schrift vorgenommen, und wenn sie sich darin etwas geübet, so gehen sie auch zur lateinischen. Die hiezu erforderte Vorschriften sind allhier in Kupfer gestochen, welche sich denn ein jeder anschaffen und dem Informatori, von dem er schreiben lernet, zur Verwahrung übergeben muß.

2. Geographia.

§ 1. In der Geographie und Historie muß es bei einem Informatore beständig heißen, non multa, sed multum, wofern er, zumal wenn ihrer viel beisammen sind, etwas nützlichcs ausrichten will. Vor allen Dingen hat er den Scholaren die Eintheilung eines Landes wohl bekannt zu machen, und darauf bei jeder Provinz oder jeglichem District die nöthigsten Derter anzuzeigen.

§ 2. Bei Anzeigung der Derter muß er nicht nach dem Range, sondern nach dem Situ gehen, wie sie am nächsten bei einander liegen, weil auf diese Weise alles leichter zu finden ist, wenn die Scholaren nur den ersten Ort haben. Die zu einem District gehörigen Derter zeigt den Docens erstlich mit dem bloßen Namen nach einander an, ohne das geringste dabei zu erinnern. Die Scholaren suchen die angezeigten Derter in ihren Landkarten ohne Aufschub, und, wenn sie nicht alles gleich finden, so melden sie solches alsbald, damit ihnen der Informator zurecht weisen könne, wie sie denn, um dieses zu erleichtern, alle mit einander des Hrn. Rect. Hübners aus 18 deutschen Karten bestehenden Atlantem scholasticum haben müssen. Hierauf repetiret der Docens diese Derter in eben der Ordnung, und merket gleich bei einem jeden an, wie er auf Lateinisch heiße, und was die Scholaren sonst dabei behalten sollen. Diese notiren sich die vornehmsten Puncte mit der Feder, dürfen aber nunmehr weiter nichts fragen, damit der Docens nicht turbiret und die Zeit verderbet werde. Endlich folget die letzte Repetition, da der Informator die Namen der angezeigten Derter nebst den dabei angeführten Merkwürdigkeiten Examinando wiederholet, und darauf zu einem andern District fortfähret.

§ 3. Auf die jetzt besagte Weise müssen alle 4 Theile der Welt durchgegangen, Deutschland und Palaestina aber vor allen Dingen wohl inculcirer werden, damit die Untergebene in ihrem Vaterlande und in den biblischen Geschichten ungehindert fortkommen mögen. Zum gelobten

Land bedienet man sich bis hieher des Hrn. Miri*), in übrigen Stücken aber des Hrn. Hübners kurzer Fragen, doch so, daß der Docens vorgedachtermaßen bei Ordinirung der Derter mehr auf die Lage als Würde derselben sehe.

§ 4. So oft ein Königreich oder Land absolviret worden, ist eine General-Repetition anzustellen; auch zum öftern, insonderheit Mittwoch oder Sonnabends, eine Stunde auf die Zeitungen zu wenden, und bei solcher Gelegenheit bisweilen eine ganze Provinz kürzlich zu wiederholen.

§ 5. Ordentlicher Weise und insgemein wird täglich nur eine geographische Classe gehalten. Wenn aber die Anzahl der dazu gehörigen Scholaren zu groß ist, wie solches im Sommer wegen der nach und nach ankommenden Novitiorum gemeiniglich zu geschehen pfleget, so wird ohngefähr im Junio, oder so bald es die Noth erfordert, eine Theilung vorgenommen und die Geographie mit denen, welche inzwischen dazu gekommen sind oder noch dazu kommen möchten, von vorn angefangen; aber alles so kurz gefasset, daß der Cursus gegen Michaelis völlig zu Ende gebracht sei.

§ 6. Die Informatores, welche die Geographie dociren, haben sich wohl vorzusehen, daß sie sich im Anfange nicht zu weit diffundiren, noch bei den ersten Ländern zu lange aufhalten, damit sie die folgenden, und unter denselben auch wohl die nöthigsten, nicht über Hals und Kopf durchstreichen müssen. Sie thun daher sehr wohl, wenn sie den ganzen Cursum gleich anfangs also eintheilen, daß nach ihrer Rechnung ein ganzer Monat übrig bleiben könne. Am Ende wird sich doch wohl anders finden, oder die noch übrige Zeit zur Repetition gar dienlich sein.

§ 7. Daß die vornehmsten Reiche und Staaten erstlich historice, hernach geographice, und darauf politice, ecclesiastice und physice durchtractiret werden, ist gar eine gute Methode. Aber die Consideratio geographica nach den Grenzen, Flüssen und Theilen eines Landes ist doch nach dem Zweck dieser Anweisung die Hauptsache, und daher vornehmlich zu besorgen. Hingegen kann das, was ad Considerationem historicam, politicam, ecclesiasticam und physicam gehöret, bei den größten Reichern in einer einzigen Stunde absolviret, bei kleinern Staaten aber noch weniger darauf gewandt werden.

§ 8. Den Scholaren wird weder hier noch in der historischen Classe erlaubt, daß sie Hrn. Hübners Fragen oder andere Compendia geographica und historica mitbringen, weil sie sich dadurch an der Aufmerksamkeit auf das, was sie eigentlich behalten sollen, nur hindern.

*) Adam Erdmann Mirus (1677—1727), zuletzt Conrector am Gymnasium zu Zittau, schrieb außer vielen andern Werken verschiedener Art Fragen aus der Geographia sacra, die hier gemeint sind.

Singegen können sie sich dieser Bücher auf ihren Stuben zur Praeparation oder Repetition desto nützlicher bedienen.

3. Historia.

§ 1. Zur Historie wird niemand admittiret, der nicht vorher in der Geographie das feintige gethan, weil man ohne diese in jener nicht fortkommen kann. Daher auch aus diesem Grunde die Scholaren in den geographischen Classen zum beständigen Fleiß mehrmals zu erwecken sind.

§ 2. Es ist aber eigentlich die Universal-Historie, womit es die Scholaren im Paedagogio zu thun haben, indem hernach ein jeder in den Special-Historien, die er nach seinem besondern Zweck auf der Universität zu tractiren hat, um so viel besser zurechte kommen kann, wenn er sich vorher einen rechten und an einander hangenden Begriff von den wichtigsten Sachen gemacht, welche vom Anfange der Welt bis auf unsere Zeit in den vornehmsten Theilen der Welt vorgegangen sind.

§ 3. In Ansehung der Zeit kann die ganze Universal-Historie gar füglich in die Historie des alten und neuen Testaments eingetheilet werden. Bei dem ersten Hauptstück wird die Historie des Volkes Gottes zum Grunde gelegt, und der Synchronismus profanus nebst der Historia litteraria nur nothdürftig mitgenommen. Die Historie des Volkes Gottes wird aufs Neue gar füglich in 8 Periodos abgetheilet.

Der erste Periodus begreift die Erzväter vor der Sündfluth, und gehet von Adam bis auf Noah.

Der andere Periodus begreift die 12 ersten Erzväter nach der Sündfluth, und gehet vom Sem bis auf den Erzvater Jacob.

Der dritte Periodus begreift die Zeit der Kinder Israël in Egypten und in der Wüsten bis auf die Eroberung des gelobten Landes, und gehet von Joseph bis auf Josua.

Der vierte Periodus begreift die Zeit der Richter, und gehet von dem Tode Josua bis auf Samuel.

Der fünfte Periodus begreift die Zeit der Könige, und gehet von Saul bis auf die Befreiung aus der babylonischen Gefängniß.

Anmerkungen.

1. Aus der Historie des Volkes Gottes wird in jedem Periodo eine Haupt-Person nach der andern (z. E. ein Erzvater, Richter oder König nach dem andern) vorgenommen, dessen Leben kürzlich erzählet, und aus dem Synchronismo profano alsbald mit Wenigen erinnert, wenn um solche Zeit etwas Merkwürdiges in Historia politica und Litteraria anzutreffen ist.

2. Nach dem fünften Periodo wird eine ganz kurze Einleitung in die babylonische und assyrische Historie gegeben, und darin dasjenige, was per Modum

synchronismi bei jedem Periodo schon hie und da erinnert worden, una serie vorgestellet und repetiret.

Dies kann zum längsten in 4 Stunden absolviret werden; die Praeparation aber, wovon unten mit mehrern zu vernehmen sein wird, brauchet nur halb so viel Zeit.

Cellarii Dissertation de principio regnorum et historiarum ist hiebei sehr nützlich, damit man der Jugend das erdichtete unnütze Zeug aus dem Otesia *) und seinen Nachfolgern nicht bebringe.

Der sechste Periodus begreift die Zeit der Fürsten und Hohenprieister, und gehet von der Befreiung aus der babylonischen Gefängniß bis auf die Maccabäer.

Anmerkungen.

1. Unter den Fürsten ist Serubabel der merkwürdigste; Nehemias aber auch nicht vorbei zu lassen.

2. Von diesem Periodo hat man die wenigste Nachricht. Es können daher Serubabels Nachkommen aus Matth. 1. und Luc. 3. hieselbst nur kürzlich recensiret werden. Daß sie aber am Regiment mit Theil gehabt, ist wohl schwerlich zu erweisen, wenigstens sind sie von Zeit zu Zeit immer weiter heruntergekommen.

3. Daß die Hohenprieister in diesem Periodo vieles zu sagen gehabt, ist aus vielen Stücken zu erkennen. Sie können also aus der Bibel mit Zuziehung des Lundii **) in seinen jüdischen Heiligthümern kürzlich recensiret werden.

4. Hierauf wird hieselbst 1) eine Einleitung in die persische Historie von Cyro an bis auf den Darius Codomannum gegeben. Darnach folget 2) eine ganz kurze Einleitung in die griechische Historie (insonderheit der Athenienser, Argiver, Mycener, Lacedämonier und Macedonier) bis auf die Zeit und den Tod des Alexandri Magni, und 3) eine Einleitung in die alte egyptische Historie bis auf Alexandrum Magnum.

Es wird in diesen allen dasjenige una serie wiederholet, was vorher schon hie und da per Modum synchronismi erinnert worden, jedoch ganz kurz und so, daß in den meisten Stücken bloß Origo regni sammt den vornehmsten Veränderungen angezeigt und etwa nur in den persischen und macedonischen Sachen ein wenig weitläufiger gegangen werde. Die Praeparation läßt das Meiste

*) Otesias, ein griechischer Arzt aus Cnidus, der um 400 v. Chr. in Persien eine Reihe von Jahren hindurch als Arzt des Königs Artaxerxes II. lebte, und ein Werk über Assyrien, Persien und Indien schrieb, welches verloren gegangen ist, aus welchem aber viele Fragmente bei Diodor und Pothius erhalten sind. Es galt schon im Alterthum als fabelhaft, ein Urtheil, welches in neuer Zeit vielfach modificirt ist.

**) Johann Lund (1638—1686), zuletzt Prediger zu Tondern in Schleswig, schrieb ein nach seinem Tode unter dem Titel „Jüdische Heiligthümer“ herausgegebenes und wiederholentlich erschienenenes Werk.

hievon aus, indem sie nur die persischen Könige sammt des Alexandri Magni Leben und Thaten zu tractiren hat.

Der siebente Periodus begreift die Zeit der Maccabäer, und gehet von Juda Maccabaeo bis auf Hyrcanum.

Der achte Periodus begreift die Zeit der Herodianer, und gehet von Herode Magno bis auf die andere Zerstörung Jerusalems.

Anmerkungen.

1. Dieser Periodus gehet in das erste Saeculum christianum und also in die Historie des neuen Testaments hinein. Daher wird hier nur hauptsächlich Herodis Magni Ankunft und Leben ausgeführt. Ferner werden die Namen seiner Nachkommen und Successorum angezeigt, ihre res gestae und fata aber bis in den Synchronismus aliarum gentium saeculi primi christiani verspart, weil diese Dinge ohne die Kaiser-Historie nicht recht verstanden werden können. Hierauf folget

2. eine Einleitung in die Historie der vier vornehmsten Königreiche, welche aus dem großen Reiche des Alexandri Magni entstanden, als da ist 1) das neue macedonische Reich; 2) das asiatische Reich, welches aber bald ruiniret und in viele kleine Staaten zertheilet worden; 3) das syrische Reich; 4) das neue egyptische Reich.

Die Praeparation gehet in diesen allen sehr kurz.

3. eine Einleitung in die römische Historie bis auf die Kaiser; da denn von dem Zustande der Römer unter den Königen und Burgemeistern zu handeln ist; hingegen fällt das dritte Stück, nämlich die Kaiser-Historie, in die Zeit des neuen Testaments und wird also daselbst in der Historia universali zum Grunde gelegt.

Auch hierin gehet die Praeparation ganz kurz.

§ 3. Bei dem andern Hauptstück, nämlich bei der Universal-Historie des neuen Testaments, legt vorgedachtermaßen die Kaiser-Historie den Grund, welche gleichfalls in 8 Periodos eingetheilet werden mag.

Der erste Periodus handelt von den heidnischen Kaisern, gehet vom Augusto bis auf Constantium Chlorum und begreift ohngefähr die 3 ersten Saecula christiana.

Anmerkungen.

1. Hier werden 1) die Kaiser vom Augusto an bis auf Constantium Chlorum nach einander kürzlich recensiret. Darauf folget 2) Synchronismus aliarum gentium, 3) Historia ecclesiastica, 4) Historia litteraria, 5) Historia miscellanea.

2. Im Synchronismo aliarum gentium werden hier res Parthorum und Judaeorum kürzlich referiret, und bei diesen letzten insonderheit auch die Fata der Nachkommen des Herodis Magni mitgenommen.

3. Im dritten Saeculo gehören anstatt der Parther die Perser hieher.

Der andere Periodus handelt von den ersten christlichen Kaisern vor und nach der Theilung des römischen Reichs, gehet vom Constantino Magno bis auf Romulum Augustulum und begreift noch nicht völlig 2 Saecula christiana.

Anmerkung.

Nicht nur hier, sondern auch in allen folgenden Periodis geschieht der Vortrag nach den vorgeachten 5 Stücken; im Synchronismo aliarum gentium richtet man sich nach der Sache, weil ein Volk empor und das andere herunterkömmt. Jedoch ist alles kurz zu fassen, und meistens nur auf den Anfang und Untergang eines Reiches zu sehen; hingegen wird auch wohl die Historie eines Staats, der besonders merkwürdig ist oder uns näher angehet, an einem bequemen Orte una serie ganz kurz wiederhollet, wie beim alten Testament hie und da geschehen.

Der dritte Periodus handelt vom Occident ohne Kaiser, und begreift etwas mehr als 3 Saecula (bis a. 800).

Anmerkungen.

1. Von hier an ist in der Kaiser-Historie nur hauptsächlich auf das occidentalische Reich zu reflectiren, weil uns dieses näher angehet; doch wird das orientalische auch nicht gänzlich aus der Acht gelassen, sondern im Synchronismo aliarum gentium allemal zuerst und zwar noch etwas umständlicher als andere Reiche mitgenommen.

2. Anstatt der occidentalischen Kaiser wird also hier von den Herculern, Ost-Gothen und Longobarden gehandelt, und darauf zu den 4 übrigen Stücken fortgefahren.

Der vierte Periodus handelt von den carolingischen Kaisern, gehet von Carolo Magno bis auf Ludovicum Infantem (von a. 800 bis 912) und begreift etwas mehr als ein Saeculum.

Der fünfte Periodus handelt von den deutschen Kaisern aus unterschiedlichen Häusern vor dem großen Interregno, gehet von Conrado I. bis auf Lotharium II. (von a. 912 bis 1138) und begreift etwas mehr als 2 Saecula.

Der sechste Periodus handelt von den schwäbischen Kaisern und dem großen Interregno, gehet vom Conrado III. bis auf Rudolphum I. (von a. 1138 bis 1273) und begreift noch nicht anderthalb Saecula.

Der siebente Periodus handelt von den Kaisern aus unterschiedenen Häusern nach dem großen Interregno, gehet von Rudolpho I. bis auf Sigismundum (von a. 1273 bis 1438) und begreift etwas mehr als anderthalb Saecula.

Der achte Periodus handelt von den österreichischen Kaisern, gehet vom Alberto II. bis auf Carolum VI. (von a. 1438 bis auf unsere Zeit) und begreift beinahe 3 Saecula.

4. *Stilus germanicus.*

§ 1. Den deutschen Stilum excoliren die Scholaren nach Anweisung der oben gedachten und in Latina Secunda, Prima und Selecta gebräuchlichen oratorischen Tabellen. Hieraus erkläret der Informator die Praecepta und machet sich insonderheit die dabei gefügte Observationes mit zu Nutze, darneben gibt er zur Erläuterung derselben nicht allein selbst allerlei Exempel, sondern läßt auch die Scholaren dergleichen sowohl mündlich als mit der Feder nachmachen.

§ 2. Die Erklärung der Praeceptorum ist so kurz zu fassen, als es nur immer möglich sein und der Scholaren Beschaffenheit leiden will; hingegen muß auf die Uebung desto mehr gedrungen und alles so eingerichtet werden, daß die Anvertrauten eine geschickte Rede, einen wohlgesetzten Brief und ein gutes Carmen machen lernen. Es müssen um deswillen wöchentlich etliche memoriter peroriren, zum öftern auch wohl eine Materie nach kurzer Ueberlegung ex tempore ausführen.

§ 3. Alle halbe Jahr muß diese Classe ein öffentliches Exerцитium oratorium in der andern Woche des Februarii und Augusti anstellen und in Gegenwart einiger Vorgesetzten, wie auch Classis selectae, Primae latinae und anderer Scholaren, so sich zu der Zeit im deutschen Stilo üben, die vornehmsten von den elaborirten und schon gehaltenen Reden nochmals recitiren.

§ 4. Die Anfänger, welche noch nicht alles fassen und also mit den übrigen nicht fortkommen können, machen eine besondere Classe aus, wenn dergleichen vorhanden sind. Mit diesen wird nur das allernöthigste und leichteste tractiret, z. E. p. 4, 6, 7, 11 das vornehmste aus der Materie de Periodo; p. 31, 34 die Disposition per chriam, antecedenz et consequenz. Sie lernen auch p. 18, was und wie mancherlei die Argumenta docentia, persuadentia, conciliantia und commoventia sein, und werden darauf alsbald zur Uebung in deutschen Briefen und ganz kurzen Reden angeführet, als welches in dieser Classe das Hauptwerk ist, obgleich auch wöchentlich eine Stunde mit auf die deutsche Poesie gewandt wird. Und diese haben ihr öffentliches Exerцитium oratorium allemal in der dritten Woche des Februarii und Augusti, wobei nebst einigen dazu erbetenen Vorgesetzten die erste Classe des deutschen Stili zugegen ist.

§ 5. Zum Beschluß ist dieses noch zu merken, daß zum deutschen Stilo ordentlicher Weise Niemand admittiret werde, er habe denn vorher die Geographie und Historie durchtractiret, weil diese Arbeit schlecht von Statten gehet, wenn jemand in dergleichen Disciplinen gänzlich unerfahren ist und also keine Realien im Kopf hat. Inzwischen hat doch ein jeder Scholar, wie oben gemeldet worden, in seiner lateinischen Classe wöchent-

lich schon eine Stunde zur Uebung in deutschen Briefen, womit er sich anfangs so lange behelfen muß, bis er dasjenige gelernt, was ihn zur fernern Cultur des deutschen Stils tüchtig macht.

5. Arithmetica.

§ 1. Vom deutschen Stilo gehen die Scholaren ordentlicher Weise zur Arithmetica und lernen daselbst sowohl die gemeine als practische und vortheilhafte Art verstehen. Wobei denn der Docens dahin zu sehen hat, daß er ihnen nicht allein Regeln und Exempel gebe, obgleich davon der Anfang allemal zu machen; sondern bei den Exempeln auch jederzeit den rechten Grund der Regel zeige, damit sie diese im gemeinen Leben so nöthige Wissenschaft mit Verstand begreifen; nicht aber, wie vielfältig zu geschehen pflegt, nur ohne Verstand memoriren.

§ 2. Die Scholaren müssen hiezu ein besonderes Buch in Quarto haben und die in ihrem Auctore zur Uebung aufgegebene Exempel, nachdem sie dieselbe vorher elaboriret, mit Beifügung des Capitels, Titelblatts und was sonst zur Nachricht dienet, ordentlich und reinlich einschreiben, damit sie sich dessen, so oft es vonnöthen ist, jederzeit zu ihrem Nutzen bedienen können.

6. Mathesis.

§ 1. Aus den Disciplinis mathematicis wird in diesen Stunden insonderheit die Geometrie und Trigonometrie, auch wohl das nöthigste von der Algebra, nach des Hrn. Hofrath und Prof. Wolfs*) Auszug aus den Anfangsgründen aller mathematischen Wissenschaften dociret. Die Scholaren, welche hiezu admittiret werden, müssen in den Praeparationibus geometricis genugsam vorbereitet sein, damit sie die Demonstrationes desto leichter fassen können.

§ 2. Die Figuren sind ordentlicher Weise an der Tafel abzuzeichnen, welche denn die Scholaren in ihren Büchern nachreißen. Sie werden auch zum öftern auf den hiezu im Horto botanico aptirten Platz geführt und zur Ausmessung mancherlei Länge, Breite, Höhe, körperlichen Raums und Dichte angewiesen, wie denn um deswillen diese Lection meistens auf den Sommer zu fallen pflegt, wosern nicht Ursachen vorhanden sind, die solches auch im Winter erfordern.

§ 3. Außer diesen kann auch zu andern Stücken aus der Mathesi

*) Christian Wolff (1679—1754), der berühmte Philosoph, damals Professor in Halle, und nach seiner hauptsächlich auf Francos Betrieb durch Befehl Friedrich Wilhelms I. 1723 erfolgten Absetzung und Landesverweisung durch Friedrich den Großen 1740 als Geh. Rath und Vice-Canzler der Universität wieder dorthin zurückgerufen, hatte außer seinen zahlreichen philosophischen Werken auch das hier erwähnte mathematische geschrieben.

applicata geschritten werden, wenn solches anders die Zeit und der Scholaren Fähigkeit zuläßt. Wenigstens ist alle Sonnabend eine besondere Stunde dazu destiniret, in welcher diejenigen, so das Fundamentum geometricum wohl geleset, von der Gnomonic, Civil Baukunst, Mechanic und andern dergleichen nützlichen Wissenschaften einen guten Vorschmack bekommen, gleichwie ihnen die Principia optica bei dem Glaszschleifen bekannt gemacht werden.

§ 4. Ueberhaupt ist bei dem Studio mathematico noch dieses zu erinnern, daß der Docens dabei beständig mit auf die Schärfung des Verstandes sehen müsse, wenn die Scholaren davon den rechten Nutzen haben sollen. Eine Figur nachzeichnen, eine Definition nachsprechen, eine Demonstration mit anhören, reicht noch lange nicht zu dem hier intendirten Zweck. Ja es ist auch damit der Sache noch nicht genug gethan, wenn sie dieses alles aus der Geometrie recht fassen und also in den übrigen Partibus matheseos desto besser fortkommen, auch im gemeinen Leben damit Nutzen schaffen können, obgleich ein Künstler oder Ingenieur damit zufrieden sein kann. Wer studiret, muß weiter gehen und sich bei der Mathesi gewöhnen, allen Sachen recht nachzudenken und nichts unbewiesen oder ohne Grund anzunehmen. Die beste Methode ist, wenn man durch lauter Fragen und Antworten gehet, und das aus den Scholaren selbst herauslocket, was sie gründlich fassen sollen. Denn auf diese Weise wird ihr eigener Verstand auf die Probe gesetzt und zum Nachdenken erwecket; sie kommen in einer jeden Sache auf den rechten Grund und sehen nicht allein, daß es so sei, sondern daß und warum es nicht anders sein könne; sie lernen eins aus dem andern vernünftig schließen und eine Wahrheit aus der andern herleiten, welches besser ist, als wenn man die Jugend mit vielen unnützen Dingen aus der Logic plaget und dadurch ihrem Verstande nur aufzuhelfen vermeinet, obgleich sonst die Logic in ihrem rechten Gebrauch auch nicht zu verwerfen ist. Zum Exempel, wenn ein Docens seinen Scholaren die Definition einer mathematischen Linie erklären will, so kann er nach Beschaffenheit der vor sich habenden Discipel folgendermaßen procediren.

1. Ziehet er eine Linie auf der Tafel — und exerciret die Scholaren mit folgenden Fragen.

- 1) Was ist das? A. Eine Linie.
- 2) Warum ist es eine Linie? A. Weil es in die Länge gezogen ist.
- 3) Was ist denn nun eine Linie? A. Was in die Länge weg gezogen ist.
Dies ist das erste Merkmal, woran man eine Linie von andern Sachen unterscheidet, aber noch unbentlich.
- 4) So ist ja dieser lange Tisch auch eine Linie? A. Nein.
- 5) Warum nicht? A. Weil er breit und dick ist, daß ich viel Linien drauf und dran ziehen könnte.
- 6) Was muß denn bei einer Linie nicht sein? A. Keine Breite noch Dicke.

- 7) Was muß aber da sein? A. die Länge.
 8) Was ist nun eine Linie? A. eine Länge ohne Breite und Dicke.

Das ist nun nichts anders, als die ordentliche Definition einer Linie, und zugleich auch der Weg, wodurch die Mathematiker zu solcher Definition kommen.

2. Läßt er einen Scholaren hervortreten und sagt, er solle nun eine solche Linie, wie sie definiret worden, auf die Tafel reißen. Darauf examiniret er dieselbe nach der Definition, zeigt auch wohl mit einem accuraten Haarsirkel, daß die angeschriebene Linie eine Breite habe. Und weil sie mit Kreide gezogen worden, kann ers gar leicht begreiflich machen, daß viele Particulae der weißen Materie über einander liegen, folglich die gezogene Linie eine Dicke habe, und daß es daher unmöglich sei, eine solche mathematische Linie mit irgend einer Materie anzuschreiben, sondern daß dergleichen nur müsse concipiret und bei einer solchen groben Linie in mathematischen Beweisen blos auf die Länge gesehen werden. Er fraget dabei ferner:

9) Habt ihr nun einen völligen Begriff von der Linie? sehet sie recht an, was meint ihr? A. ja (oder nichts).

3) Wenn sie sich nun besinnen und weiter nichts herauszubringen wissen, so ziehet er ihnen aufs neue eine subtile und aus lauter Punctis bestehende Linie vor . . . und fraget weiter:

10) Was merket ihr hiebei? A. lauter Puncte.

11) Wie stehen diese Puncte? A. (nichts).

12) Stehen sie über einander oder neben einander? A. neben einander.

13) Wie stehen sie neben einander? A. so, daß ein Punctum auf das andere folget.

14) Was wird aber endlich aus den auf einander folgenden Puncten? A. eine Linie.

15) Wie fang ich denn die Linie an? A. (nichts).

16) Wie fang ich sie an oder wovon fang ich sie an, wenn ich die vorgeriffene Linie ansehe? A. von einem Punct.

17) Wie oder womit wird die Linie beschloffen? A. mit einem Punct.

18) Wie komme ich denn vom ersten bis zum letzten Punct? A. wenn lauter Puncte dazwischen gesetzt werden.

19) Macht man diese Puncte mit einander zugleich? A. nein, eins nach dem andern.

20) Wenn ihr nun eins nach dem andern macht, was nehmt ihr an eurer Hand wahr? bleibt sie an einem Ort oder bewegt sie sich weiter? A. sie bewegt sich weiter.

21) Bewegt sich die Hand nur allein fort? A. nein, sondern auch die Kreide.

22) Was macht die Kreide an der Tafel? A. lauter Puncte.

23) In wie viel Puncten berührt sie also die Tafel auf einmal? A. nur in einem Punct.

24) Wie können wir uns also hiebei die Kreide vorstellen? A. als einen Punct, der sich von einem Ort zum andern bewegt.

25) Was entsteht daraus? A. eine Linie.

26) Wie entsteht nun eine Linie? A. wenn sich ein Punct von einem Ort zum andern bewegt.

Und das ist die eigentliche Real-Beschreibung, so die Mathematici von einer Linie geben. Auf gleiche Weise kann nun in andern Materien auch procediret werden, zumal wenn etwas dabei ist, das in die Sinne fällt und also durch die Imagination dem Verstande desto besser imprimiret werden kann.

4. Hat er nun solche Ingenia vor sich, welche fähig und in einer Sache recht nachzudenken geschickt sind, so kann er nach Beschaffenheit der Umstände bisweilen weiter gehen und dies alles auf Universalia führen. Denn wenn er nun die Scholaren fragt, wie sie den deutlichen Begriff von einer Linie herausgebracht, so werden sie nichts anders antworten können, als daß sie 1) dieselbe genau angesehen und betrachtet; 2) aus solcher Betrachtung die Merkmale genommen, wodurch sie von andern Dingen zu unterscheiden ist; 3) untersucht, wie sie entstehen könne. Und da ist ihnen denn beizubringen, wie dieses eben der Weg und das Mittel sei, sich auch von allen übrigen Dingen recht deutliche Begriffe zu machen und zur Erkenntniß mancherlei Wahrheiten, sowohl in Erforschung als Beurtheilung derselben, mehr und mehr bequem zu werden.

Die VII. Abtheilung.

Von der Classe selecta.

Diese Classe bestehet aus solchen Scholaren, welche nicht nur in Prima latina, sondern auch in den übrigen vorhin gemeldeten Sprachen und Wissenschaften, so viel nämlich davon zu eines jeden Zweck und Haupt-Studio nützlich oder nöthig ist, das ihrige müssen gethan und also nun darauf mit allem Ernst zu sehen haben, daß sie sich in dem letzten Jahr zur Universität recht praepariren, wie denn auch ein ganzes Jahr dazu erfordert wird, wenn einer die Lectiones dieser Classe absolviren und also den völligen Nutzen davon haben will. Wie hier die Theologie tractiret werde, ist schon oben in der fünften Abtheilung gemeldet worden. Es gehöret also hieher

1. Die Uebung des Stili.

§ 1. Das Hauptwerk ist hieselbst aus den äußerlichen Studiis die Uebung des lateinischen und deutschen Stili in Prosa und ligata oratione, daher auch die Scholaren fast die meiste Zeit des Tages darauf wenden. Eine Stunde werden sie täglich (Mittwochs und Sonnabends ausgenommen) nach Anleitung der mehrmals gedachten oratorischen Tabellen dazu publice folgendermaßen angewiesen. Im ersten halben Jahr muß der Docens partem propaedeuticam, und ex parte practica caput primum, secundum et tertium sammt den Epistolis generis demonstrativi und deliberativi ex capite quarto, auch bisweilen ein

Buch oder Carmen aus einem lateinischen Poeten erklären; im andern halben Jahr aber gehet er partem dogmaticam durch, ingleichen die Epistolas generis judicialis und didascalici, parentationes, panegyricos, curricula vitae, inscriptiones und übrigen Carmina ex capite quarto partis practicae.

§ 2. Partem propaedeuticam und dogmaticam haben die Discentes insgemein in den vorigen Classen schon mehr als einmal durchtractiret. Daher muß sie der Docens hier mehr examinando als explicando repetiren, zugleich mit nöthigen Exempeln kürzlich illustriren, auch aus dem Vossio, Schradero*) und andern hie und da mit anführen, was den Scholaren dienen kann, die Vortheile und Schriften der Alten desto besser zu verstehen, als welches bei Provectoribus allerdings seinen guten Nutzen hat. Insonderheit ist nöthig, daß sie hie und da die Feder wieder ansetzen und eine und andere Materie aufs neue recht gründlich durchelaboriren. Sieher gehöret vornehmlich ex p. 6. et 7. das Exercitium periodorum per amplificationem; p. 16. das ganze Caput quartum de periodi resolutione, imitatione, interpretatione et permutatione; p. 23 sectio tertia de modo inventionis; p. 31 bis 48 das ganze Caput secundum de dispositione, da sie alle Arten der Dispositionum nicht nur nachmachen, sondern auch elaboriren müssen. Dies alles könnnt ihnen hernach bei der Lectione epistolographorum, oratorum, poetarum trefflich zu statten, wenn der Docens das artificium oratorium zeigt, und die fernere Application davon hie und da theils selber machet, theils auch von den Discentibus fordert.

§ 3. In parte practica werden die Exempel, die sich die Discentes zum Muster vorstellen sollen, vornehmlich aus dem Cicerone, Plinio, Paleario, Mureto, Cunaeo, Buchnero, Cellario, wie auch aus den 12 alten Panegyricis**) und andern dergleichen Scriptoribus genommen, womit auch der dritte Theil aus dem Fasciculo poematum latinorum zu verknüpfen ist. Der Informator muß sich auf alles wohl praepariren und ersilich dahin sehen, daß sie das Latein und den Sinn des Scriptoris recht verstehen; ferner die Disposition, und was sonst zum Artificio oratorio gehöret, deutlich zeigen und hie und da ex tempore imitiren lassen; endlich auch Materiam imitationis accuratioris aufgeben und

*) Gerhardus Johannes Vossius (1577—1649) war einer der berühmtesten Philologen seiner Zeit, zuletzt Prof. eloq. zu Leyden in Holland, Christoph Schrader (1601—1680) zuletzt Prof. eloq. in Helmstädt. Beide haben außer vielen andern Werken verschiedene auf die Redekunst bezügliche geschrieben, die hier gemeint sind.

**) Von den hier außer den bekannten Classikern Cicero und Plinius genannten gehören Aonius Palearius und Antonius Muretus, beides, namentlich der letztere, berühmte Latinisten, dem 16ten, Augustus Buchner dem 17ten Jahrhundert an, Cunaeus und Cellarius sind bereits weiter oben erwähnt. Die 12 Panegyrici sind sämtlich Prunkredner des 4. Jahrhunderts n. Chr. voll gesuchter Rhetorik.

solche privatim auf ihren Stuben disponiren und elaboriren lassen. Die gemachte Disposition ist von einem und andern in der Classe publice vorzulesen, damit der Informator das Nöthige dabei erinnere und die Elaboration hernach um so viel besser von statten gehe.

§ 4. Mit der Correctur wird es also gehalten. Die Scholaren elaboriren mit einander einerlei Thema und exhibiren es zur bestimmten Zeit, einer allemal in deutscher, die andern in lateinischer Sprache. Wenn es Briefe sind, so wird einer nach dem andern öffentlich vorgelesen und ex tempore censiret. Sind es aber Orationes, so emendiret der Informator davon nebst der deutschen allemal 2 lateinische Elaborationes zu Hause mit der Feder aufs genaueste nach der unter ihnen gemachten Ordnung. Diese 3 emendirte Orationes werden einige Tage darauf öffentlich memoriter gehalten, die übrigen aber nur von einem Jeden hergelesen und ex tempore censiret, weil es nicht möglich ist, alle mit der Feder zu corrigiren; auch eben nicht nöthig, indem sich ein jeder die emendirte und öffentlich recitirte Elaborationes schon genugsam zu Nutze machen kann.

§ 5. Alle diese Arbeit ist nun also einzutheilen, daß ein jeder Scholar monatlich nicht nur 3 bis 4 Briefe richtig exhibire, sondern auch eben so viel Orationes, nachdem sie der Docens etwa kurz oder lang haben will, mit Fleiß elaborire und memoriter halte, oder anstatt der vierten Oration 2 Carmina, nämlich ein deutsches und ein lateinisches, liefere. Damit aber solches geschehen könne, so müssen es nicht eben allemal nach der Schulart eingerichtete Orationes, sondern meistentheils ganz kurze und im gemeinen Leben bei allerhand Fällen vorkommende Sermones sein, die ohngefähr 2, 3 Quart-Seiten oder einen halben Bogen anfüllen, nachdem es die Sache mit sich bringet. Wie es denn fast eine allgemeine und ex defectu iudicii herrührende Schulkrankheit ist, daß junge Leute meinen, darin bestehe die rechte Kunst, wenn sie nur etliche Bogen nach einander voll schmieren können, da sie doch wissen, oder, wenn sie es nicht wissen, sich bedeuten lassen und lernen sollten, daß ein einiges Blatt, mit Fleiß gemacht und gehörigermaßen revidiret und auspoliret, ihnen viel nützlicher und verständigen Auditoribus viel angenehmer sei, als wenn sie ein langes und breites daher machen, welches doch in der That nichts als ein Geschiere ist, und noch wohl nach mühsamer Defatigation der Memorie hergeschnattert oder gestottert wird. Die Orationes civiles, welche aus den besten lateinischen Historicis colligiret und zuletzt von Christophoro Cellario vermehret und in bessere Ordnung gebracht sind, geben ein feines Muster, woran man lernen kann, was unter Menschen bräuchlich sei. Daher auch die Scholaren, deren Orationes mit der Feder nicht emendiret, und also, um die Vitia Sermonis nicht mit zu lernen, nur hergelesen sind, anstatt der erspareten Mühe einen kurzen Sermon hieraus lernen und herfagen müssen:

und dieses um so viel mehr, weil sie sich auf solche Weise das gute Latein desto besser imprimiren. Mit Cunaei orationibus wird es wegen ihrer ganz besondern Schönheit gleichfalls also gehalten, indem etliche, hiaweilen auch wohl alle Scholaren einen ganzen Sermon unter sich theilen, fertig memoriren und darauf nach einander, so viel einem jeden davon zugefallen, mit gehörigen Gestibus hersagen.

Damit sich nun Niemand vergebliche oder wenigstens unnöthige Arbeit machen möge, so dienet folgendes in allen Classen zur beständigen Norm. Nämlich die Kürze ist und bleibt hier allemal beliebt: und mag es hier immer heißen, je kürzer je besser, wenn übrigens nur gehöriger Fleiß angewandt ist. Der allerlängste Sermon aber darf in Selecta niemals mehr als 8 Quart-Seiten von gemeinem Format und mit einem Rande 2 Finger breit haben, die Seite à 20 bis 24 Zeilen gerechnet; bei einer öffentlichen Valediction aber wohl 10 Seiten; in Prima 6, bei einer öffentlichen Valediction 8 Seiten; in Secunda superiori 5, in Secunda inferiori 4, in Tertia 3, in Quarta und Quinta 2. Wer es länger machet, dem wird es wieder zurück gegeben, daß ers contrahire und zur erfordernten Größe bringe, wobei er inzwischen den Nutzen für die Arbeit rechnen mag.

§ 6. Was die Ordnung bei dieser ganzen Lection anlanget, so kann der Docens sein halbjähriges Pensum also abtheilen, daß Theoria und Praxis, Exercitium oratorium und epistolicum, Oratio prosa und ligata mit einander auf eine annehmliche Weise, doch ohne Confusion, abwechseln; und muß er insonderheit darauf sehen, daß die Discentes beständig zu Hause, so viel als nöthig ist, zu elaboriren und zu memoriren, und also nicht in einer Woche zu viel und in der andern zu wenig zu thun haben. *Z. E.* Er examiniret 1) ex parte propaedeutica p. 4. caput primum de periodi constitutione in so viel Tagen durch, als dazu erfordert werden. Wenn dies geschehen, so erkläret er 2) ex parte practica nach p. 71. Exemplum declamationis aus dem Mureto oder einem andern Oratore, wendet darauf etliche Tage, disponiret sie oder läßt mit der Zeit die Disposition von den Scholaren zu Hause selbst aufsetzen; und giebt endlich ein Thema declamationis, welches von allen zu elaboriren ist. Hierauf gehet er 3) zu den Briefen, interpretiret etliche Tage nach einander ad ductum p. 74. Exemplum epistolae laudatoriae et reprehensoriae, ingleichen Exemplum responsionis ad laudatoriam et reprehensoriam, damit er den Scholaren nach und nach die Themata zu den wöchentlichen Briefen geben könne. Zuletzt und 4) erkläret er auch ein lateinisches Carmen, läßt dasselbe oder ein Stück davon in deutsche Verse übersetzen, oder giebt selbst Materiam carminis latini, welches die Discentes elaboriren und exhibiren müssen. Und das ist gleichsam der erste Cursus, worauf er wieder von vorn anfängt, ex p. 6 et 7 das Caput secundum de periodi compositione nicht nur

durchexaminiert, sondern auch viele Periodos, theils ex tempore machen, theils aufsetzen läßt, und wenn dies geschehen, ad partem practicam zu den Adlocutionibus, Epistolis gratulatoriis und Carminibus gehet.

So viel von den ordentlichen und täglichen Lectionibus und Exercitiis oratoriis; wohin auch noch zu rechnen, daß allemal beim Anfange dieser oratorischen Stunde ein Scholar ex tempore einen ganz kurzen Vortrag thun muß, nachdem ihm des Tages oder etliche Stunden vorher dazu die Materie aufgegeben worden, damit er ein wenig darüber meditare könne.

§ 7. Außerordentlich hält diese Classe noch alle halbe Jahre im Junio und Decembri einen öffentlichen Actum oratorium, wovon denn ein Conspectus gedruckt und denen, so als Auditores dazu erbeten werden, offeriret wird. Auch muß sich ein jeder auf dem Oster- und Michaelis-Examine mit einer Oration bereit halten und dieselbe vor dem dazu invitirten Auditorio memoriter recitiren. Bei welcher Arbeit denn die dritte und vierte von den monatlich erfordernten ordentlichen Orationibus und Epistolis zurückbleibet, damit sie desto mehrern Fleiß darauf wenden können.

§ 8. Zur Cultur und fernern Perfection des lateinischen Stils gehöret auch die Lection der vornehmsten lateinischen Scriptorum, insbesondere historicorum: als welche sie wöchentlich wenigstens 6 Stunden unter der Direction eines Informatoris haben. Außer diesen 6 Stunden werden einem jeden Scholaren hiezu wöchentlich noch 4 bis 6 Praeparations-Stunden gegeben, damit er sich privatim auf ein gewisses Pensum schicken und es also bei der Lection desto hurtiger fortgehen möge. Hierauf kommen sie zur gesetzten Zeit zusammen, lesen wechselsweise ein Pensum nach dem andern ganz langsam und deutlich, jedoch ohne Uebersetzung ins Deutsche, her: da denn ein jeglicher für die in seinem penso vorkommende Dubia stehen und sie auf Erfordern beantworten muß. Wenn es der Discens nicht trifft, so thut der Informator: der auch hie und da allershand gute Observationes latinitatis macht, ja wohl eine und andere schwere Passage zu Deutsch vertiren läßt und also dafür bestmöglichst sorget, daß ein jeder Mentem scriptoris recht assequire; obgleich im übrigen diese Lectio geschwinder als in andern Classen bräuchlich fortgetrieben wird. Einige Scriptores lesen sie ganz durch, aus andern aber nur ein Stück. Zur ersten Classe gehören Sallustius, Cornelius Nepos, Julius Caesar, Velleius Paterculus, Pomponius Mela, Curtius Rufus, Florus, Justinus, Eutropius und Sextus Rufus (so viel sie nemlich davon in voriger Zeit noch nicht tractiret): zur andern Livius, Valerius Maximus, Seneca, Tacitus, Suetonius, Lactantius, Sulpicius Severus; auch wo es die Zeit leidet, Ciceronis libri rethorici et philosophici, nebst dem Quintiliano. Solche Menge der Scribenten verurfsachet nun, wie man besorgen möchte, keine Confusion, sondern kömmt ihnen ad

copiam verborum, phrasium et rerum gar sehr zu statten: weil sie sich in den vorigen Classen schon an dem Nepotem und Ciceronem, zum Theil auch an dem Caesarem gewöhnet; den Ciceronem auch noch täglich tractiren und imitiren.

Die Discentes haben bei Lesung der Historicorum sowohl publice als priuatim die tabulas geographicas aus Cellarii notitia orbis antiqui zur Hand, nehmen auch wohl tabulas medii aevi dazu: welche sie sich denn mit einander, um mehrerer Bequemlichkeit willen, und damit sie dieselbe auch besser conserviren, auf ein starkes Papier kleistern und à part zusammen binden lassen.

2. Das studium philosophiae.

§ 1. Auf die Philosophie werden wöchentlich zum wenigsten 6 Stunden gewendet und also die Scholaren praepariret, daß sie die Collegia philosophica auf der Universität besser verstehen können, als wenn sie dergleichen zum ersten mal hören sollten. Sie begreifen zu dem Ende in dem ersten halben Jahr Historiam philosophicam universalem, und aus den Disciplinis selbst die Logicam und Physicam nebst derselben Special-Historie: worauf im andern halben Jahr die Ontologia oder Notitia terminorum philosophicorum, wie auch die Metaphysica oder Doctrinae spirituum, die Philosophia moralis sammt den Fundamentis juris naturae und politicae auf gleiche Weise hinzugesüget und alles so kurz gefasset wird, daß der ganze Cursus in einem Jahre zu Ende komme.

§ 2. Man bedienet sich hiebei vornehmlich des Hrn. D. Buddei*) Schriften: woraus sich der Docens, weil sie nach unserm Zweck etwas zu weitläufig, per modum tabularum synopticarum einen Entwurf machet; und damit dasjenige conferiret, was er selbst in collegiis philosophicis gehöret, bei andern gefunden oder durch eigene Meditation erreicht hat. Weil aber solches mühsam und mancherlei Schwierigkeiten unterworfen ist, so wünschet man noch in diesem Stücke kurze, bequeme und mit christlicher Vorsichtigkeit eingerichtete Compendia zu haben; damit die Jugend durch das Studium Philosophiae, wie leider mehr als zu viel geschieht, am Gemüthe nicht viel mehr corrumpiret und zur wahren Weisheit untüchtig gemachet, als cultiviret und zu nützlichen Dingen zubereitet werde. Sonst wird auch bei der Historia philosophica nebst andern neuern Scribenten des Herrn D. Langii medicina

*) Joh. Francisc. Buddens (1667—1729), einige Jahre Prof. d. Philos. in Halle, zuletzt Prof. d. Theol. in Jena, schrieb außer vielen andern, namentlich theologischen Werken ein Systema philosophicum, welches hier wohl vornämlich gemeint ist.

mentis, nicht weniger Hrn. D. Zierolds*) mit der Historia philosophica verknüpfte Einleitung zur Kirchenhistorie wegen vieler besonders nützlichen Anmerkungen, fleißig conferiret. Was aber die Logicam betrifft, so führet man die Discentes, nachdem sie das nützlichste aus der alten in Prima schon begriffen, hier nach des Hrn. D. Buddei und Anderer Anweisung an, welche naturam et operationes intellectus, wie auch indolem solidae meditationis et interpretationis, deutlicher zu zeigen beflissen sind.

§ 3. Alle Woche wird publice disputiret und dazu eine Zeit von anderthalb Stunden ausgesetzt: daher ein jeder Scholar alle 14 Tage entweder zum respondiren oder opponiren kömmt, wenn ihrer 6 zur Classe gehören. Sind aber weniger darin: so wird bisweilen wol eine Woche überschlagen, damit die Discentes nicht so sehr überhäufet werden. Zur Materie wird gemeinlich ein Penum aus derjenigen Disciplina philosophica, die sie eben tractiren, genommen, damit sie dieselbe desto besser untersuchen und verstehen; da es denn eben keines besondern Aufsatzes bedarf. Damit sie aber auch eine förmliche Dissertation elaboriren lernen, so wird ihnen zu Zeiten wol dazu ein eigenes Thema sammt den nöthigen Subsidiis an die Hand gegeben. Selecta classis disputiret entweder allein, oder conjungiret sich bisweilen zu mehrerer Excitation mit Prima latina, in welcher Absicht auch vielfach außer den ordentlichen Opponenten wol einer und der ander von den Informatoribus extraordinem zum opponiren invitiret wird.

3. Der Unterricht in den Principiis Juris und Medicinae.

§ 1. Nicht allein um derer willen, die sich einmal ex professo auf die Jurisprudenz und Medicin legen wollen, sondern auch um des allgemeinen Nutzens willen, den ein jeglicher davon haben kann, wird den Scholaren dieser Classe auch ein kurzer Unterricht in jure et medicina gegeben: sie mögen in übrigen einmal studiren, was sie wollen.

§ 2. Das erste geschieht ordentlich im Sommer, da ein geübter Studiosus juris wöchentlich 4 bis 5 Stunden zu ihnen kommt und die Institutiones juris romani aus dem Hoppio**) erklärt: wobei einer von den Informatoribus ordinariis zugegen ist, damit alles um so viel besser zugehen und auf den rechten Zweck geführt werden möge.

*) Joh. Wilhelm Zierold (1699—1731), ein Anhänger Speners, zuletzt Consistorialrath und Prof. der Theol. zu Stargard in Pommern, gab außer vielen andern Schriften die hier erwähnte „Einleitung zur gründlichen Kirchenhistorie mit der historia philosophica verknüpft“ heraus.

**) Joachim Hopper, der sich Hoppius nannte (1523 bis 1576), ein berühmter Jurist und hoher niederländischer Staatsbeamter unter Philipp II. Von seinen zahlreichen juristischen Werken kann die Isagoge in veram jurisprudentiam, oder die Dispositiones in instituta et digesta gemeint sein.

§ 3. Das andere fällt auf den Winter und geschieht entweder durch den ordentlichen Medicum oder durch einen geübten Studiosum medicinae, den der Medicus hiezu für tüchtig hält, wöchentlich 3 bis 4 Stunden, und zwar auch in Beisein eines Informatoris ordinarii. Er bringt ihnen aus der Physiologie und Pathologie das allernötigste nach des sel. Dr. Richters*) Unterricht bei, als woraus er sich in selbstbeliebiger Ordnung einen kurzen Entwurf macht und alles so zu erläutern sucht, daß die Discentes von dem natürlichen Leben des Menschen und den vornehmsten Krankheiten desselben einen gründlichen Begriff bekommen und also ihre Gesundheit nicht so leicht unwissend verwahrlosen mögen. Wobei der Nutzen denn um so viel größer ist, wenn sie sich der anderwärts ihnen schon gegebenen Gelegenheit recht bedienen und Anatomiam, Botanicam und Materiam medicam mit Fleiß tractiret haben.

4. Die Nachricht von der Repetition, Anzahl der erfordernten Scholaren und ihrer Valediction.

§ 1. Mittwochs und Sonnabends repetiren die Selectaner mit und unter den übrigen Scholaren diejenigen Lectiones und Wissenschaften, die sie vormals tractiret haben, damit sie dieselbe nicht vergessen; oder lernen davon noch eines und das andere, wenn sie nicht so lange hier gewesen, daß sie alles hätten absolviren können.

§ 2. Selecta wird, wie oben schon gemeldet, nicht allemal gehalten, sondern wol auf eine Zeitlang ausgesetzt, wenn keine dazu tüchtige Scholaren in Prima vorhanden sind. Bisweilen sind zwar einige da, aber nicht so viel, daß man ihnen den ganzen Tag besondere Informatores halten könnte: wie denn wenigstens ihrer vier da sein müssen, wenn die Classe obbeschriebener maßen ganz angeleget werden soll. Damit nun jene nicht zu lange warten oder selectam gar vorbei lassen dürfen: so bleiben sie vor Mittage mit prima latina conjungiret, es fällt auch der Unterricht in jure et physiologia weg; sie haben aber doch noch täglich 3 besondere Lectiones, worin sie auf vorbeschriebene Weise zur Oratorie, Lesung der lateinischen Historicorum und Philosophie angeführet werden.

§ 3. Wer ein völliges Jahr in Selecta geseßen und also im Paedagogio den ganzen Cursum absolviret, der wird zum Zeugniß dessen, nach vorheraus gestandenem Examine publico und darauf erfolgter öffentlicher Valediction mit einem Programme dimittiret. Welches

*) Dr. Friedrich Christian Richter (1676—1711), der bekannte Lieberdichter und eifrige Mitarbeiter Francés (s. die Einleitung zur Ordnung und Lehrart des Paedagogii S. 281), schrieb „Die höchst nöthige Erkenntniß des Menschen, sonderlich nach dem Leibe und natürlichen Leben, oder ein deutlicher Unterricht von der Gesundheit und deren Erhaltung zc.“, zuletzt 1791 in achtzehnter Auflage herausgegeben.

letztere alsdann nicht geschieht, wenn jemand vor Endigung seines Jahres wegziehet, ob er gleich übrigens, wie alle andere Scholaren des Paedagogii, öffentlich examiniret wird.

Das andere Capitel.

Von der Repetition und Praeparation.

Die I. Abtheilung.

Von der Repetition.

An der Wiederholung dessen, was man einmal gelernt hat, ist gar vieles gelegen. Daher sind 2 Tage in der Woche, nämlich die Mittwoch und der Sonnabend, und außer denselben noch einige Stunden dazu ausgesetzt; da ein jeder Gelegenheit hat, das nöthigste von dem, was er im Paedagogio jemals gelernt und anderer Sachen wegen, die auch zu lernen sind, nicht täglich fortsetzen kann, beständig und zwar wöchentlich 2 Stunden zu repetiren. Bei der lateinischen Sprache und Theologie findet man dieses eben nicht auf gleiche Weise, wie bei den übrigen Sprachen und Disciplinen, nöthig: weil diese Lectiones beständig fortgehen und nie ausgesetzt werden; obgleich auch darin dasjenige, was einmal tractiret worden, vielfältig und bei aller Gelegenheit zu wiederholen ist. So wird auch der deutsche Stilus fast in allen lateinischen Classen mit excoliret: daher es auch hierin keiner besondern Repetitions-Stunden bedarf. Ist also aus den übrigen hier anzuführen.

I. Repetitio graeca.

§ 1. Hierzu wird frühe um 6 Uhr in 3 unterschiedenen Classen Gelegenheit gegeben. Wer also vormals Griechisch gelernt, anjetzo aber das Französische oder anstatt dessen das Latein privatim tractiret, der repetiret das Griechische in derjenigen Classe, worin er entweder vormals gelessen oder Condiscipulos von gleichen Profectibus findet.

§ 2. In diesen Classen wird nun um der dazu kommenden Repetenten willen ordentlicher Weise eben nichts besonders vorgenommen, sondern in der gewöhnlichen Lection fortgefahen; weil es zur Wiederholung einer Sprache schon hinlänglich ist, wenn jemand darin nur etwas höret, liest oder schreibt: ob gleich übrigens gar nützlich ist, wenn der Docens auf diese Extraordinarios insonderheit mit reflectiret und alles also einrichtet, wie es ihnen am nützlichsten sein kann.

2. Repetitio geographica.

§ 1. Diese wird um 10 Uhr, und zwar gemeinlich in 3 bis 4 Classen gehalten. Erstlich repetiren diejenigen besonders, welche gegenwärtig die Geographie alle Tage tractiren: der Docens läßt auch bis-

weisen die Zeitungen lesen, und stellet über die darin vorkommende Verter und Sachen ein Examen an.

§ 2. Nach diesen folgen die übrigen, welche die Geographie vor-
malß gelernet und nun anstatt derselben täglich entweder die Historie
oder sonst eine andere Disciplin zu tractiren haben. Sie werden, nach-
dem die Anzahl groß ist, in 2 bis 3 Haufen eingetheilet und so sortiret,
wie sie sich nach den Profectibus am besten zusammen schicken. Der
Informator muß alles kurz fassen und das, was er vor andern zu
repetiren für nöthig hält, um die Zeit zu gewinnen, erstlich selbst pro-
poniren und darauf Examinando wiederholen.

§ 3. Im Sommer ist Europa zu absolviren, jedoch Deutschland
nur nach den bloßen Eintheilungen durchzugehen: hingegen wird im
Winter von Deutschland wiederum der Anfang gemacht, dasselbe genau
durchtractiret, und darauf zu den übrigen 3 Theilen der Welt geschritten;
aus Asia aber das gelobte Land vor andern accurat angesehen und die
ganze Repetition gegen das Ende des Martii richtig zu Ende gebracht.

§ 4. Aus der Genealogie der jetzt regierenden Häuser muß bei
einem jeden Staat nach Anweisung der zu Zerbst davon gedruckten
Fragen das vornehmste mitgenommen, wohl inculciret und übrigens
dasjenige auch hier observiret werden, was oben bei den täglichen
Lectionibus von der Geographie erinnert worden.

§ 5. Wenn solche Scholaren vorhanden, welche in der neuern
Geographie gnugsam geübet sind, so kann mit ihnen wol anstatt dieser
Repetition die alte und mittlere Geographie nach den Tabulis Cellarii
aus seiner Notitia orbis kürzlich durchtractiret und in einem halben
Jahr absolviret werden; weil solches nicht allein in den Scriptoribus
voriger Zeiten, sondern auch selbst in Geographia recentiori ein großes
Licht giebt. Der Nutzen ist von dieser Tractation um soviel größer,
wenn bei einem Lande nach Abhandlung des alten und mittlern Zu-
standes alsbald auch die jetzige Eintheilung, obgleich ganz kurz und nur
überhaupt, dagegen gehalten wird.

3. Repetitio arithmetica.

Diese wird alle Mittwoch um 11 Uhr mit denen, welche die Arith-
metie schon durchtractiret, angestellet und darin das, woran es ihnen am
meisten fehlet oder welches sie am leichtesten vergessen, wiederholet. Wenn
aber einige darunter sind, die ihrer schlechten Fähigkeit oder anderer Ur-
sachen halber mit den übrigen nicht fortkommen können, so werden solche
wieder unter die Praeparandos vertheilet, wovon bald ein mehrers.

4. Repetitio mathematica.

Diese wird des Sonnabends um 11 Uhr gehalten; da denn die
Scholaren entweder dasjenige, was sie aus der Geometrie und Trigonometrie

metrie gelernt haben, repetiren; oder das nöthigste aus der Gnomonic, Civil-Baukunst, Mechanic und andern dergleichen Wissenschaften begreifen; sich auch wol aus der Architectura militari einige Risse und die dabei vorkommende Benennungen bekannt machen, damit sie die Zeitungen desto besser verstehen können.

5. Repetitio historica.

§ 1. Die Historie wird im Sommer um 3, und im Winter um 4 Uhr repetiret. Diejenigen, welche gegenwärtig die Historie alle Tage tractiren, machen eine eigene Classe aus; nach diesen folgen die übrigen, welche sie vormals gelernt, in 2 bis 3 unterschiedenen Classen, nachdem es etwa die Anzahl der Scholaren erfordert. Der Informator muß eben so, wie bei der Repetitione geographica erinnert worden, alles kurz fassen, die Repetenda erstlich selbst proponiren und darauf examinando wiederholen: weil auf diese Weise die Zeit am besten gewonnen und den Scholaren von einer jeden Materie aufs neue die rechte Connexion desto leichter beigebracht wird.

§ 2. Auf den Sommer fällt die Historie des alten Testaments nach der Methode und Eintheilung, welche oben bei den täglichen Lectionibus an die Hand gegeben worden; im Winter aber sind die 3 ersten Monate auf die 14 ersten Saecula christiana, und die 3 letzten Monate auf die 3 letzten Saecula zu wenden.

3. Repetitio hebraea.

Hiezu ist Dienstags und Freitags von 2 bis 3 Uhr Gelegenheit, weil die Zeit Mittwochs und Sonnabends nicht zureichen will; und wird es damit ebenso, wie mit der griechischen Repetition, gehalten.

7. Repetitio gallica.

Auch hiezu wird Dienstags und Freitags um 2 Uhr in allen französischen Classen Anstalt gemacht, und daher ein jeder, der das Französische nicht vergessen will, dahin gewiesen, wohin er sich nach seinen Profectibus am besten schiebet.

Die II. Abtheilung.

Von der Praeparation.

Von der Repetition ist in der vorhergehenden Abtheilung Nachricht gegeben. Es bleiben aber noch viele Scholaren übrig, so diese und jene Sprache oder Disciplin noch nicht gelernt haben und folglich auch nicht repetiren können. Diese werden daher um solche Zeit in einem andern Auditorio zu eben der Sache praepariret, welche von jenen wiederholet

wird, damit sie von derselben einen Vorschmack bekommen mögen, ehe sie die rechte Tractation vornehmen. Und diese Praeparationes werden mit der Repetition einer jeden Wissenschaft zugleich angefangen und beendet; daher auch in der Geographie und Historia nur Generalia und höchstnöthige Dinge zu nehmen sind, damit der ganze Cursus zu gesetzter Zeit absolviret werde. Dergleichen ist nun

1. Praeparatio geographica.

Diese wird Mittwochs und Sonnabends um 10 Uhr vorgenommen und damit eben so verfahren, wie bei der Repetitione Geographica gemeldet worden, nur daß man sich nach dem Begriff der Anfänger richtet, folglich alle Weitläufigkeit vermeidet, Deutschland aber sowohl im Sommer als im Winter und also jährlich zweimal etwas accurater durchtractiret.

2. Praeparatio arithmetica.

§ 1. Diese wird um 11 Uhr in so viel Classen gehalten, als die Noth erfordert. Praeparatio prima tractiret Mittwochs und Sonnabends die 5 Species der gemeinen Art in ganzen Zahlen mit einer und unterschiedenen Sorten; secunda Mittwochs die Regel de tri der gemeinen Art in ganzen Zahlen mit einer und unterschiedenen Sorten; tertia Mittwochs die 5 Species der gemeinen Art in gebrochenen Zahlen mit einer Sorte; quarta Mittwochs die 5 Species der gemeinen Art in gebrochenen Zahlen mit unterschiedenen Sorten; quinta die Regel de tri der gemeinen Art in gebrochenen Zahlen mit einer und unterschiedenen Sorten. Auf diese Weise wird in der Praeparation der erste Theil des ersten Buches absolviret und also die practische oder vortheilhafte Art zu rechnen der völligeren Tractation und Repetition überlassen. Wenn aber eine von den vorgedachten 5 Praeparationibus zu stark sein sollte, so kann sie in 2 bis 3 Classen subdividiret werden.

§ 2. Uebrigens haben die Docentes bei diesen Praeparationibus dasjenige nachzulesen und zu observiren, was oben bei den täglichen Lectionibus von der Arithmetica schon erinnert worden; vor allen Dingen aber die Scholaren also anzuführen, daß sie die Sache nicht sowohl memoriren als den rechten Grund davon begreifen. Wozu nicht wenig dienet, wenn sie die Exempel an der Tafel elaboriren lassen und die Scholaren durch allerlei Fragen und Einwürfe zum Nachdenken bringen; ob sie gleich hernach ausgelöschet und, wenn es nöthig und so viel Zeit da ist, von einem jeden à part durch eigenen Fleiß wieder zu Papier gebracht werden können.

3. Praeparatio geometrica.

§ 1. In diese gehen des Sonnabends um 11 Uhr diejenigen Scholaren, welche nicht mehr in praeparatione arithmetica prima sitzen

und also wenigstens die 5 Species der gemeinen Art in ganzen Zahlen mit einer und unterschiedenen Sorten wohl verstehen.

§ 2. Praeparatio prima et infima tractiret die Rectimetrie, und hat es also mit Linien zu thun: secunda die Planimetrie, und hat es mit Flächen zu thun: tertia die Stereometrie, und hat es mit ganzen Körpern zu thun. Doch kann eine jede Praeparation wieder in gewisse Classen subdividiret werden, wenn der Scholaren zu viel darin sind, welche aber doch alle einerlei tractiren, wie bei der Praeparatione arithmetica zu geschehen pflegt. Es muß aber ein jeder Scholar diese Praeparationes nach und nach durchgehen, er mag sich übrigens auf die Mathesis legen wollen oder nicht, weil dergleichen Dinge allen und jeden im menschlichen Leben nütze sind.

§ 3. Die Figuren werden den Scholaren zwar und bisweilen auch von ihnen selbst an der Tafel delineiret: sie müssen sie aber mit einander in ihrem dazu besonders destinirten Buch nachmachen, mit Demonstrationibus aber gänzlich verschonet werden. Dagegen ist in allen dreien Praeparationibus die Sache, so viel nur immer möglich, practice zu tractiren und darauf zu denken, wie man den Anvertrauten zeige, wozu dieses oder jenes nütze. Das Feldmessen gehöret unter andern hieher, als wozu sie alle Monat einmal ausgeführet werden, weil die Zeit und das Pensum, welches in einem halben Jahr zu absolviren, hierin ein mehrers nicht verstattet; solches auch ins künftige bei der täglichen Tractation hauptsächlich mit getrieben wird. Doch muß der Mathematicus ordinarius mit den übrigen Praeceptoribus geometricis hierauf ferner mit allem Fleiß denken und conferiren; was sie aber finden, soll aufgeschrieben, dem Inspectori überstefert, beibehalten und nach und nach vermehret werden, damit sich die Successores dessen auch bedienen können. Es bestehet in dieser practischen Anführung ein rechter Hauptvorthail, indem die Scholaren dadurch zu dem Studio mathematico je mehr und mehr aufgemuntert werden.

§ 4. Uebrigens haben die Docentes hiebei vor allen Dingen nachzulesen, und so viel nur immer möglich, dasjenige zur Uebung zu bringen, was oben bei der Mathesi unter den täglichen Lectionibus von der Methode § 4 erinnert worden.

4. Praeparatio historica.

§ 1. Es harmoniret diese Praeparation mit der Repetition und wird also Mittwochs und Sonnabends im Sommer um 3, und im Winter um 4 Uhr gehalten; auch alle Jahr von vorn angefangen und richtig zu Ende gebracht.

§ 2. Von der Methode und wie diese Praeparation von der weitläufigern Tractation der Historie unterschieden sei, ist oben bei den täglichen Lectionibus schon Unterschiedenes erinnert worden. Ueberhaupt

ist dieses noch dabei zu merken, daß im Sommer die Historie des Volks Gottes vornehmlich inculciret und aus dem Synchronismo nur hie und da das allernützlichste mit beigebracht werde. Im Winter aber repetiren die Praeparandi die römische Historie von Romulo an, und bekümmern sich darauf um die Namen und Ordnung der Kaiser; ferner merken sie aus der Kirchen-Historie das allervornehmste (z. E. die 10 Verfolgungen, die 4 ersten Concilia oecumenica, die Reformation, einige berühmte Lehrer und andere dergleichen Sachen) mit an, und lassen den übrigen Synchronismum vorbeii.

5. Collegium morum et orthographicum.

§ 1. Weil der Inspector alle Sonnabend frühe um 7 Uhr mit den Informatoribus eine Conferenz hält, und darin entweder von Erhaltung guter Ordnung oder auch von Verbesserung der Anstalt handelt, so erläutert inzwischen ein gewisser dazu eigentlich bestellter Informator den Scholaren die für sie aufgesetzte und hieselbst edirte Handleitung zu wohlauständigen Sitten*); und zeigt ihnen, wie sie sich im äußerlichen Umgange gegen jedermann bescheidenlich und klüglich verhalten sollen. Er liest bisweilen auch wohl aus andern Büchern zu mehrerer Illustration und Confirmation ein gewisses Stück vor, das zu gegenwärtigem Zweck dienet, damit es desto bessern Ingress finden möge. Die übrigen Vorgesetzten communiciren ihm auch zum öftern, was an den Scholaren observiret wird und also zu verbessern ist, welche er denn entweder unvermerkt mit einfließen läßt; oder, wo solches die Sache und Noth erfordert, mit gehörigem Nachdruck vorstellet.

§ 2. Ueber acht Tage wechselt ein ander Informator mit diesem ab, und giebt den Scholaren eine Anweisung zur Orthographie in der deutschen Sprache, damit einer die Conferenz nicht beständig veräumen dürfe. Seine Instruction gehet überhaupt dahin, daß er sie in dieser Sache auf keine Singularitäten führen, sondern nebst der Pronunciation und Derivation auch den allgemeinen Usam mit zu Rath ziehen solle. Bis hieher hat es noch an einem solchen Compendio gefehlet, worauf man die Scholaren ohne Bedenken verweisen können; es wird aber doch daran gearbeitet, und mit Verleihung göttlicher Hülfe mit nächsten etwas davon zum Druck befördert werden; inzwischen aber den Anvertrauten auf erst gedachte Weise, so gut sichs immer thun läßt, gerathen. Ueber dieses läßt sich der Docens wöchentlich aus jeder Classe einen von den deutschen Briefen geben, welche Mittwochs in den lateinischen Classen elaboriret werden, wovon er allemal einen, jedoch ohne Meldung des

*) Der vollständige Titel ist: „Nützliche und nöthige Handleitung zu wohlauständigen Sitten“. Die Schrift erschien zuerst 1706 und ist wiederholt gedruckt.

Auctoris, vorliest und ihn sowohl nach der Orthographie als den übrigen Requisitis internis und externis censiret.

§ 3. Beiderlei Anweisung wird hieselbst bei den übrigen Praeparationibus zum Beschluß mit angehänget, weil sie nicht nur an eben dem Tage geschieht, und also der Zeit nach gehöret, sondern die Anvertrauten auch auf dasjenige gar nützlich vorbereitet, was die Vorgesetzten auf den Stuben, über Tisch, in den Classen und bei anderer Gelegenheit urgiren sollen. Weil aber der Haufe etwas groß und von einem, zumal wenn etwas zu zeigen und an die Tafel zu schreiben ist, nicht wohl übersehen werden kann, so ist sowohl beim Collegio morum als Orthographico nebst dem docirenden Informatore noch ein ander zugegen, welcher die Scholaren observiret und dahin siehet, daß der Docens nicht gehindert werde.

Das dritte Capitel.

Von den Recreations-Übungen.

Die I. Abtheilung.

Von der Praeparation zur Physic und Bibel.

Die Scholaren haben sonst mancherlei Gelegenheit zu einer anständigen Recreation, wie aus dem gedruckten Bericht hin und wieder mit mehrern zu ersehen. Aber eine von ihren Freistunden ist insonderheit dazu bestimmet, daß sie darin nach einer gewissen vorgeschriebenen Ordnung allerhand nützliche Sachen und Übungen vornehmen und dabei am Leibe und Gemüthe eine gute Veränderung haben mögen. Und hieher gehöret denn zuerst die Praeparation zu dem Studio physico und biblico, wozu Montags um 11 Uhr Gelegenheit gegeben und womit alle halbe Jahr umgewechselt wird, wie aus folgender Nachricht erhellet.

1. Die Besichtigung der Künstler und Handwerker.

§ 1. Es gehen nämlich etliche Informatores mit den ihnen angewiesenen Scholaren zu allerhand Künstlern und Handwerkern ins Haus, nachdem sie sich vorher durch einen Bedienten dazu die Freiheit ausgebeten haben. Sie lassen sich allerlei sagen und zeigen, was zu einer Profession gehöret, fragen nach ihren Zünnungen, ob es eine geschenkte Profession sei oder nicht, wie lange einer lernen müsse, woher sie ihre Materialien empfangen, wie und wohin sie ihre Waaren verthun, und dergleichen. Sie besehen auch wohl größere Officinen, Manufacturen und Anstalten, worin etwas Nützlichcs zu observiren ist, weil ihnen solches im künftigen Leben vielfältig dienen kann.

§ 2. Die Informatores thun wohl, wenn sie vorher Comenii orbem pictum,*) Weigels Abriß der Hauptstände und andere dergleichen Schriften nachschlagen, damit sie theils ihre Fragen darnach einrichten, theils den Scholaren selbst allerhand gute Nachricht geben, oder ihnen die lateinische Vocabula der vorkommenden Sachen anzeigen können.

2. Der Unterricht von den Thieren, Kräutern und Bäumen.

Weil dieser Unterricht in einem halben Jahr richtig absolviret werden muß, so sind den Scholaren nur die Generalia von den Thieren, Kräutern und Bäumen, z. E. die mancherlei Arten, Namen, Eigenschaften und andere dergleichen Dinge, bekannt zu machen, damit es ihnen zu einer guten Einleitung dienen könne, wenn sie ins künftige in diesem Studio weiter gehen wollen. Der Docens kann sich davon selbst einen kurzen Entwurf aus des Hrn. D. Buddei philosophia theoretica, und zwar aus dem ersten und andern Capitel Partis secundae machen, damit er nur etwas zum Grunde und eine gewisse Ordnung vor sich habe; aber auch andere Scripta gleichfalls conferiren, die davon eigentlich und ausführlicher handeln. Welches alles bei den 4 nächstfolgenden Lectionibus auch also zu halten ist.

3. Der Unterricht von den Metallen, Steinen und andern Mineralien.

Dieser Unterricht muß gleichfalls summarisch und nur ein Auszug aus dem dritten Capitel vorgedachter Philosophiae theoreticae sein, welchen der Informator mit allerhand Anmerkungen aus andern dergleichen Schriften suppliren und den Scholaren aus dem hiezu bei dem Paedagogio angeschafften Vorrath von Mineralien in Natura zeigen kann.

4. Der Unterricht von der Erde, Wasser, Luft, Feuer und mancherlei Meteoris.

Auch dieser Unterricht soll nur summarisch und historisch sein und einen kurzen Extract aus dem dritten Theil besagter Philosophiae theoreticae in sich fassen; zumal da in der Physica experimentalis (wovon in der folgenden Abtheilung Nachricht zu finden) noch vieles vorkommt, welches zu dieser Materie gehöret. Dem Doctenti wird sowohl bei dieser als den nächst vorhergehenden und zum Theil in der dritten Abtheilung noch folgenden Materien des Hrn. D. und Prof. Herrnschmids Vorrede von den rechten Grenzen der natürlichen Philosophie, welche vor des

*) Der Orbis sensualium pictus, das bekannteste Buch des Amos Comenius (1592—1671) wird hier ohne Zweifel wegen der lateinischen Benennung der etwa vorkommenden Gegenstände empfohlen.

Hrn. Insp. Hofmanns*) kurzen Fragen von natürlichen Dingen befindlich, zu statten kommen und ihm eine gute Einleitung und Vorbereitung zu dem ganzen Studio physico geben, gleichwie in dem Büchlein selbst manches enthalten, welches den Discontibus, zumal den Anfängern, mit gutem Nutzen kann vorgetragen werden.

5. Der Unterricht in der Oeconomie.

§ 1. Daß sich die Oeconomie *better practice* als *theoretice* lernen lasse, daran wird wohl niemand, wo er anders die Sache nur ein wenig versteht, leicht zweifeln. Inzwischen schadet's doch nicht, sondern kann vielmehr seinen guten Nutzen haben, wenn man auch von dieser Sache in Schulen so viel höret und lernet, als einem jeden unentbehrlich zu wissen nöthig ist, der nur einigermaßen erkennen will, wie er alles, was zu seines Lebens Nothdurft, Bequemlichkeit und Erquickung dienet, klüglich erwerben, wohl erhalten und nützlich gebrauchen solle.

§ 2. Es wird dannenhero den Scholaren nur ein allgemeiner Begriff von den zur Haushaltung gehörigen Hauptstücken (z. E. vom Acker-, Garten- und Weinbau, von der Viehzucht, vom Bierbrauen, von den Wäldern, der Jägerei und Fischerei) beigebracht und das übrige der Erfahrung überlassen. Der Docens kann hiebei des Hrn. von Nohr Einleitung zu der Wirthschaftskunst, des sogenannten Anastasii Sinceri Project der Oeconomie in Form einer Wissenschaft, und, wo es nöthig ist, auch Florini klugen und rechtsverständigen Hausvater conferiren, und, so viel die Gelegenheit dieses Orts leidet, nebst den Scholaren auch wohl eins und das andere von dem in Augenschein nehmen, was er ihnen proponiret hat.

6. Der Unterricht von der *Materia medica*.

Sie wird den Scholaren die *materia medica* aus allen 3 Regnis bekannt gemacht, damit sie die Eigenschaften und den rechten Gebrauch eines jeden Stücks nothdürftig erkennen lernen und also selbst um so viel besser wissen und verstehen mögen, was ihrem Leibe bei allerhand Zufällen dienlich oder schädlich sei. Der Docens hält sich insonderheit an des hiesigen Hrn. Hofrath und Prof. Alberti*) Tractat von dieser Sache, als worin sowohl *remotive* als *positive* gegangen und gründlich gezeiget wird, was für *Virtutes* man diesem und jenem Dinge insgemein

*) Johann Georg Hofmann, der Verfasser der genannten Schrift, war Inspector der deutschen Schulen und zugleich sämtlicher Waisenkinder von 1718—1730. D. Johann Daniel Herrnschmid (1675—1723), der die Vorrede dazu schrieb, war seit 1716 Prof. d. Theol. und Mitdirector des Waisenhauses.

*) Michael Alberti (1682—1746) war Hofrath und Prof. d. Medicin in Halle. Unter seinen zahlreichen Schriften findet sich auch ein *Tractatus de natura humana*, der hier gemeint zu sein scheint.

fälschlich zueigne und wozu man sich dessen im Gegentheil mit Versprechung eines gewiffern Nutzens bedienen könne.

7. Die Erklärung des Tempels zu Jerusalem.

§ 1. Es ist von diesem Tempel im Paedagogio ein großes und von Holz fabricirtes Modell, 5 Ellen lang und breit, vorhanden und eigentlich zu dem Ende angeschaffet worden, daß die Structur und Beschaffenheit desselben den Anvertrauten recht bekannt gemacht werden sollte, weil solches bei Lesung der heiligen Schrift alten und neuen Testaments ein großes Licht giebt und manchen schönen Ort und Spruch sehr deutlich macht, den man sonst nicht so wohl verstehen kann.

§ 2. Außer diesem ist auch bei der Anstalt des hiesigen Waisenhauses ein Modell der Stadt Jerusalem und des gelobten Landes, auf gleiche Weise fabriciret, zu sehen, welches den Scholaren auch bisweilen gezeiget wird.

§ 3. Der Docens bedienet sich hierzu Hrn. M. Semlers *) hieselbst gedruckten Beschreibung und conferiret dabei Lundii jüdische Heiligtümer, Goodwini Mosen und Aaron, Witsii miscellanea sacra, Hrn. D. Langium in mysterio Christi et christianismi und andere dahin gehörige Schriften.

Die II. Abtheilung.

Von den mechanischen Disciplinen.

1. Das Drechseln.

§ 1. In der ersten Abtheilung dieses Capitels ist gemeldet worden, was die Scholaren alle Montage um 11 Uhr von einem halben Jahr zum andern zu einiger Veränderung vorzunehmen pflegen. Es sind aber noch unterschiedene andere Uebungen und Wissenschaften, wozu sie Dienstags, Donnerstags und Freitags um 11, auch Mittwochs und Sonnabends um 4 (im Winter um 3) Uhr angeführet und alle halbe Jahr verwechselt werden, und hievon soll die gegenwärtige andere und nächstfolgende dritte Abtheilung Nachricht geben.

*) M. Christoph Semler (1669—1740), Archidiaconus zu St. Ulrich in Halle, erfand und verfertigte eine große Zahl von Maschinen und Modellen. Auch die hier erwähnten Modelle gingen von ihm aus, sowie er eine dazu gehörige Erläuterung herausgab. — Thomas Goodwin (1587—1643), zuletzt Prof. in Orford, war ein gelehrter englischer Geistlicher, das angeführte Buch ist wiederholt herausgegeben. — Herm. Witsius (1646—1708), zuletzt Prof. d. Theol. in Leyden, behandelte in dem angeführten Werke eine große Menge verschiedener auf das A. T. bezüglicher Gegenstände. Ueber Lund s. oben S. 395 über Lange S. 360.

§ 2. Zu den mechanischen Disciplinen wird erstlich das Drechseln gerechnet, welches den Scholaren vor der Mittagsmahlzeit eine gute Motion giebt und in allerhand Materialien, insonderheit in mancherlei Arten des Holzes, nächst dem aber auch sowohl in Elfenbein als gemeinern Knochen vorgenommen wird. Die Materialien kaufet sich ein jeder selbst, behält aber auch dasjenige für sich, was er daraus verfertigt hat.

§ 3. Drei Officinen sind zu dieser Uebung angeleget, und in jeder 10 Drechselbänke mit den dazu gehörigen Instrumenten vorhanden, damit 30 Scholaren zu gleicher Zeit dazu gelangen können. Hiezu wird nun ein eigener Meister gehalten, der auch seinen Gesellen mitbringen muß, wenn die Anzahl derer, die sich im Drechseln üben, stark ist. Auch sind zur Aufsicht und Erhaltung guter Ordnung allemal so viel Praeceptores mit zugegen, als die Nothdurft erfordert, welche die angeschaffte Materialien austheilen, darüber Rechnung führen, die Drechselbänke beständig visitiren und dafür sorgen müssen, daß ein jeder fleißig sei, mit den Instrumenten vorsichtig umgehe und weder sich selbst noch andere damit beschädige.

§ 4. Der Meister gehet nebst seinem Gesellen von einer Bank zur andern, hält sich bei jedem Scholaren eine Viertelstunde auf, zeigt ihm die Vorthelle, corrigiret und poliret die Arbeit, muß aber selbst nicht alles ausarbeiten, viel weniger zu solchem Ende etwas mit nach Hause nehmen, weil der Zweck bei dieser Uebung nicht sowohl auf die Verfertigung vieler Sachen, als auf die Wissenschaft und Motion gehet. Er dependiret daher bei dieser Anweisung von den zur Aufsicht bestellten Informatoribus und darf ohne derselben Vorwissen und Gutbefinden nichts vornehmen oder angeben. Ferner muß er von den ihm hiezu gegebenen Materialien allerhand Modelle von mancherlei Arten der Arbeit machen und dem Informatori übergeben, damit sie beständig bei der Hand sein und den Scholaren bei den Stücken, welche nach und nach zu verfertigen sind, nicht allein zum Muster, sondern auch zur Wahl dienen können.

§ 5. Die Scholaren, welche zum Drechseln admittiret werden, müssen von dem Alter oder doch so stark sein, daß sie die Instrumente führen und regieren können, übrigens aber den Anfang in schlechtem Holz und von geringen Dingen machen, und darauf allererst von Zeit zu Zeit zu den schwerern und kostbarern gehen.

§ 6. Wegen der guten Motion, so sich beim Drechseln findet, haben die Scholaren auch noch allerhand außerordentliche Gelegenheit dazu. Denn einige üben sich nach der Mittagsmahlzeit von 1 bis 2 Uhr darin, und diesen werden unter vorgedachter Aufsicht und Ordnung nebst dem Meister besondere Instrumente gehalten, damit zwischen ihnen und denen, welche um 11 Uhr gedrechselt, keine Irrung oder Mißhelligkeit entstehe, wenn die Instrumente verderbet oder verloren sind. Andere

thun solches um 4 Uhr nach Mittage, und zwar auch unter der Aufsicht eines Informatoris, jedoch ist alsdenn der Meister ordentlich nicht zugegen, weil es nur auf die fernere Uebung dessen, was sie schon gelernt, angesehen ist. Wer nun von diesem ohne dem schon um 11 oder 1 Uhr drechselt, der bedient sich seiner ordentlichen Bank und Instrumenten, für die übrigen aber sind eigene Instrumente angeschafft worden.

§ 7. Auf den Pflegestuben finden sich gleichfalls 4 Bänke mit den dazu gehörigen Instrumenten, damit sich die Patienten derselben nach Beschaffenheit ihres Zustandes zur Motion und Recreation bedienen können.

2. Die Papp-Fabric.

§ 1. Bei dieser Arbeit wird erstlich auf die Anfänger und nachgehends auch auf diejenigen gesehen, welche sich zu dem Studio optico praepariren wollen. Die ersten machen allerhand Schachteln, Kästchen, Schränkchen, Schreibzeuge, Reiseapothekchen, stereometrische Körper von unterschiedlichen geometrischen Figuren, und andere dergleichen nützliche Sachen aus Pappe, welche sie hernach sauber überziehen und bei ihren Umständen hie und da, insonderheit auch bei dem Studio mathematico, gebrauchen können.

§ 2. Die andern gehen weiter und bringen diejenigen Maschinen zum Stande, welche zu den optischen Gläsern gehören, die sie ins künftige im Glasschleifen zu verfertigen haben, wie denn zu dieser letzten Wissenschaft keiner admittiret wird, der nicht vorher in der Papp-Fabric gewesen und die vorgedachte Maschinen daselbst gemacht hat. Es giebt aber der Mathematicus, der im Glasschleifen informiret, selbst das Maß zu allen diesen Maschinen, damit eine Arbeit der andern die Hand biete und die völlige Composition dereins desto richtiger geschehen könne.

3. Das Glasschleifen.

§ 1. Diese Arbeit wird nur im Sommer getrieben, weil sich im Winter mit dem Wasser und Aufkitten der Schalen und Gläser nicht wohl umgehen läßt. Die Scholaren schleifen Ferne-, Lese-, Brenngläser und Brennspiegel, ingleichen allerhand Gläser zu einfachen und englischen Microscopiis, kleinen Perspectiven, Tubis astronomicis, Terrestribus, und Multiplicatoriis, Cistulis und Cameris obscuris, Lucernis megalographis, Oculis artificialibus, Reiß-Maschinen (Gebäude und ganze Städte perspectivisch zu zeichnen und zu verjüngen) und so ferner; nachdem nun ein jeder das Vermögen oder von seinen Eltern Concession hat, die erforderliche Unkosten auf dieses und jenes zu wenden, machen aber den Anfang allemal von denjenigen Gläsern, wozu sie die Maschinen in der Papp-Fabric verfertiget haben.

§ 2. Was zur nöthigen Vorbereitung gehöret, das wird den Scholaren gleich anfangs beigebracht. Sie lernen daher zu solchem Zweck, wie sie die Mühlen und Schleiffchalen nach dem Maßstab recht und bequem angeben, das Glas zum Schleifen sortiren, Kitt, Sand und Polir-Materie praepariren sollen. Hierauf wird ihnen eine kurze und accurate Methode in die Feder dictiret, nach welcher alle Gläser vom Anfange bis zum Ende ausgearbeitet werden müssen, und wenn solches geschehen, so greifen sie die Sache selbst an. Doch ist es eben nicht nöthig, in Ansehung der Zeit auch nicht wohl möglich, daß jemand alle vorbenannte Gläser schleife, sondern schon genug, wenn einer diese und der andere jene Arten nur recht zum Stande bringet und mit den fertigerten Maschinen componiret; ein jeglicher aber doch von allen die Wissenschaft erlanget, ob er gleich die Sache selbst noch nicht zur Hand nehmen können.

§ 3. Alle Montage wird den Scholaren, die zu dieser Disciplin gehören, das vornehmste und nöthigste aus der Optica beigebracht und mit der Zeit die Composition der optischen Maschinen sammt derselben Effect gezeigt. Sie lernen auch in dieser Stunde zuletzt, wie sie das Glas mit dem Demant geschickt zerschneiden, die Spiegel belegen und andere zu dieser Wissenschaft gehörige Vortheile anbringen müssen.

~~~~~

### Die III. Abtheilung.

#### Von den zur Physic gehörigen Disciplinen.

##### 1. Die Botanic.

§ 1. Die Erkenntniß der Kräuter ist eine solche Sache, welche nicht nur einem Medico, sondern auch einem jeden Menschen in seinem Leben mancherlei Nutzen und Ergözung bringen kann. Es können daher alle und jede Scholaren im Paedagogio, die nur dazu rechte Lust und Beliebung bezeugen, zu derselben hinlängliche Anweisung haben, welche denn hauptsächlich in folgendem bestehet.

§ 2. Erstlich und vor allen Dingen wird ihnen von dem Zweck und Nutzen dieser Wissenschaft ein deutlicher Begriff gemacht, nächst dem aber auch von den mancherlei Arten und Eintheilungen der Kräuter das nöthigste vorgetragen. Wenn sie nun auf diese Weise praepariret sind, so gehen sie die Woche etliche mal von 11 bis 12 Uhr in den beim Paedagogio angelegten Hortum botanicum, Mittwochs und Sonnabends aber entweder in einen nahe gelegenen Wald oder sonst an einen zu diesem Zweck bequemen Ort und sammeln diejenigen Kräuter, welche daselbst von einem Monat zum andern anzutreffen sind.

§ 3. Zur Anweisung wird ordentlicher Weise ein in diesem Studio gnugsam erfahrner Botanicus gehalten, und dazu gemeinlich ein Candidatus medicinae genommen, welchem aber allezeit etliche von den Informatoribus ordinariis zugegeben sind, damit es nicht allein unter den Scholaren desto ordentlicher zugehe, sondern diese Wissenschaft auch von Zeit zu Zeit im Paedagogio conserviret werde.

§ 4. Die gesammelten Kräuter tragen die Scholaren unter der Aufsicht und Direction des Botanici und der ihm zugeordneten Informatorum in ihre Herbaria viva, machen sie darin auf eine bequeme Weise fest, schreiben den deutschen und lateinischen Namen jederzeit dazu und schlagen zugleich Hrn. Abr. Neffelds hieselbst edirten Hodegum botanicum mit auf, damit sie in den sonst unbekannten Wörtern desto weniger wider die Orthographie pecciren, bei welcher Gelegenheit ihnen denn sowohl, als auch sonst beim Ausgehen, von der Kraft und dem Gebrauch eines jeden Krauts Unterricht gegeben wird.

§ 5. Wenn der Scholaren, so dieses Studium zu gleicher Zeit treiben wollen, zu viel sind, werden sie in unterschiedene Classen getheilet; da sie denn des Botanici nur wechselsweise genießen können, inzwischem aber doch unter der Anführung ihrer ordentlichen Informatorum in ihrer Arbeit ungehindert fortfahren.

§ 6. Dem Botanico werden die Scholaren niemals allein überlassen, damit sie sich um so viel weniger allerlei unanständige und schädliche Freiheit herausnehmen mögen. Sinegen haben die Informatores dafür einig und allein und mit dem allergrößten Fleiß zu sorgen, daß beim Ausgehen nichts Ungeziemendes oder der Gesundheit Schädliches geschehe, insonderheit 1) daß die Scholaren nicht zu weit, und in der Hitze nicht zu stark gehen; 2) daß sie allezeit und ohne die geringste Ausnahme um und bei ihnen sein; 3) daß sie dem Wasser nicht zu nahe kommen, vielweniger über dasselbe fahren; 4) daß sie nicht ins Korn laufen, die Saat und das Gras zertreten, sich an kein Wild vergreifen, noch sonst etwas vornehmen, was unrecht ist und wovon sie Ungelegenheit haben können; 5) daß sie auf dem Wege nicht essen oder trinken, sondern bei heißem Wetter lieber um so viel zeitiger nach Hause gehen; 6) daß sie zum öftern erinnert werden, bei der Rückkunft nach Hause nicht gleich zu trinken, sondern vorher etwas von Speise zu sich zu nehmen; auch, wenn sie schon etwas gegessen, doch auf einmal nicht einen gar zu starken Trunk zu thun.

## 2. Die Anatomie.

§ 1. Was oben in der siebenten Abtheilung des ersten Capitels von der Physiologie gemeldet worden, davon wird auch hier nach des sel. D. Richters Unterricht, jedoch ohne die Pathologie, der Anfang gemacht und darauf zu der Section allerhand Körper nach und nach

geschritten, damit die Scholaren die natürliche Beschaffenheit des menschlichen Leibes und Lebens um so viel besser und eigentlicher erkennen und ihrer Gesundheit desto sorgfältiger wahrnehmen mögen. Es ist zu dem Ende auch ein völliges und wohl componirtes Sceleton vorhanden, welches mit ihnen von Stück zu Stück durchgegangen wird. Insonderheit hat der Medicus nebst den ihm zugeordneten Informatoribus dahin zu sehen, daß alles erbaulich abgehandelt und zum rechten Zweck und Nutzen eingerichtet werde, folglich dasjenige, was der Jugend nicht nützlich und erbaulich ist, entweder zu übergehen oder doch mit christlicher Behutsamkeit davon zu reden; hingegen ihnen bei aller Gelegenheit nützliche, zu einer guten Diaet gehörige und zur Conservation der Gesundheit dienliche Regeln zu geben.

§ 2. Es wird aber die Anatomie nur des Winters tractiret und mit derselben das Trenchiren verknüpfet, da denn auf das letztere wöchentlich nur 2 Stunden zu wenden und die Scholaren anzuführen sind, daß sie allerlei Arten der Speisen geschickt zu zerschneiden und mit Beobachtung gehöriger Cautelen klüglich vorzulegen wissen. Zu solchem Zweck sind allerhand hölzerne Körper angeschaffet, an welchen sie die Schnitte lernen können, es wird auch zweimal eine sogenannte Praxis vorgenommen und dabei ein und anders Stück, was bei Tische selten vorkommt oder besondere Schwierigkeit hat, in Natura trenchiret und vorgeleget. Hierbei haben aber die Informatores, welche diese Wissenschaft dociren und also mit zugegen sind, dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß daraus keine Gasterei, folglich nichts Ueberflüssiges dazu angeschaffet, insonderheit kein Wein dabei gebrauchet werde, welches gar leicht geschehen kann, wenn sie die ihnen hiebei zukommende Disposition den Scholaren überlassen wollten. Sie haben daher für alles selbst zu sorgen und, um allem Mißbrauch um sovielmehr vorzubeugen, in der allgemeinen Conferenz darüber allemal vorher besondere Abrede zu nehmen und auszumachen, wie es nach den Umständen der gegenwärtigen Zeit damit solle gehalten werden.

§ 3. Wenn es die Zeit leidet, so wird ihnen auch etwas vom Serviettenbrechen und Aepfelschneiden gewiesen, ingleichen wie sie Vögel ausstopfen und vor der Corruption bewahren sollen; weil es ein jucundum (etwas angenehmes) ist und dazu dienet, daß sie ausländische und andere rare Vögel lange Zeit zu conserviren wissen.

### 3. Die Experimental-Physik.

§ 1. Dies ist ein Studium für erwachsene Scholaren, welche die andern Disciplinen schon durchtractiret haben und von der Fähigkeit sind, daß sie die hier vorkommenden Sachen und Demonstrationes fassen können. Es wird aber nur im Winter vorgenommen und alsdem mit der Astronomie verknüpfet.

§ 2. Der Anfang wird mit Erklärung der Hydrostatic, Aerometrie und Hydraulic nach des Hrn. Hofrath Wolfs Anweisung in seinem Auszuge\*) gemacht und die Demonstration, so oft es nöthig ist, durch mancherlei Experimenta hinzugethan. Nächstdem expliciret und demonstret der Mathematicus auch noch viele andere Theses physicas von der Luft, Feuer, Licht, Farben, Wasser, Mineralien und dergleichen Materien durch allerhand Experimente; und zeigt ihnen den Nutzen, welchen sie davon sowohl im gemeinen Leben als insonderheit in der Haushaltung haben können.

§ 3. Hierzu ist ein eigener Apparatus physico-mechanicus und unter vielen andern Instrumenten auch die Antlia pneumatica (Luftpumpe) vorhanden, welcher denn von Zeit zu Zeit vermehret und in bessern Stand gesetzt wird.

#### Die IV. Abtheilung.

#### Von den zur Mathesi gehörigen Disciplinen.

##### 1. Die Astronomie.

§ 1. Diese Disciplin wird ordentlicher Weise mit der Physica experimentalis zur Winterszeit verbunden und wöchentlich eine Zeit von 2 Stunden darauf gewendet. Der Docens bringet den Scholaren die Fundamenta astronomica nach des Hrn. Hofrath Wolfs Anleitung kürzlich bei, erkläret die vornehmsten Hypothesen vom Systemate mundi und machet ihnen darauf auch die nöthigsten Problemata bekannt, wozu denn nebst dem Globo caelesti (Himmelsglobus) und armillari (Kreisglobus) allerhand Maschinen und Subsidia angeschaffet sind.

§ 2. Bei bequiemem Wetter werden die zu dieser Classe gehörigen Scholaren des Abends sowohl vor als nach der Mahlzeit (bisweilen aber auch wohl des Morgens vor Aufgang der Sonnen) unter guugsamer Aufsicht auf das hiezu erbaute Observatorium geführt und ihnen die Gestirne von einer Zeit zur andern gezeigt. Wenn Sonnen- und Mondfinsternissen, oder andere merkwürdige Phaenomena zu sehen sind, so stellet der Mathematicus bei hellem Wetter seine Observationes an, wozu denn die jetztgedachte Scholaren vor andern mit gezogen werden.

##### 2. Die Music.

§ 1. Wenn jemand die Vocal-Music verlanget, so kann ihm dazu Gelegenheit gemacht werden. Aus der Instrumental-Music aber wird ordentlich in allen zu den Recreations-Uebungen destinirten Stunden die

\*) Der vollständige Titel des angeführten Buches ist: „Auszug aus den Anfangsgründen der mathematischen Wissenschaften.“ Ueber Wolff s. oben S. 399.

Fleute douce tractiret, weil darauf unterschiedene zugleich informiret werden können. Der Maitre giebt den hiezu erfordernten Unterricht; außer diesem aber ist allemal ein Informator ordinarius mit zugegen, der auf gute Ordnung halten und dafür sorgen muß, daß ein jeder das seinige mit rechtem Fleiß thue.

§ 2. Außerordentlich kann auch jemand auf dem Clavier, der Laute, Viola da gamba und andern dergleichen Instrumenten informiret werden, wenn hiezu ein Maitre auf hiesiger Universität zu finden ist. Weil aber dieses für eigene und besondere Bezahlung geschieht, so muß ein jeder, der es verlanget, dazu die Concession von seinen Eltern erstlich einholen und schriftlich vorzeigen; nebst dem aber auch dem Directori durch den Inspectorem davon Nachricht geben lassen und desselben Consens darüber erwarten, damit sich nicht übelberückigte und den Scholaren schädliche Leute ins Paedagogium einschleichen mögen.

§ 3. Alle Montage wird zur Excitation und fernern Uebung von 1 bis 2 Uhr im großen Auditorio ein öffentliches Collegium musicum unter der Direction des ordinairen Maitre gehalten, welchem sowohl die Informatores als Scholaren, die etwas in musicis praestiren, beizuhöhen; wie denn zur Beförderung dieses Exercitii nach und nach allerhand Instrumente und Musicalia angeschaffet werden.

### 3. Das Zeichnen.

§ 1. Hier lernen die Scholaren anfangs etwas auf dem Papier zeichnen, auch nach und nach tuschen und mit Farben ausmalen, so viel nämlich im gemeinen Leben, auf Reisen und bei andern dergleichen Umständen einem Studirenden, der vom Malen nicht Profession machet, nöthig ist.

§ 2. Sie fangen gemeinlich ganz von vorn an und lernen also erst mit der Bleifeder und Röthel auf dem Papier, auch wol mit Kreide auf der Tafel zeichnen; und zwar also, daß sie das ihnen vom Maitre vorgerisene, auch nachhero in Kupferstichen vorgelegte Modell nachzeichnen, wobei den vom Leichtesten zum Schwerern stufenweise zu gehen ist; folglich erst geometrische Linien und Figuren, sodenn von natürlichen und künstlichen Dingen die leichtesten und fundamentalesten einzeln nach einander genommen werden. Daß man sie mit der Zeit auch zur Zeichnung des menschlichen Leibes anführe und die Glieder desselben anfangs besonders und etwas größer machen lasse, als sie dieselbe ins künftige zu ihrem Zweck brauchen, ist zwar nicht gänzlich ohne Nutzen, indem sie durch große und also deutliche Lineamente die verjüngte Art desto besser lernen. Doch müssen sie hievon den Anfang nicht machen, nachgehends auch dabei nicht aufgehalten werden, sondern es hat der Docens immer auf ihren Hauptzweck zu sehen, das Leichteste und Nöthigste zuerst vorzunehmen und sie endlich anstatt so gar vieler einzelnen Glieder bald auf

die völlige Zeichnung des ganzen Körpers nach allerhand Stellungen, jedoch in einer kleinen und zu ihrem Gebrauch bequemen Proportion zu führen.

§ 3. Hierauf fahren sie, nach einer kurzen Anweisung vom Licht und Schatten, zum Tuschen und grau in grau malen fort: schreiten auch nach Befinden zur Colorit und dem Ausmalen nach der Natur. Wobei denn entweder die vorhin gezeichnete Dinge oder auch schwerere und zusammengesetzte, als Sinnbilder, merkwürdige Verrichtungen, Wappen und dergleichen, ja (nach Beschaffenheit der Subjectorum und vorhergegangenen Anleitung zur Perspectiv) auch wohl perspectivische Sachen, nach den vorigen Stufen, gebraucht werden, bis endlich eine ganze Landschaft oder Historie daraus werden könne.

§ 4. Bisweilen wird auch etwas nach dem Leben gezeichnet und gemalt; daher die Scholaren mit dem Maitre und dem ihm zugeordneten Informatore ordinario, als welcher sowohl in als außer der Classe allemal zugegen sein und gute Ordnung halten muß, aufs Feld oder an einen andern zu diesem Zweck bequemen Ort zu gehen pflegen. Wenn aber solche dabei sind, welche die Perspectiv noch nicht tractiren können, so gibt man diesen nach ihrem Captu ohne viele Regeln dazu eine kleine Anleitung, und ist inzwischen bei ihnen mit schlechter Zeichnung einiger Simplicium zufrieden.

§ 5. Monatlich machet ein jeder Scholar ein Probestückchen, so viel nun seine Profectus zulassen; welches denn von dem Informatore als ein Zeugniß des Fleißes und der zunehmenden Profectuum aufgehoben und bei gegebener Gelegenheit vorgezeigt wird.

#### 4. Die Calligraphie.

§ 1. Die Calligraphie wird ordentlich von 3 bis 4 Uhr dociret, und ist daher oben unter den auf diese Stunde fallenden Disciplinis litterariis mit angeführet worden. Weil aber manche wegen anderer ihnen auch nöthiger Dinge alsdenn dazu nicht wohl gelangen können, gleichwol aber Lust haben, sich auf eine gute Hand zu legen: so wird solchen zu gefallen das Schreiben auch unter den Recreations-Uebungen tractiret und ihnen also zu ihrem Zweck zu gelangen bequeme Gelegenheit gegeben.

§ 2. Daß aber diese Wissenschaft ihren Platz allhier eben unter den zur Mathesi gehörigen Disciplinen bekömmt, geschicht darum, weil dieselbe nicht nur im Paedagogio den Scholaren nach geometrischen Principiis beigebracht wird, sondern von andern auch schon vorlängst auf diesen Grund gesetzt worden. Es ist auch aus der Erfahrung genugsam offenbar, wie leicht, bequem und nützlich sich alle und jede Striche und Züge zum Zirkel oder Quadrat referiren, darnach examiniren, corrigiren und recht demonstrativisch dociren lassen, so daß nirgends

einiges Dubium überbleibet: wie etwa sonst mehrentheils geschieht, wenn die Calligraphie ohne dergleichen Fundament tractiret wird, da von einem einzigen Docente so viel Hände entstehen, als er Scholaren hat. Wie wollte auch das Schreiben ohne die Geometrie in Ansehung des Parallelismi aussehen? Denn die Zeilen müssen ja lauter Parallelen sein, wo man nicht krumm und seltsam schreiben will; nicht zu gedenken, daß die *linea perpendicularis, horizontalis und diagonalis* aufs genaueste observiret werden müsse, wenn etwas Gleichförmiges herauskommen soll; wiewohl sich dieses alles viel besser mit der Feder auf dem Papier zeigen, als mit Worten demonstriren läßt.

§. 3. Uebrigens wird bei jetzgedachter Uebung im Schreiben nach dem Zweck dieser Stunden doch auch mit auf die nöthige Bewegung des Leibes gesehen. Denn zum Theil gehen die Scholaren alle Montage entweder mit zu den Künstlern und Handwerkern, oder haben sonst eine dienliche Veränderung: über dieses aber wird auch der ganzen Classe wöchentlich noch eine Stunde entweder zum Spaziergange oder zu einer nützlichen Leibesarbeit, jedoch unter gehöriger Aufsicht, gegeben.

Das vierte Capitel.

Von den Examinibus.

Die I. Abtheilung.

Von den Examinibus publicis.

§. 1. Alle Jahr werden vier öffentliche Examina in dem großen Auditorio des Paedagogii Regii gehalten, wovon zwei solennia sind und mit dem Ausgange des Martii und Septembris einfallen. Und hiezu werden unterschieden zur Universität und dem Ministerio gehörige, nebst diesen aber auch noch andere vornehme oder bekannte Personen im Namen des Directoris durch einige Scholaren des Tages vorher oder, wenn das Examen des Montags angehet, am Sonnabend invitiret: jedoch also, daß allemal ihrer zween zusammen gehen, und das Invitations-Compliment nebst Ueberreichung eines Programmatis oder Conspectus wechselsweise ausrichten.

§. 2. Es währet ein solches Examen 2 Tage, binnen welcher Zeit die Lectiones nach einander vorgenommen und die Scholaren daraus von dem Informatore examiniret, zwischen denselben auch allerhand deutsche, lateinische, griechische und französische Orationes in ungebundener Rede oder Versen, ingleichen die Valedictiones der Selectaner, wo einige vorhanden sind, gehalten werden. Doch müssen, um dem Examini die Zeit nicht wegzunehmen, überall nicht mehr als acht Orationes da sein, die Valedictiones mit eingeschlossen; es wäre denn, daß

ihrer mehr als acht Scholaren valedicireten, so entweder in Selecta gefessen oder doch in Prima wenigstens ein völliges Jahr ausgehalten. Denn die andern, welche aus den niedrigern Classen fortgehen oder in Prima nur ein halbes Jahr zugebracht, folglich zur Universität noch nicht tüchtig sind, werden gar nicht zur öffentlichen Valediction admittiret, ob ihnen gleich frei stehet, nach dem Examine und also privatim ihren Abschied mit einem kleinen Sermon zu nehmen.

§. 3 Das Examen gehet frühe um 8 und nach Mittage um 2 Uhr an, gegen 12 und 6 Uhr aber zu Ende, und wird allemal von einem Vorgesetzten mit einem Gebet angefangen und beschlossen; jedoch beim Anfange des ersten und zum Beschluß des andern Tages über dieses noch ein Lied gesungen. Darneben halten sich vier Scholaren mit einer kurzen Gratiarumaction (Dankfagung) bereit, weil an jedem Tage sowohl Mittags als Abends vor dem Beschluß einer von den übrigen Primanern oder, wenn diese nicht zureichen, einer aus Secunda superiori auftritt und sich im Namen des ganzen Coetus gegen das Auditorium für die geneigte Gegenwart in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache, und zwar allemal in ungebundener Rede, bedanket; indem sich Verse zu dergleichen Complimenten, die man nicht bloß exercitii causa abstattet, nicht so wohl schicken, wenigstens bei solchen Umständen im gemeinen Leben nicht bräuchlich sind.

§. 4 Wenn Selectaner da sind, welche in dieser ihrer Classe ein ganzes Jahr gefessen und also ihren Cursum im Paedagogio völlig absolviret haben, so werden dieselben mit einigen Solennitäten dimittiret, die bei den übrigen nicht gewöhnlich sind. Denn die Intimation (Einladung) des Examins geschieht alsdann durch ein öffentliches Programm, worin ihrer namentlich gedacht wird. Hierauf stehen sie des ersten Tages vor Mittage um 9 oder 10 Uhr das Examen von ihren vornehmsten Lectionibus nach einander aus, und werden nach Endigung desselben gleich zur Valediction gelassen, welche denn mit einer kurzen Music angefangen und beschlossen wird. Der letzte hänget zuletzt im Namen der andern eine Abschieds- und Dankfagungs-Formel mit an, die aber ganz kurz gefasset werden, und erstlich an die sämtlichen Vorgesetzten insgemein und ohne speciale Distinction oder Benennung derselben, und darauf an die Commilitones gerichtet werden muß; wie denn die Informatores bei der Correctur auf die Vermeidung aller Weitläufigkeit und des beschwerlichen Rühmens nicht nur hier, sondern auch in andern Classen mit Fleiß zu sehen und die Anvertrauten vielmehr dahin zu ermahnen haben, daß sie Gott zuvorderst von Herzen dankbar werden und das Gute, was sie von ihren Vorgesetzten gelernet, nach seinem Willen und zu seiner Ehre recht anwenden mögen. Welches ein realer, Gott wohlgefälliger, ihnen selbst nützlicher Dank und besser als viele Worte ist: ob es gleich übrigens recht und billig bleibet, daß man der von seinen Prae-

ceptoribus genossenen Anweisung nicht sobald vergesse, sondern dieselbe vielmehr Lebenslang in guten Andenken behalte; weil man doch ohne dieselbe (man habe sie nun hier oder anderswo gehabt) weder zu den Studiis academicis noch zu dem übrigen darauf folgenden Leben recht tüchtig worden wäre.

§ 5. Acht Tage vor dem Examine fangen die Scholaren an, die Specimina der lateinischen, griechischen und französischen Sprache zu elaboriren; wozu ihnen die Materie von den Informatoribus dictiret wird, nachdem sie vorher dem Inspectori zum Durchlesen communiciret worden. Ueberhaupt haben die Vorgesetzten darauf zu sehen, daß alles nach dem Vermögen der Lernenden eingerichtet und also das Exerцитium weder zu leicht noch zu schwer, auch nicht gar zu lang sei, damit man ihre Profectus daraus desto besser erkennen möge. Die Materie wird frühe um 6 Uhr in jeder Classe geschrieben, auf der Stube aber elaboriret und mit Vorsetzung des Namens und Alters ins Reine gebracht, wozu denn die Scholaren bis 11 Uhr Zeit haben; jedoch unter der Aufsicht ihrer Stuben-Præceptorum, welche darauf zu sehen haben, daß ein jeder das Seinige allein und ohne fremde Beihülfe macht. Wenigstens muß vor 12 Uhr dem Informator von jeder Classe alles richtig überliefert sein, der denn die Elaborationes dem Inspectori übergiebt, damit sie ordiniret und gebunden werden. Mit den griechischen und französischen Exerцитiis wird es zwar auch auf vorgemeldete Weise gehalten, doch haben die Scholaren überall nur zwei Stunden dazu, und zwar nicht auf der Stube, sondern in den ordentlichen Classen, nach deren Endigung sie dem Informatori zu exhibiren sind. Außer diesem liefern auch diejenigen, so sich in der Calligraphie üben, unterschiedene Proben von ihrer Hand; welche daher nebst vorgedachten Elaborationibus öffentlich vorgeleget werden; gleichwie solches auch am andern Tage nach Mittage mit den Zeichnungsbüchern, Herbariis vivis und allen Sachen geschieht, die sie im Dreheln, Glas-schleifen und den übrigen Recreations-Uebungen verfertigt haben.

§ 6. Wenn das Examen solenne geendiget ist, so censiret der Inspector in den Classen etliche von den elaborirten Speciminibus, der Informator aber die übrigen. Und darauf gehet die Verwechselung der Lectionum und die Promotion der Scholaren vor sich, nachdem hierüber eine besondere Conferenz gehalten und das einem jeden Scholaren gegebene Zeugniß erwogen worden.

§ 7. Bis hieher ist von den Examinibus solennibus gehandelt. Die Examina minus solennia fallen nach Weihnachten und Johannis ein, wahren allemal nur einen Tag, werden meistens ganz unvermuthet angesaget und solche Personen dazu erbeten, die entweder zu den hiesigen Anstalten gehören oder doch mit denselben in einer nähern Connexion stehen. Auch wird mit diesen Examinibus insgemein das öffentliche

Exercitium oratorium classis primae verknüpft und davon ein eigener Conspectus gedruckt, wie oben schon gemeldet worden.

§ 8. Bei allen Examinibus, sie mögen solennia oder minus solennia sein, ist der Inspector beständig zugegen, gibt auf alles acht und merket dasjenige an, was ins künftige zu verbessern sein möchte. Nicht weniger sind die sämtlichen Informatores verbunden, vom Anfange bis zu Ende gegenwärtig zu sein, das Examen mit anzuhören, die Mängel zu observiren und zugleich die Scholaren in guter Ordnung zu erhalten; wie denn die Functiones gleich anfangs also ausgetheilt werden, daß ein jeder etwas Gewisses zu besorgen hat und sich keiner auf den andern verlassen darf. Denn etliche sind im großen Auditorio, wo das Examen gehalten wird und die obersten Classen ihren Sitz haben. Diese geben nicht nur auf jetztgedachte Classen Acht, sondern sehen auch dahin, daß die Examinandi in geziemender Ordnung auf- und abtreten. Einer von ihnen hat zugleich Commission, im ganzen Hause herum zu gehen und nicht allein die Auditoria, sondern auch die Stuben, Officinen und Höfe zu visitiren und zuzusehen, ob alles richtig bestellet sei; und ein anderer giebt den Scholaren, so dessen bedürfen, Erlaubniß hinaus zu gehen; hält sie aber dazu an, daß des Laufens nicht zu viel werde und also daher keine Unordnung entstehe. Die übrigen haben die Aussicht theils in den Nebenclassen, wo sich die andern Scholaren befinden, theils bei der Treppe des mittlern Hauses, wodurch die Scholaren passiren müssen, welche aus und eingehen; wechseln aber damit unter einander ab, damit sie dem Examine wieder bewohnen können.

§ 9. Ein Viertel vor 8 und 2 Uhr wird zum ersten- und mit dem Schläge zum andernmal geläutet, auf daß sich ein jeder bereit halte, mit dem Schläge ins große Auditorium gehe und daselbst dem Gebet bewohne, womit das Examen angefangen wird.

§ 10. Zum Beschluß hat ein jeder Informator, der da examiniret, unter andern auch folgendes in Acht zu nehmen: 1) daß er seinen Scholaren zwar das Pensum generale anzeige, aber keinen vorher wissen lasse, was er ihn insonderheit fragen wolle; 2) daß er seine Scholaren vor dem Examine wohl instruire und anweise, wie sie sich verhalten und recht antworten sollen; 3) daß er seine Classe in guter Ordnung zum Examine anführe, und sie auf diese Weise auch wieder abtreten lasse; 4) daß er im Examine nicht discurre und damit anzeige, daß er die Sache wisse; sondern daß er beständig durch Frage und Antwort gehe und auf diese Weise das, was die Scholaren wissen sollen und vielleicht auch wissen, nach und nach heraus zu bringen suche; 5) daß er auf die Antwort der Scholaren genau merke, und die Fehler corrigire oder von einem andern verbessern lasse; 6) daß er die Scholaren laut und deutlich antworten lasse, damit er die Fehler merken und corrigiren könne; 7) daß er sich bei einem Scholaren nicht zu lange aufhalte,

sondern bald diesen, bald jenen frage, damit sie alle dran kommen; 8) daß er nicht sequens sage, sondern den Auditoribus zur Nachricht die Scholaren jederzeit mit Namen nenne; 9) daß er solche Vortheile und Griffe, die zwar in der Classe gut und nützlich sind, sich aber vor einem außerordentlichen Auditorio eben nicht so geziemend anbringen lassen, übergehe und nur nach der Sache selbst frage, folglich zwischen dem Dociren in der Classe und dem Examiniren vor fremden Leuten einen guten Unterschied mache; 10) daß er, sobald das Zeichen gegeben worden, das Examen schliesse und seine Classe wieder in guter Ordnung an den ihr angewiesenen Ort bringe.

§ 11. Nach dem Examine hält der Director eine besondere Ermahnung an die Scholaren in Gegenwart aller übrigen Vorgesetzten, erwecket sie sowohl zur Beweisung eines rechtschaffenen Ernstes in ihrem Christenthum als auch zum Fleiß in ihren Studiis, damit sie die gute Zeit und Gelegenheit recht anwenden mögen; stellet ihnen auch dabei die bis dahin wahrgenommenen Sünden, Unordnungen und Hindernissen ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nachdrücklich vor. Außer diesem werden ihnen um Ostern und Michaelis von dem Inspector die Leges öffentlich vorgelesen und mit nöthigen Erinnerungen erläutert, sie auch dabei aufs neue excitiret, ihren neuen Cursum lectionum mit Gott und rechtem Fleiß anzufangen und sich dabei nach allen Stücken wohl zu beweisen.

§ 12. Um diese Zeit hält der Director auch an die sämmtliche Vorgesetzte eine besondere Anrede; träget Gott mit ihnen die ganze Anstalt im Gebet vor und erwecket sie zugleich zur Beweisung aller väterlichen Liebe und Geduld bei der auf sich habenden Last, wie auch herzlichlichen Liebe unter einander, zum Fleiß in ihrer anbefohlenen Arbeit, und zur beständigen und unermüdeten Aufsicht auf ihre Untergebene, nachdem nicht allein der Inspector, sondern auch ein jeglicher Informator noch vor dem Examine schriftlich übergeben, woran es hie und da noch fehle und wie es etwa zu verbessern sei.

## Die II. Abtheilung.

### Von den Examinibus privatis.

§. 1. Die Privat-Examina werden auf mancherlei Weise angestellt. Denn wenn der Inspector die Classen besucht, so nimmt er mehrmals Gelegenheit herum zu fragen und zu untersuchen, ob die Scholaren alles recht gemerket haben. Bisweilen examiniret er auch wohl einen und andern ganz privatim auf seiner Stube, und siehet, wie weit er gekommen und was man für Hoffnung von ihm zu machen habe, zumal wenn er davon auf Begehren ein Zeugniß an die Eltern schicken soll. Auch werden ihm zu gewissen Zeiten die Exerccitien-Bücher und andere Elaborationes oder Scripta von den Informatoribus, theils auf Begehren, theils

auch von freien Stücken, übergeben, damit er sie ansehen, daraus von der Scholaren Fleiß urtheilen und diese desto besser erinnern und aufmuntern könne.

§ 2. Es stehet aber über dieses einem jeden Informatori nicht nur frei, die Classen, so oft es ihm gefällig ist, zu besuchen, sondern er ist auch verbunden, wöchentlich wenigstens eine Stunde darauf zu wenden und alle Sonnabend im Lections-Buch mit anzuzeigen, in welcher Classe er gewesen, weil solches auf allen Seiten einen vielfältigen Nutzen bringet. Nächst dem aber kann er sich auch durch ein angestelltes Examen privatum erkundigen, wie weit die Scholaren, insonderheit von seiner Stube, in ihren Studiis gekommen sein, damit er den Eltern davon gründliche Nachricht zu geben wisse. Ja, beim Spazierengehen oder auf der Stube nach der Abendmahlzeit hat er hiezu tägliche Gelegenheit; ob es auch gleich nur durch ein Gespräch und quasi aliud agendo (gleichsam nebenbei) geschehen möchte: da es denn um so viel besser, den Legibus auch gemäßer ist, wenn ers in lateinischer Sprache thut.

#### Nacherinnerungen.

§ 1. Weil die vorbeschriebene Methode nach vielem Versuch und langer Erfahrung, auch mit Zuziehung anderer schulverständiger Männer, abgefaßt ist, so hat sich ein jeder Informator nach derselben genau zu richten und daran nicht das geringste zu ändern; ob ihm gleich übrigens frei stehet, seine Vorschläge zu thun, wenn er etwas anmerket, das zur Verbesserung dienen kann.

§ 2. Ein jeglicher Informator hat die Special-Vortheile, die er bei seiner Information (sie mögen nun zur Erleichterung der Studiorum, oder zur Erhaltung guter Ordnung dienen) für gut befunden, wohl anzumerken, aufzuschreiben und dem Inspectori zu übergeben, damit sie zur allgemeinen Conferenz gebracht und ferner erwogen werden können. Was nun davon für dienlich und practicabel erachtet wird, das läßt der Inspector in das allgemeine Observations-Buch ordentlich, reinlich und leserlich eintragen, damit es heibehalten werde, und den Successoribus zur Nachricht diene. Es ist zu dem Ende gedachtes Buch eben so, wie diese Methode eingetheilet und zu einer jeden Materie der nöthige Raum gelassen worden; daher ein jeder dasjenige, was zu seiner Classe gehöret, leicht finden kann; wiewohl es gut ist, daß die Informatores nach und nach auch das übrige, was eben nicht in ihre Classe läuft, wegen des davon zu hoffenden Nutzens durchlesen.

§ 3. Mit dem Glockenschlage müssen Praeceptores und Discipuli zu den Lectionibus gehen, wozu denn allemal ein öffentliches Zeichen gegeben wird, wornach sich ein jeder richtet, anfängt und schließt.

§ 4. Bei dem Lections-Wechsel muß ein jeder Informator so lange in der Classe bleiben, bis er von seinem Successore abgelöst worden,

weil sonst allerlei vorgehen kann, was den Scholaren sowohl in den Studiis hinderlich, als am Leibe und Gemütthe schädlich ist.

§ 5. Methodus erotematica (die Fragemethode) ist in allen Lectionibus aufs fleißigste zu gebrauchen; und daher dasjenige, was der Informator in einer halben oder ganzen Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwort zu wiederholen, einzuschärfen und alsdenn erst weiter fortzufahren, wie oben schon erinnert worden, aber um des Nutzens willen nicht genug erinnert werden mag.

§ 6. Damit die Analysis grammatica den Scholaren desto leichter werde, so ist sie in allen lateinischen, griechischen, hebräischen und französischen Classen nach einerlei Methode und Ordnung anzustellen; solche Ordnung aber bei der lateinischen Grammatica in Supplemento p. 10 zu finden.

§ 7. Diejenigen Informatores, welche einerlei Sachen dociren, müssen fleißig mit einander conferiren; und wird es für sie und ihre Scholaren sehr nützlich und heilsam sein, wenn sie außer der Gelegenheit, die sie täglich von dergleichen Dingen mit einander zu sprechen haben, noch alle Monat eine eigene Unterredung unter sich anstellen und darin von ihren gemeinschaftlichen Studiis und Classen handeln. Wollte sich aber in Ansehung der Zeit wegen der concurrirenden Informations-Arbeit bei einem und andern nicht allemal schicken, so muß doch darum die Sache bei den übrigen nicht unterbleiben; als die hiernächst auch schon Mittel finden werden, den Absentibus das Abgehandelte nicht nur zu communiciren, sondern auch ihre Meinung darüber gleichfalls zu vernehmen.

§ 8. Wenn ein Informator die Classen besucht, so ist es sehr gut, wenn er die gedruckte Methode allemal bei sich hat und observiret, ob und wie darnach gegangen werde. Es kann solches hernach zu allerhand nützligen Erinnerungen Gelegenheit geben.

§ 9. Wenn ein Informator bei zustößender Krankheit oder einem andern Nothfall einen andern Informatorem substituiren, oder seine Classe mit einer andern conjungiren, oder auf eine kurze Zeit auf seiner Wohnstube informiren müßte: so hat er vorher mit dem Inspectore darüber zu conferiren und Abrede zu nehmen; bei Antretung einer Reise aber demselben über dieses auch noch schriftlich zu übergeben, wie seine Aufsicht und Information nach allen Stücken zu versehen sein möchte, und also darin nichts ohne Approbation zu thun.

§ 10. Vor dem Schlage müssen die Scholaren nicht aus den Classen dimittiret, nach demselben aber auch nicht aufgehalten werden; viel weniger ist einem Scholaren oder einer Classe ganz und gar frei zu geben, weil daraus mancherlei Unordnung entstehet.

§ 11. Mit unordentlichen und unartigen Leuten dürfen die Informatores den übrigen Scholaren die Zeit in den Classen nicht verderben:

sondern es ist besser, daß sie solche nur notiren, und nach geendigter Lection entweder privatim vornehmen oder sonst am dienlichen Orte melden. Verhielte sich jemand so schlimm, daß mit ihm durch Erinnern aber und Warnen bis zum Ende der Lection nicht auszukommen wäre, so kann er dem Inspectori solches gleich durch einen Zettel zu wissen thun; der denn entweder selbst in die Classe kommen oder den Scholaren zu sich fordern und nach Befinden auch wohl so lange auf seine Stube verweisen wird, bis die Sache untersucht und abgethan worden, dieser auch nach Beschaffenheit derselben vom Directore Concession erhalten hat, die Lectiones wieder zu frequentiren.

§. 12. Beim Dociren muß der Informator nicht nur so insgemein und in den Haufen hinein fragen; noch damit zufrieden sein, daß die Fleißigen antworten und die andern ruhig sein, sondern es ist nöthig, daß er die Scholaren namentlich frage, und die, so es am meisten brauchen, auch am meisten exercire; aber dabei auch sehr vortheilhaft und zur Erweckung der allgemeinen Attention diensam, wenn er die Frage vorangehen läßt und darauf allererst den Namen dessen, der antworten soll, benennet.

§. 13. Die Informatores haben ihre Scholaren dahin anzuhalten, daß sie in den Classen allezeit ihr Diarium nebst einer Feder bei sich haben, weil oftmals wider Vermuthen etwas zu schreiben oder anzumerken ist; da es nur aus und einzulaufen gibt, wenn sie damit nicht versehen sind.

§. 14. Zur Vermeidung mancherlei Unordnung, Vorwands und Unterschleifs sollen die Informatores nicht verstaten, daß die Scholaren ihre vergessenen Bücher und Sachen holen, sondern lieber zulassen, daß sie mit einem andern einsehen; zumal wenn es Bücher und Sachen sind, welche ordentlich in der Classe gebrauchet werden. Fiele aber etwas Außerordentliches vor, wie z. E. bei einer nothwendig erfordernten Conjunction der Classen geschehen kann, so ist gut, daß es vorher angesaget werde, damit sich ein jeder darnach zu richten wisse. Nicht weniger ist das übrige Laufen aus den Classen, welches manche nach Gewohnheit der A B C-Schüler so gern haben, auf alle mögliche Weise zu verhindern: und das um so viel mehr, weil bei der so vielfältigen und stündlichen Abwechslung der Lectionum in vielen Tagen kaum ein einziger Casus vermuthet werden kann, wobei solches nöthig wäre; da man denn auf solchen Fall billig geschehen läßt, was die Nothwendigkeit erfordert.

§. 15. Wenn ein Scholar seine Exercitia und andere Elaborationes (Ausarbeitungen) nicht exhibiret (einreicht), oder sonst das seinige nicht mit rechtem Fleiß und zu gehöriger Zeit thut, so muß der Informator heizzeiten vorbeugen und ihm auch die erste Verabsäumung nicht passiren lassen, wenn dergleichen Unordnung nicht weiter einreißen soll;

es auch bei dem Inspectore oder in der Conferenz bald anzeigen, wenn solches die Noth erfordert.

§. 16. Die Stuben=Praeceptores haben wegen ihrer Stuben-Scholaren mit den Informatoribus der Classen, und diese wiederum mit jenen fleißig zu communiciren, damit ein jeder wisse, wie es mit den Seinigen stehe, und nicht etwas einschleiche, dem hernach nicht so leicht abzuhelfen, wenn es einmal zur Gewohnheit worden.

§. 17. Auf das Lateinreden muß zwar auf den Stuben, auf dem Hofe, beim Ausgehen und anderer Gelegenheit gedrungen werden: in den Classen aber ist's am allerschärfsten zu urgiren; und also denen, so dawider handeln, gar nicht nachzusehen.

§. 18. Ein Scholar ist gar nicht zum Observatore derer, so Deutsch reden oder sonst wieder die Ordnung pecciren, zu bestellen, weil daraus vielmals großer Widerwille und Streit entsteht: sondern es muß ein jeder Informator das, was vorgehet, selbst observiren und dagegen nach den Legibus verfahren.

§. 19. Die Informatores thun wohl, wenn sie bei dieser Methode nicht allein den vom Paedagogio Regio publicirten Bericht und insonderheit das vierte und fünfte Capitel desselben von der Information und Erziehung fleißig lesen, sondern sich über dieses auch noch einen und andern guten Auctorem, der von dieser Materie handelt, bekannt machen und öfters conferiren; wozu vor vielen andern M. Gottfried Hofmanns\*), berühmten Rectoris zu Lauban und Zittau, kleine Deutsche und nunmehr zusammen gedruckte Schriften zu gebrauchen sind.

§. 20. Endlich ist und bleibet die vornehmste Eigenschaft einer guten Methode nach christlichen Principiis billig diese, daß alles auf den rechten Hauptzweck, das ist, auf Gott und dessen Verherrlichung geführt und also die Information selbst nicht anders, als vor dem Angesicht des allgegenwärtigen und lebendigen Gottes, verrichtet werde.

Der Herr lasse es hieran weder im Paedagogio noch in andern Schulen jemals fehlen, und also Lehren und Lernen allenthalben im ewigen Segen sein.

\*) Gottfried Hofmann (1558—1712), zuletzt Rector in Zittau, gab außer mehreren, namentlich auf die Erziehung der Jugend bezüglichen Schriften, die hier genannten heraus, deren vollständiger Titel ist: „Kleine deutsche Schriften von der Erziehung der Jugend und vernünftigen Einrichtung des Schulwesens“.